

## 15. Sitzung

Mittwoch, 4. November 2020, 08:30

Solothurn, Rythalle

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Johanna Bartholdi, Alois Christ, Kuno Gasser, Susanne Koch Hauser, Thomas Marbet, Christof Schauwecker, Christian Thalmann, Simone Wyss Send

---

DG 0188/2020

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Geschätzte Frau Landammann, geschätzte Regierungsratsmitglieder, liebe Kantonsratskolleginnen und Kantonsratskollegen, ich eröffne die heutige Sitzung des Solothurner Kantonsrats. Als Erstes dürfen wir einem Kollegen von uns gratulieren. Er wird heute 64 Jahre alt. Es ist Bruno Vögtli aus Hochwald. Ganz herzliche Gratulation zum Geburtstag (*Beifall in der Halle*). Ich habe einige Mitteilungen zur Traktandenliste. Nebst den drei dringlichen Vorstössen, die gestern bereits verteilt wurden, wurden heute noch zwei weitere angekündigt respektive sind unterdessen eingegangen. Wir werden mit diesen beiden Vorstössen gleich verfahren wie mit den drei anderen. Vor der Pause haben die Erstunterzeichner und die Erstunterzeichnerinnen die Möglichkeit, die Dringlichkeit zu begründen. Nach der Pause werden wir über die Dringlichkeit von allen fünf Vorstössen befinden. Die Weibel werden Ihnen die Vorstösse im Verlaufe des Morgens verteilen. Im Weiteren habe ich eine Meldung zum Traktandum Nr. 46. Es handelt sich dabei um den fraktionsübergreifenden Auftrag «Departementsübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn». Sowohl der Erstunterzeichner wie auch der Kommissionspräsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wünschen, dass dieser Auftrag noch einmal in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission traktandiert und diskutiert wird. Entsprechend wird dieser Auftrag von der Traktandenliste gestrichen. Wir kommen damit zum ersten Geschäft auf der Traktandenliste. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir ein zusätzliches Traktandum für die Ersatzwahl in die Sozial- und Gesundheitskommission haben. Das habe ich bereits gestern angekündigt.

---

WG 0183/2020

### **Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Michel Aebi, FDP)**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Die Fraktion FDP. Die Liberalen schlägt Markus Dietschi vor. Wenn niemand dagegen protestiert, schlage ich vor, dass wir mit offenem Handmehr wählen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Markus Dietschi.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Damit wurde Markus Dietschi einstimmig gewählt. Herzliche Gratulation.

---

WG 0184/2020

**Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Daniel Mackuth, CVP)**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion nominiert für dieses Amt Rea Eng-Meister. Wer ihr die Stimme geben kann, soll dies durch Erheben der Stimmkarte zeigen.

---

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Rea Eng-Meister.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Auch Rea Eng-Meister wurde einstimmig gewählt. Herzliche Gratulation.

---

WG 0185/2020

**Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Daniel Mackuth, CVP)**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Hierfür wurde von der CVP/EVP/glp-Fraktion Karin Kissling nominiert. Wenn Sie ihr die Stimme geben können, zeigen Sie dies bitte mit Erheben der Stimmkarte.

---

Ergebnis der Wahl

Gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Karin Kissling.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Mit einer Enthaltung, also praktisch einstimmig, wurde Karin Kissling gewählt. Herzliche Gratulation. Mit der Wahl in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist Markus Dietschi aus der Sozial- und Gesundheitskommission ausgetreten. Es handelt sich um ein zusätzliches Traktandum, dass wir für die Sozial- und Gesundheitskommission ebenfalls ein neues Mitglied wählen.

---

WG 0197/2020

**Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2020 (anstelle von Markus Dietschi, FDP)**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat hierfür Verena Meyer-Burkhard nominiert. Wer ihr die Stimme geben kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte zeigen.

---

**Ergebnis der Wahl**

Gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Verena Meyer-Burkhard.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Mit einer Enthaltung, praktisch einstimmig, wurde Verena Meyer-Burkhard gewählt. Herzliche Gratulation.

---

**WG 0190/2020****Wahl eines Ratssekretärs oder einer Ratssekretärin für den Rest der Amtsperiode 2017-2021**

Es liegt vor:

- a) Antrag der Ratsleitung vom 30. September 2020.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Auf Ihrem Tisch haben Sie in einem Couvert die Wahlzettel. Ich bitte Sie, den entsprechenden Wahlzettel auszufüllen. Ich werde nach dem Eintretensvotum des Kommissionsprechers zum nächsten Traktandum die Weibel auffordern, die Wahlzettel einzuziehen.

---

**RG 0090/2020****Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. Mai 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 5 Absatz 1<sup>bis</sup> soll lauten:

<sup>1bis</sup> Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG werden nicht bei dieser Pensionskasse versichert.

- d) Änderungsantrag der CVP/EVP/glp-Fraktion vom 29. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 8 Abs. 1<sup>ter</sup> soll lauten:

<sup>1ter</sup> Zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1.00 Prozent. Dieser Beitrag wird längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht geleistet.

- d) Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 1. November 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 1<sup>bis</sup> soll gestrichen werden:

<sup>1bis</sup> Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG werden nicht bei der Pensionskasse versichert.

## Eintretensfrage

*André Wyss (EVP)*, Sprecher der Finanzkommission. Der Sinn und Zweck der geplanten Änderung beim Pensionskassengesetz besteht in erster Linie darin, eine Stärkung der Kundenbeziehung sowie ein gesundes Wachstum zu ermöglichen. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat punktuelle Anpassungen zum Pensionskassengesetz (PKG) vor, die dazu beitragen sollen, dass die Transparenz und die Flexibilität des Vorsorgeangebots erhöht werden können. Damit soll die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) an Attraktivität gewinnen. Die Umsetzung dieser Strategie verlangt in erster Linie eine Neugestaltung des Vorsorgeplans. Die bisherige kollektive Finanzierung der Altersgutschriften hat eine Finanzierungssolidarität zur Folge, die mit dem Systemwechsel in die individuelle Finanzierung künftig geändert werden soll. Mit der Änderung entsprechen die Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers neu der jeweiligen Altersgutschrift des Versicherten. Beim aktuellen Modell der Finanzierungssolidarität ist das nicht der Fall und das ist in der Pensionskassenlandschaft heute kaum mehr anzutreffen. Eine Änderung ist daher angesagt und unbestritten. Weiter sollen der Koordinationsabzug und damit auch der versicherte Lohn neu definiert werden. Auf den variablen Teil des Abzugs, wie das aktuell der Fall ist, soll künftig verzichtet werden. Diese Neudefinition führt zu einer Erhöhung des versicherten Lohns, was durch eine Anpassung der Prozentwerte der Spar- und Risikobeiträge betragsmässig korrigiert werden soll. Die Risikobeiträge werden insgesamt marginal erhöht. Die Gründe dafür sind in erster Linie die tiefe Zinslage und die damit verbundene Senkung des technischen Zinssatzes. Um das Angebot der PKSO auch für das Kaderpersonal attraktiv zu halten, soll der maximal massgebende Lohn von bisher dem fünffachen auf neu den achtfachen Betrag des oberen Grenzbetrags gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) angehoben werden. Aus den gleichen Gründen soll mit der Vorlage eine Ergänzungsversicherung eingeführt werden. Die neue Versicherung wird es insbesondere der Solothurner Spitäler AG (soH) erlauben, die bestehende Kadervorsorge abzulösen und den Fokus für die berufliche Vorsorge ihrer Angestellten auf die PKSO zu richten. Für Versicherte, die nach dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters weiterhin erwerbstätig sein wollen, sieht die vorliegende Gesetzesänderung vor, dass bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs sowohl vom Arbeitgeber wie auch von der versicherten Person Sparbeiträge über das 65. Altersjahr hinaus geleistet werden können. Die Risikobeiträge entfallen in diesem Fall. Schliesslich wird die PKSO mit der Vorlage die Möglichkeit haben, auch Abweichungen des gesetzlichen Plans in ihren Anschlussverträgen vorzunehmen. Das heisst, dass die PKSO ihr Angebot punktuell nach den Wünschen der angeschlossenen Firmen ausrichten kann. Dadurch kann die Attraktivität der Pensionskasse gesteigert werden. Alle diese Änderungen würden schlussendlich dazu führen, dass sich das Verhältnis der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von aktuell 57,5% zu 42,5% auf neu 57,2% zu 42,8% verändern würde. Das heisst also, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zukünftig einen leicht höheren Anteil finanzieren würden.

Die Finanzkommission hat im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungen einige Zeit und Diskussionen aufgewendet. So wurde das Geschäft in insgesamt drei Sitzungen und somit ungewohnt lange besprochen. Immer wieder sind neue Fragen aufgekommen und es wurden neue Anträge gestellt, die zu neuen Diskussionen und Abklärungen geführt haben. Ich werde in der Folge auf diese Anträge eingehen. Zwei dieser Anträge liegen heute auch wieder auf dem Tisch. Ich kann vorwegnehmen, dass innerhalb der Finanzkommission kein Antrag eine Mehrheit gefunden hat, auch wenn es teilweise sehr knapp war. Anlässlich der zweiten Lesung wurde ein Rückweisungsantrag gestellt. Drei Gründe wurden dafür genannt. Der erste Grund: Es sei ein Unbehagen zur geplanten Expansionsstrategie vorhanden. Dazu gibt es jedoch unterschiedliche Definitionen. Von Seiten der PKSO und vom Regierungsrat spricht man eher von einem möglichen moderaten und gesunden Wachstum, das diese Gesetzesänderung ermöglichen soll. Weitere Gründe für den Rückweisungsantrag waren der Leistungsausbau und die Kosten. In der jetzigen Zeit sei es politisch schwierig, noch einmal mehr Geld für die Pensionskasse zu verlangen. Dem Rückweisungsantrag haben in der Folge vier Personen zugestimmt, elf Personen waren dagegen. Die Mehrheit der Finanzkommission war der Ansicht, dass eine Rückweisung in einer Phase, in der das Geschäft schon so weit fortgeschritten ist, der falsche Ansatz ist. Im Hinblick auf die Kosten hat ein Antrag eine kostenneutrale Umsetzung der Gesetzesrevision verlangt. Um die Kostenneutralität zu erreichen, hätten die Beiträge gemäss § 8 Absatz 1 angepasst werden müssen. Statt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Staffelung von 6%, 9%, 12% und 17% des versicherten Lohns, hätten diese Beiträge tiefer angesetzt werden sollen. In der Folge hätte der Kanton weniger Sparbeiträge bezahlen müssen. Gegen diese Anpassung spricht einerseits, dass die vom Regierungsrat festgelegten und vorhin erwähnten Beiträge in einem komplexen Verfahren berechnet und austariert wurden, so dass die versicherten Personen alles in allem mit ähnlichen Leistungen rechnen dürfen, wie das bereits heute der Fall ist. Das heisst, dass es auf die Versicherten Auswirkungen haben wird, die noch nicht bekannt sind,

wenn man die Prozentsätze ändert. Logischerweise hätten damit die versicherten Personen aufgrund der tieferen Beiträge weniger Geld auf dem Pensionskassenkonto und folglich eine tiefere Rente. Allfällige Ausgleichs könnten oder müssten sie somit selber tragen. In der Finanzkommission wurde dieser Antrag schlussendlich knapp mit 6:6 Stimmen bei einer Enthaltung und mit dem Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Ein Antrag, der in der Finanzkommission vorbesprochen wurde und heute vorliegt, ist die Streichung von § 5 Absatz 1<sup>bis</sup>. Dieser Gesetzesartikel sieht eine Ausnahme für Assistenz- und Oberärzte vor. Der Grund dafür, dass der Regierungsrat diesen Absatz in das Gesetz aufnehmen möchte, besteht darin, weil das im Prinzip schon heute gelebt wird. Die Assistenz- und Oberärzte haben oft eher kurze Anstellungen in verschiedenen Spitälern. Daher gibt es für sie schon heute eine eigene und bewährte Vorsorgelösung. Sie sind für andere Kassen und somit auch für die PKSO nicht interessant, da sie viel Aufwand verursachen. Ergänzend gilt es zu sagen, dass man den Assistenz- und Oberärzten einen Wechsel von ihrer aktuellen Pensionskassenlösung zur PKSO nicht aufzwingen kann, weil dazu ihre Zustimmung nötig ist. Wahrscheinlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie das machen würden. In der Folge wurde der Antrag in der Finanzkommission mit 11:2 Stimmen abgelehnt. Der zweite Antrag, der heute vorliegt, verlangt eine Anpassung der Risikobeiträge gemäss § 8 Absatz 1<sup>ter</sup> auf 1,0 Prozent. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, den Satz bei 1,1% festzulegen, was bedeutet, dass die versicherten Personen ihrerseits 0,8% zu entrichten hätten, um die nötige Versicherungsdeckung sicherstellen zu können. Die Antragssteller haben ihren Antrag damit begründet, dass sie es als unüblich erachten, dass der Arbeitgeber im Verhältnis zu den versicherten Personen mehr Risikobeiträge zahlen soll. Zudem hätte eine Reduktion dieses Satzes einem Anliegen entsprochen, dass die Kantonsfinanzen nicht zusätzlich belastet werden. Die Senkung auf 1,0% würde heissen, dass der Beitrag für die Arbeitnehmer 0,9% statt 0,8% betragen müsste, um die gleichen Leistungsziele erreichen zu können. Sowohl der Regierungsrat als auch die Mehrheit der Finanzkommission haben diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass sich damit das Gesamtverhältnis der Beiträge weiter zuungunsten der versicherten Personen verschlechtern würde. Die Finanzkommission hat das mit einem Stimmenverhältnis von 10:3 Stimmen gemacht. Als Ergänzung und der Vollständigkeit halber erwähne ich an dieser Stelle, dass in der Finanzkommission der Antrag auf die Streichung der Ergänzungsversicherung vorlag. Ein anderer Antrag hat verlangt, dass zukünftig die AHV-Ersatzrente erst ab dem Alter 62 und nicht, wie aktuell im Gesetz vorgesehen, ab dem Alter 60 bezahlt werden soll. Beide Anträge wurden mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Somit ist das ganze Geschäft ohne Änderungen in die Schlussabstimmung gelangt. Der vorliegende Beschlussesentwurf wurde in der Folge mit 7:6 Stimmen angenommen. Die Finanzkommission empfiehlt somit, auf die Vorlage einzutreten und ihr wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zuzustimmen.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Ich bitte die Weibel, die Wahlzettel einzuziehen. Im Weiteren bitte ich die Stimmenzähler, ihres Amtes zu walten.

*Simon Bürki (SP).* Ich versuche - mit Betonung auf versuche - mich auf die wesentlichen Punkte der Vorlage zu beschränken. Zum ersten Thema: von der kollektiven zur individuellen Finanzierung. Der wichtigste Punkt, der am wenigstens zu reden gibt, ist derjenige, dass man das Fundament der PKSO umbaut, nämlich von der kollektiven zur individuellen Finanzierung. Damit existiert die Umverteilung, die man heute kennt, nicht mehr, nämlich von den jüngeren zu den älteren Angestellten. Das bedeutet, dass der Arbeitgeberbeitrag immer gleich gross ist. Man bezahlt genau gleich viel. Das ist heute nicht mehr modern und verunmöglicht auch, dass man Vorsorgepläne hat. Man geht nun also von der kollektiven zur individuellen Finanzierung über, wie das praktisch alle Pensionskassen handhaben. Man bezahlt also einen dem Alter entsprechenden, korrekten Sparbetrag. Das heisst auch, dass ältere Arbeitnehmende damit höher liegen, jüngere hingegen entsprechend tiefer. Zum Thema Mehrkosten: Wir haben eine Finanzierungssolidarität, sprich der Kanton, die Lehrerschaft und die soH. Wenn wir bei den jüngeren Versicherten weniger Sparbeiträge bezahlen müssen, ist es entsprechend günstiger. Die Lehrerschaft und das Pflegepersonal sind im Durchschnitt jünger als die Verwaltungsangestellten. Das heisst nichts anderes, als dass die kantonale Verwaltung heute von ihnen querfinanziert wird. Wenn wir das entflechten wollen, was notwendig ist und auch um modern zu werden, so kostet das den Kanton etwas. Das sind die Kosten, die in der Vorlage mit 1,45 Millionen Franken ausgewiesen sind. Insgesamt ist die Vorlage jedoch fast kostenneutral, weil die soH mit ihren jüngeren Versicherten entsprechend profitiert. Die soH und die Lehrerschaft bezahlen weniger Beiträge. Die Anschlussmitglieder bezahlen etwas mehr, weil dort die Arbeitnehmer tendenziell etwas älter sind. Kurz und knapp - zumindest zu diesem Punkt: Es verhält sich eigentlich wie eine buchhalterische Kostenstellungsrechnung. Jeder bezahlt so viel, wie er aufgrund der Altersstruktur seiner Mitarbeiter bezahlen muss. Oder anders formuliert hat der Kanton bisher vom System der kollektiven Finanzierung profitiert, weil er nicht den korrekten Be-

trag bezahlt hat und entsprechend von allen anderen quersubventioniert wurde. Das ist nicht richtig und wird jetzt korrigiert. Ich komme auf zwei wichtige Punkte zu sprechen, die in der Vorlage enthalten sind und die vor allem von der soH vorgebracht wurden. Einerseits ist es - das wurde bereits angedeutet - der maximal massgebende Lohn, der erhöht wird. Das trifft die Verwaltung nicht. Mit der Heraufsetzung können auch höhere Löhne bei der soH versichert werden. Zudem wurde die bestehende Versicherung für das Kader aufgenommen, die die soH schon heute hat und man neu bei der PKSO haben könnte. Die beiden Punkte sind bestimmt nicht die Hauptanliegen der Fraktion SP/Junge SP, aber im Sinne eines Gesamtpaketes dieser Vorlage tragen wir sie mit. Insbesondere tun wir dies auch, weil damit die Attraktivität eines öffentlichen Spitals gestärkt wird. Die soH steht in einer harten Konkurrenz mit den Privatspitälern mit weiterhin viel lukrativeren Bedingungen, sowohl beim Lohn wie auch bei der Pensionskasse. Das Thema Weiterversicherung wurde genannt. Heute werden ab einem Alter von 65 Jahren keine Beiträge mehr bezahlt, wenn man weiter arbeitet. Das ist nicht sehr attraktiv. Lediglich der Umwandlungssatz wird erhöht, wenn man weiter arbeitet. Aber das ist nicht ein wirklicher Ansporn und in der heutigen Zeit nicht mehr zeitgemäss - mit einer flexiblen Teilpensionierung oder zunehmend beliebteren Modellen, die auch meistens von der Arbeitgeberseite gefördert werden, nämlich einer sogenannten Regenbogenkarriere. Man baut damit schrittweise die Anforderungen, Lohn- und Führungsverantwortung ab. Mit der vorliegenden Revision wird das geändert. Die zusätzlichen Gutschriften bieten zudem die Möglichkeit, bestehende Einkaufslücken zu schliessen und zukünftig die Renten zu verbessern. Nun nenne ich ein paar generelle Fakten. Als Erstes komme ich zum Beitragsverhältnis: Gemäss der Pensionskassenstatistik 2018 liegt das Beitragsverhältnis über alle Pensionskassen in der Schweiz bei 59% zu 41%. Bei den Pensionskassen des öffentlichen Rechts beträgt das Verhältnis im Jahr 2018 61% zu 39%. Mit der Neugestaltung des Vorsorgeplans gemäss Vorlage verschlechtert sich das Beitragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten zu Lasten der Versicherten. Wir sind also rund 3,5% schlechter als der Branchendurchschnitt und noch schlechter als heute. Mit dem vorliegenden Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion zur Reduktion des Risikobeitrags, auf welchen wir später noch zurückkommen werden, wird das Verhältnis noch einmal verschlechtert. Wenn die Verwaltungskommission den tieferen Risikobeitrag mit der Erhöhung entsprechend bei der Arbeitnehmerseite kompensieren müsste, würde sich das Beitragsverhältnis noch einmal verschlechtern, und zwar zu 56,7% zu 43,3%. Das wären dann also rund 4,3% zu Lasten der Versicherten und damit wären wir massiv schlechter als der Branchendurchschnitt. Auch im Vergleich zum Beitragsverhältnis von allen Pensionskassen würden wir mit 2,3% deutlich schlechter dastehen - selbstverständlich auch wieder zu Lasten der Versicherten. Der Preis zahlt also einmal mehr das Personal mit einem noch höheren überdurchschnittlichen Beitrag, den es leisten darf oder muss. Für uns ist das nicht wirklich haltbar. Die Differenz müsste in unseren Augen eher verkleinert als vergrössert werden. Aus diesem Grund können wir den vorliegenden Kürzungsantrag selbstverständlich nicht verstehen. Ohnehin nicht verstehen können wir den Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen mit der Rentenkürzung, welcher mittlerweile zurückgezogen wurde. Das Personal muss also bezahlen, damit man eine allgemeine kollektive Finanzierung in eine Finanzierung umwandelt, die kostengerecht ist und nach einem liberalen Prinzip funktioniert, nämlich dort, wo die Kosten anfallen. Ist das richtig? Was nützt das dem Personal? Erfolgt irgendwo ein Leistungsausbau für alle? Nein, aber sie müssen es bezahlen. Die Hauptsache ist, dass es die Versicherten bezahlen. Eigentlich ist es egal. Warum? Politisch ist es so anscheinend einfacher.

Ich möchte an dieser Stelle einen kurzen Ausblick zu den flankierenden Massnahmen geben und wie man damit in Zusammenhang mit Umwandlungssatzsenkungen umgegangen ist. Gemäss der Pensionskassenstatistik aus dem Jahr 2019 der Swisscanto haben rund 90% der befragten Kassen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes irgendwelche Kompensationsmassnahmen bei Altersgutschriften vorgenommen. So sind das, um nur ein paar wenige zu erwähnen, der Kanton Luzern, die Stadt Luzern, der Kanton Uri, die Stadt Zürich, der Kanton Schaffhausen etc. Entweder wurden die Sätze bei den Altersgutschriften erhöht oder der Koordinationsabzug wurde gesenkt, was auch zur Erhöhung des versicherten Lohns und somit indirekt ebenfalls zur Erhöhung der Altersgutschriften geführt hat. Der Kanton Solothurn hat diesbezüglich nie etwas gemacht. Im Gegenteil: Stillschweigend wurde das technische Zielalter von 63,5 Jahren auf 65 Jahre erhöht. Währenddem das Leistungsziel bei den kantonalen Kassen und bei grösseren Gemeinden in der Regel gepflegt, sprich verfolgt wird, wie es sich entwickelt, hat man es beim Kanton Solothurn aus den Augen verloren. Insbesondere bei den Senkungen der Umwandlungssätze hat man nie Massnahmen ergriffen, damit das Leistungsziel weiterhin erreicht werden kann. Daher ist die externe Sicht nicht ganz überraschend, dass die PKSO von den BVG-Experten bezüglich ihrem Leistungsniveau eher im unteren Mittelfeld angesiedelt wird. Insbesondere bei den höheren Löhnen darf man davon ausgehen, dass die PKSO schlechter aufgestellt ist als alle anderen kantonalen Vergleichskassen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Vorlage des Regierungsrats zu und lehnt selbstverständlich ganz klar alle anderen Anträge ab, weil sie erneut zu einer Verschlechterung der Situation und

selbstverständlich wie selbstredend zu Lasten der Versicherten führen. Einmal mehr. «Es isch immer eso gsi». Und noch schlimmer: Niemand interessiert sich dafür.

*Daniel Probst (FDP).* Zuerst möchte ich dem Kommissionssprecher André Wyss danken. Er hat die Vorlage sehr gut zusammengefasst, insbesondere auch den ganzen Prozess der drei Lesungen, die wir in der Finanzkommission gehabt haben. Besten Dank. Das vorliegende Geschäft hat nicht nur die Finanzkommission, sondern auch die Fraktion FDP.Die Liberalen sehr stark beschäftigt. Schlussendlich haben wir uns aber gefunden und sind zu grossmehrheitlichen Entscheidungen gelangt. Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen darauf zurück, wie diese lauten. Es ist uns wichtig, dass unser Staatspersonal und die angeschlossenen Körperschaften eine zeitgemässe Pensionskassenlösung bekommen. Eine gute Pensionskasse gewinnt auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung. Immer mehr Leute, auch junge, beschäftigen sich mit der Frage, wie sicher die Rente nach der Pensionierung ist und wie hoch die Rentenleistungen sind. Gefragt sind nicht nur attraktive Leistungen, sondern auch Flexibilität und Einfachheit, damit man die Leistungen der verschiedenen Kassen miteinander vergleichen und sich so entscheiden kann, wenn man zum Beispiel einen neuen Job sucht. Auf der anderen Seite vertreten wir Kantonsräte natürlich auch den Kanton als Arbeitgeber und müssen darauf achten, dass die Leistungen, die wir anbieten wollen, finanzierbar sind. Und das geschieht zu Zeiten, in denen unser Kanton finanziell nicht gerade auf Rosen gebettet ist. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns. Das ist wohl auch der Grund dafür, dass sich die Finanzkommission und auch die Fraktion FDP.Die Liberalen lange mit diesem Geschäft beschäftigt haben. Es gibt ein paar Punkte, die wir in diesem Gesetz ausgesprochen positiv erwähnen können. Es betrifft vor allem die Änderungen, die die Vereinfachung und die Modernisierung des Vorsorgeplans betreffen. Dazu gehören erstens die Änderungen des Koordinationsabzugs, der künftig nicht mehr in einen fixen und in einen variablen Anteil unterteilt wird, sondern nur noch in einen fixen Anteil. Das ist zukunftsweisend. Zweitens gehören die Anpassungen der Sparbeiträge nach Altersklassen dazu, was zu einer individuelleren Finanzierungsstruktur führt und somit die Attraktivität der Kasse bei Anschlussmitgliedern, die eine jüngere Belegschaft haben, fördert. Drittens erwähnen wir positiv die Möglichkeit der Weiterversicherung nach dem Erreichen des Rentenalters. Das schafft Anreize für eine längere Anstellung, was vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zu begrüßen ist. Es gibt jedoch auch ein paar kritische Punkte, die wir insbesondere in der Finanzkommission eingebracht und diskutiert haben. Dazu gehört - André Wyss hat es bereits erwähnt - die Expansionsstrategie, die wir vermuten. Es sind diverse Elemente des Leistungsausbaus, die wir als kritisch einschätzen, aber dazu gehören auch die Zusatzbelastungen, die dem Kanton als Arbeitgeber und schlussendlich auch dem Steuerzahler aus dem neuen Pensionskassengesetz erwachsen. Zur Expansionsstrategie: Wir erachten eine Expansion, die über die soH, über die Schulgemeinden und über das Staats -und Gemeindepersonal hinausgeht, als überaus kritisch. Es gibt genügend andere private Vorsorgewerke, die diesen Markt bereits bearbeiten und nicht unbedingt eine Konkurrenz durch eine öffentlich-rechtliche Institution brauchen. Dazu nenne ich das Stichwort «fair ist anders», das wir hier im Rat auch schon in einem anderen Zusammenhang diskutiert haben. Als Beispiel nenne ich die Besteuerung. Zudem steigt bei der Expansion auch das Risiko, das der Kanton und schlussendlich auch der Steuerzahler tragen müssen. In der Finanzkommission wurde uns jedoch versichert, dass man nicht gross wachsen möchte, sondern dass es nur ein moderates Wachstum geben soll. Zu den heute 26 Gemeinden, die bereits bei der PKSO angeschlossen sind, möchte man vielleicht eine oder zwei Gemeinden dazu gewinnen. Allenfalls sieht man ein kleines Potential bei den Alters- und Pflegeheimen. Man geht dort davon aus, dass man die eine oder andere Institution dazu gewinnen könnte. Es wird sich jedoch im einstelligen Bereich bewegen. Seitens der Fraktion FDP.Die Liberalen werden wir genau darauf achten, ob es sich auch tatsächlich so verhält, wie sich die angeschlossenen Körperschaften entwickeln. Wenn das Wachstum so stark ist, dass es zweistellig wird, müsste man sich überlegen, ob man die PKSO nicht in eine privatrechtliche, von der öffentlichen Hand unabhängige Stiftung überführen möchte. So könnte sich die Kasse mit anderen Mitbewerbern behaupten und sich dem Kanton und den Gemeinden anbieten. Kritisch sehen wir auch, wie bereits erwähnt, den Leistungsausbau, insbesondere beim Kaderpersonal. Dazu gehören die Ergänzungsversicherung und die höheren versicherten Löhne. Wir sind überzeugt, dass die PKSO und auch der Kanton Solothurn attraktiv sind und auch ohne diese Ergänzungsversicherung auskommen würden. Ich habe mich informieren lassen, wie die Fluktuationsrate bei der kantonalen Verwaltung aussieht. Sie liegt mit 6,5% brutto und 5% netto im schweizweiten Vergleich unter den Arbeitgebern eher tief. Das durchschnittliche Dienstalalter ist mit zwölf Jahren eher hoch. Man kann sagen, dass sich das Staatspersonal in der Verwaltung wohlfühlt. Es braucht dort nicht unbedingt einen Ausbau. Wenn man bedenkt, dass es für eine Lohnerhöhung reicht, wenn man von einem jährlichen Erfahrungszuschlag spricht, dass man eine genügende Leistung erbringt und die Erhöhung bekommt, so bin ich der Meinung, dass man mit der heutigen Lösung ziemlich gut fährt. Wir können damit leben. Wie gesagt ist es wichtig, dass wir als Arbeitgeber

über eine attraktive Versicherung verfügen. Einer der wichtigsten Punkte ist für uns schlussendlich - und da haben wir uns an der Tatsache gestört - dass sich das Geschäft nicht kostenneutral präsentiert. Die Nettokosten von 1,4 Millionen Franken müssen wir tragen. Wir sind der Meinung, dass es insbesondere in der schwierigen Zeit, in der wir uns mit der Pandemie befinden, nicht opportun ist, die Leistungen bei der kantonalen Pensionskasse auszubauen, während die Wirtschaft und das Gewerbe die grösste Krise seit 100 Jahren durchlaufen. Viele Menschen müssen um ihren Arbeitsplatz bangen. Leider aber sind wir mit den entsprechenden Änderungsanträgen für eine kostenneutrale Umsetzung gescheitert. In der Finanzkommission haben wir dafür keine Mehrheit gefunden. Zusammenfassend: Im Sinn einer konstruktiven Lösungsfindung und insbesondere auch als Wertschätzung gegenüber dem Staatspersonal verzichten wir auf einen Antrag zur kostenneutralen Umsetzung, wie wir ihn zuerst gestellt hatten. Wir unterstützen hingegen grossmehrheitlich den Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion, der vorhin bereits ausgeführt wurde. Mit diesem Antrag können wir die Nettokosten der Vorlage immerhin um 0,8 Millionen Franken auf eine 0,5 Millionen Franken senken. Den Antrag der SVP-Fraktion lehnen wir grossmehrheitlich ab. André Wyss hat bereits ausgeführt, warum es Sinn macht, dass dieser Ausschluss enthalten ist. Ich gehe nicht weiter darauf ein. In der Schlussabstimmung stimmt die Fraktion FDP. Die Liberalen dem neuen Pensionskassengesetz grossmehrheitlich zu.

*Matthias Borner (SVP).* Die SVP-Fraktion unterstützt die stabilisierenden Massnahmen und gönnt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch den Steuerzahlern eine zukunftsfähige Kasse. Das Vorgehen nach der Verselbständigung im Jahr 2015 finden wir falsch. Als Erstes hat man die Löhne der Angestellten bei der Pensionskasse nach oben korrigiert. Im letzten Geschäftsbericht konnten Sie lesen, dass man die Löhne noch einmal erhöht hat. Für eine Wachstumsstrategie hat man das Team bereits aufgestockt und entsprechend Personen eingestellt. Die Strategie hat man uns dann am Schluss unterbreitet. In meinen Augen sollte es umgekehrt laufen. Zuerst definiert man die Strategie, dann stellt man die Leute ein, und wenn es gut läuft, passt man allenfalls die Löhne an. Wir sind gegen aggressive Expansionsstrategien. Eine zu starke Expansion kann gewaltige Risiken bergen. In der Vorbereitung zu diesem Geschäft habe ich mir unsere Haltung in der Debatte zur Pensionskasse vom 5. Juli 2017 angeschaut. Wir können feststellen, dass die damals von uns kritisierten Punkte in diesem Geschäft vollumfänglich aufgenommen wurden. So sind wir grundsätzlich positiv gestimmt und begrüssen die Änderungen im Pensionskassengesetz, da sie tatsächlich nötig sind. Die jüngeren Arbeitnehmenden haben zu viel bezahlt, die älteren zu wenig. Man musste die Anlagenstruktur flexibilisieren. Die Abstufungen müssen marktkonform erfolgen und die letzten Überbleibsel des Leistungsprimats mussten daher aufgehoben werden. So ist das bestimmt ein wichtiger Schritt. Auch die Aufnahme einer Ergänzungsversicherung begrüssen wir. Ich muss schon sagen, als ich gestern Morgen die Synopse dazu gelesen habe, musste ich den Kopf schütteln. Ich hoffe doch sehr, dass es bei gewissen Parteien nicht die Mitglieder der Finanzkommission waren, die das geschrieben haben. Ich möchte hier noch einmal festhalten: Die soH hat momentan bereits eine Ergänzungsversicherung. Sie kauft sie extern ein. Eine interne Lösung ist vorerst billiger, erweitert das Angebot und macht die PKSO fit für die Zukunft. Für uns ist es zentral, dass auch die höheren Kader in der PKSO versichert sind und so zur Stabilität unserer Finanzen beitragen. Alle diese Änderungen wurden im vorliegenden Gesetz aufgenommen. Die nicht marktkonformen Strukturen mussten angepasst werden. Die PKSO musste einerseits reagieren, damit sie nicht weitere Anschlüsse verliert. Andererseits kann sie so vielleicht wieder kompetitiver auf dem Markt auftreten. Was passiert, wenn man sich strukturell nicht anpasst? Wir werden jedes Jahr mit 27,3 Milliarden Franken daran erinnert, was passiert, wenn man zu lange wartet. Daher sind die Neuerungen nötig. Würden wir die Vorlage ablehnen, so würden die strukturellen Defizite wohl noch weitere Jahre bestehen und die Risiken für unseren Kanton weiter steigen. Den Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion werden wir einstimmig unterstützen. Es ist ein wichtiger Schritt zu einer möglichst kostenneutralen Umsetzung des Pensionskassengesetzes. Zu unserem Antrag werde ich mich bei der materiellen Behandlung weiter äussern. Insgesamt sind wir sicher positiv gestimmt. Ich möchte es nicht verpassen, besonders Departementssekretär Jürg Studer zu danken, der die Finanzkommission sehr geduldig und kompetent bei der Behandlung des Geschäfts unterstützt hat. Ich bin der Meinung, dass er sich jetzt offiziell Pensionskassenexperte nennen kann. Die SVP-Fraktion unterstützt die stabilisierenden Massnahmen und gönnt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch dem Kanton eine zukunftsfähige Kasse.

*Heinz Flück (Grüne).* Beim Pensionskassengesetz bewegen wir uns im Rahmen des BVG, also einem Bundesgesetz. Das haben die Grünen in seiner heutigen Ausgestaltung nie als wirklich gut befunden. Nach wie vor hat das Gesetz grosse Nachteile. So wird beispielsweise immer deutlicher, dass die Frauen stark benachteiligt sind, was unter anderem mit den Koordinationsabzügen, die auch zur Diskussion stehen, zu tun hat. Es liegt aber auch daran, dass das Gesetz faktisch keine Versicherung ist, sondern dass es sich

um ein Vorsorgespargesetz handelt. Im Gegensatz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geht es um die Vorsorge, also um das Sparen. Das wird jetzt mit der Umstellung noch weiter individualisiert - sparen, sparen, sparen. Auch die indirekten Auswirkungen des BVG auf unsere Gesellschaft sind nicht unerheblich. Die gewaltigen Summen, die rentabel angelegt werden müssen, beeinflussen unsere Wirtschaft nicht immer nur positiv. Auch der Wohnungs- und Bodenmarkt werden massgeblich beeinflusst. Von Pensionskassen erstellte Wohnungen müssen vor allem rentieren. Aus der grünen Sicht sind sie leider nicht immer nachhaltig. Auch unsere Bodenpreise wären heute ohne die vielen institutionellen Anleger, darunter viele Pensionskassenstiftungen, nicht in diesen teilweise schwindelerregenden Höhen. Investitionen in Waffen oder eine Beschleunigung des Klimawandels möchte ich mit meinen Pensionskassengeldern nicht finanzieren. Mit unserem Pensionskassengesetz bewegen wir uns innerhalb des Rahmens, den wir aber weitgehend jetzt nicht direkt beeinflussen können. Daher komme ich nun auf die umstrittenen Aspekte des vorliegenden Gesetzes zu sprechen. Die neuen Vorsorgepläne inklusive der neuen Koordinationsabzugsregelungen können wir nachvollziehen. Die neuen Berechnungen des Koordinationsabzugs, 75% des AHV-Lohns, finden wir gut, insbesondere auch, dass für die Teilzeitbeschäftigten ein anteilmässiger Abzug erfolgt. Das ist ein kleiner Baustein zur Reduktion der eingangs erwähnten Benachteiligungen, insbesondere von weiblichen Arbeitnehmenden mit Teilzeitpensen. Auf der anderen Seite ist es leider immer noch so: «Wer hat, dem wird gegeben.» Man will auch den Angestellten mit sehr hohen Einkommen eine Zusatzversicherung anbieten. In der Finanzkommission bin ich mit einem entsprechenden Antrag zur Streichung dieser Zusatzversicherung unterlegen. Wir finden es immer noch nicht gut. Aber nachdem wir feststellen mussten, dass die soH eine solche Versicherung trotzdem anbieten kann und das auch schon der Fall ist - auf dem privaten Versicherungsmarkt - macht es keinen Sinn, der PKSO das unter dem Strich rentable Geschäft zu verbieten. Zum Wachstum kann ich anmerken, dass die Grüne Fraktion grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn es so moderat ausfällt, wie es der Kommissionssprecher angedeutet hat. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass die Gemeinden valable Partner wären. Im Weiteren begrüssen die Grünen ebenso die Möglichkeit der Weiterversicherung über das ordentliche Pensionsalter hinaus. Ich habe noch eine Bemerkung zu den gestellten Anträgen. Das vorliegende Gesetz beinhaltet eine gewisse Schlechterstellung für die Angestellten des Kantons. Wie der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP bereits vorgerechnet hat, tragen sie also auch ihren Teil der Kosten der Systemumstellung. Die Grüne Fraktion ist der Ansicht, dass man den Arbeitnehmern daher nicht noch mehr anhängen soll. Als Beispiel nenne ich den Versuch, beim Schrauben an den Risikobeiträgen kleine Einsparungen herauszuholen. Es geht im Sinn des Wortes nicht um Einsparungen. Wir streiten nur um die Aufteilung der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Antrag der SVP-Fraktion ist zwar im Grundsatz einleuchtend, denn eigentlich sollte man keine Ausnahmen machen. Wenn man aber über die Laufbahn einer Assistenzärztin Bescheid weiss, so sieht man, dass alle sechs bis zwölf Monate die Stelle gewechselt wird. Aus diesem Grund macht diese Ausnahme absolut Sinn. Man erspart sich dadurch nicht nur den administrativen Aufwand von Mutationen, denn so verbleibt der einzelne Assistenzarzt weiter über Jahre hinweg in der gleichen Kasse. Wenn er dann schliesslich im Kanton Solothurn bei der soH landet, wird er seine Altersgutschriften ohnehin in die PKSO einbringen müssen. Zusammengefasst: Bei allen Vorbehalten zum System BVG, welche wir von der Grünen Fraktion grundsätzlich haben und hier aber nicht ändern können, begrüssen wir das vorliegende Gesetz grundsätzlich. Wir werden darauf eintreten. Wenn es keine grossen Änderungen mehr gibt, werden wir der gesamten Vorlage zustimmen.

*Fabian Gloor (CVP).* Herzlichen Dank auch von meiner Seite an den Kommissionssprecher für die kompetente Darlegung dieser durchaus komplexen Vorlage. Wie wir gehört haben, brauchte es dazu drei Lesungen in der Finanzkommission. Ich hoffe, dass wir es jetzt bei einer Lesung belassen können. Die Pensionskasse Kanton Solothurn soll an Attraktivität gewinnen, sie soll transparenter und flexibler werden und auch ein gesundes Wachstum anstreben können. Das haben der Kommissionssprecher und meine Vorredner bereits ausgeführt. Es liegt aus unserer Sicht in unserem ureigensten Interesse als Arbeitgeber und als Kanton, eine gute Pensionskasse zu haben und sie auch zu stärken. Wir wollen das und daher unterstützen wir die Revision. Bevor ich auf die Einzelheiten der Vorlage eingehe, möchte ich doch noch rasch auf Heinz Flück replizieren. Er hat das BVG ganz grundsätzlich in Frage gestellt. Dem kann ich mich überhaupt nicht anschliessen. Wir halten das Drei-Säulen-Prinzip der Schweiz für eine optimale Lösung und möchten unbedingt an diesem festhalten. Ich glaube, dass wir diese Diskussion auf ein anderes Mal verschieben können. Wenn wir zu den einzelnen Punkten der Vorlage kommen, so sind wir zuerst bei der Ergänzungsversicherung. Da bin ich froh um das Votum von Matthias Borner. Er hat erwähnt, dass die Ergänzungsversicherung etwas ist, das heute bereits existiert, wenn auch noch nicht ganz für alle Mitarbeitenden. Wir können sie mit sehr geringen Mehrkosten entsprechend erweitern. Auch zu erwähnen ist, dass die Mehrkosten hälftig geteilt werden. Es verhält sich demnach nicht wie bei

der übrigen Verteilung, die wir in der Altersvorsorge haben. Dort übernimmt der Arbeitgeber jeweils ein Stück mehr. Hier wäre es fifty-fifty. Damit schaffen wir eine Rechtsgleichheit für alle Mitarbeitenden und stärken unsere Pensionskasse. Daher unterstützen wir das. Eine eigene Lösung für die Assistenz- und Oberärzte macht hingegen aufgrund ihres speziellen Jobprofils mit häufigen Wechseln quer in der Schweiz Sinn. Das System ist schweizweit anerkannt und bringt auf allen Seiten finanzielle Synergieeffekte. Hinzu kommt, dass ein Wechsel von einer Pensionskasse nicht einseitig beschlossen werden kann. Auch die Arbeitnehmenden müssten damit einverstanden sein. Aus diesen Gründen werden wir den Antrag der SVP-Fraktion ablehnen. Die wichtigste Änderung der Vorlage ist der Wechsel bei den Altersgutschriften vom kollektiven Beitragssystem zum individuellen. Das wurde bereits mehrfach erwähnt. Mittlerweile ist das mehr als üblich und in der Pensionskassenlandschaft sehr weit verbreitet. Der Wechsel ist folglich sinnvoll und unbestritten. Die ausgewiesenen Mehrkosten dieses Systemwechsels sind bestimmt vor dem Hintergrund der Altersstruktur zu relativieren. Es mutet ein Stück weit realitätsfremd an, wenn man dabei in absoluter Weise Kostenneutralität verlangt. Uns erscheint die Orientierung am Arbeitgeberanteil der Vorsorgekosten sehr viel zielführender. Mit der Vorlage Stand Regierungsrat/Finanzkommission würde sich dieser Anteil von vorher 57,5% auf 57,2% reduzieren. Die Mehrkosten in der Gesamtbetrachtung dieser Vorlage, wenn man den Kanton, die soH und weitere angeschlossene Unternehmungen ansieht, betragen 830'000 Franken. Diesen Betrag möchten wir in einen noch akzeptableren Rahmen bringen, vor allem vor dem Hintergrund eines finanziellen Ausblicks, insbesondere auch vor dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP). Daher haben wir einen entsprechenden Antrag zur Begrenzung der Risikoprämien gestellt. Bislang wurden sie paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt. Wir sind der Auffassung, dass mit den gestiegenen Prämien auch die Arbeitnehmenden ihren Teil beitragen sollen. In diesem Zusammenhang möchte ich ein kleines Korrigendum zu unserem Antrag anbringen. Dort ist ausgewiesen, dass sich die Mehrkosten auf 1,45 Millionen Franken belaufen. Das ist nur die kantonale Betrachtung, also die Kernverwaltung des Kantons Solothurn. Diese Kosten würden wir mit unserem Antrag um 300'000 Franken senken. Wenn man aber die globale Betrachtung anstellt - und auf diese bezieht sich auch die Zahl, die wir im Antrag geschrieben haben - also ein Betrag von 800'000 Franken, den man weniger auslösen würde, so beziehen sie sich auf die gesamten Mehrkosten. Diese belaufen sich auf 830'000 Franken. Wenn man es ganz global betrachtet, so kann man bei der Annahme unseres Antrags mit gutem Gewissen von nahezu einer Kostenneutralität dieser Vorlage sprechen. Auch dabei - ich hoffe, dass ich jetzt nicht zu viel Verwirrung gestiftet habe - zeigt sich aber, dass eine absolute Kostenneutralität utopisch ist, wenn die Risikoprämien generell steigen. Mit unserem Antrag - ich komme nun wieder auf den Anteil zurück - verringert sich der Anteil der Vorsorgekosten des Arbeitgebers auf 57%. Im Vergleich zum alten Gesetz sinkt er noch einmal, aber auch im Vergleich zur Variante Regierungsrat/Finanzkommission. In jedem Fall liegt er unter dem Branchenschnitt. Man darf aber auch sagen, dass es aus unserer Sicht keinesfalls ein Raubbau an den Arbeitnehmenden ist. Die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Unternehmen haben attraktive Bedingungen. Das belegen zahlreiche Zahlen, aber auch Umfragen, die man immer wieder erhebt. Sie bestätigen die Zufriedenheit und die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Mit unserem vorliegenden Antrag und der Annahme - so hoffe ich doch - wird also die Balance zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, zwischen der Finanzlage des Kantons Solothurn und der Stärkung der Pensionskasse, zwischen gerechter Kostentragung und attraktivem Kanton als Arbeitgeber gewahrt. Daher rufe ich Sie dazu auf, unseren Antrag zu unterstützen und das Pensionskassengesetz mit dieser Anpassung anzunehmen.

*Mathias Stricker (SP).* Als Vertreter einer stattlichen Anzahl der Versicherungsnehmer der PKSO erlaube ich mir, eine Einschätzung zur vorliegenden Änderung des kantonalen Pensionskassengesetzes abzugeben. Mit der Änderung des Pensionskassengesetzes werden aus meiner Sicht die Voraussetzungen geschaffen, die kantonale Pensionskasse langfristig zu stärken. Um für die anstehenden Herausforderungen gewappnet zu sein, muss die PKSO attraktiver und flexibler werden. Eine erste wichtige Stossrichtung ist die Stärkung der Kundenbeziehung, eine zweite ist ein moderates Wachstum. Die Voraussetzung dazu ist eine individuelle Finanzierung. Nur so kann die PKSO auf die individuellen Kundenwünsche der bestehenden und möglichen neuen Anschlussmitglieder eingehen. Warum braucht es ein moderates Wachstum? In den Kernbereichen, also Kanton, Spitäler AG und Volksschule wird der Bestand der aktiven Versicherten nur noch leicht ansteigen. Die Anzahl der Rentenbezüger nimmt zu. Damit verschlechtert sich das Verhältnis Aktive/Rentner immer mehr. Im Fall einer Sanierung wirkt sich das negativ aus, weil die Rentner nicht zur Behebung einer allfälligen Deckungslücke beigezogen werden können. Der neue Vorsorgeplan ermöglicht einen Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung, ohne dass es zu gravierenden Folgen für die Versicherten kommt. Der Regierungsrat sagt, dass die leicht höheren Kosten für den Kanton vertretbar sind, wenn man die positiven Aspekte der

Gesetzesänderung betrachtet. Im Gegensatz zum Kanton führt das neue Arbeitgeberbeitragssystem bei den Gemeinden und bei der soH sogar zu Einsparungen. Im Gesamten bezahlen die Versicherten höhere Beiträge. Dadurch verschlechtert sich das durchschnittliche Beitragsverhältnis zu Lasten der Versicherten um 0,3%. Wichtig ist dabei, dass man einmal mehr zur Kenntnis nimmt, dass die PKSO auch mit dem Beitragsverhältnis 57,2% zu 42,8% im Branchenvergleich der öffentlich-rechtlichen Kassen schlecht dasteht. Da sprechen wir von Verhältnissen von 61% zu 39%. Mit Blick auf die positiven Aspekte der Gesetzesänderung sind die Versicherten bereit, diese Verschlechterung in Kauf zu nehmen. Man kann hier auch von «einer Kröte schlucken» sprechen. Ich bin sehr froh, dass der Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen zurückgezogen wurde, weil sonst eine gut austarierte Vorlage ins Wanken gebracht worden wäre. Das gilt auch für die beiden anderen vorliegenden Anträge. Ich danke für die Unterstützung der vorliegenden Gesetzesänderung.

*Christian Scheuermeyer (FDP).* Ich spreche als Einzelsprecher im Wissen, dass der grösste Teil meiner Fraktion heute und jetzt anderer Meinung ist als ich. Es ist ein schwieriges und kompliziertes Geschäft, das wir im Moment beraten. Wir haben es in den vorgängigen Voten gehört und einige von uns durften es sehr intensiv in den drei Sitzungen der Finanzkommission miterleben. Inhaltlich kann ich viele Änderungen und Anpassungen nachvollziehen - wenn da nur nicht die Mehrkosten für den Kanton im Raum stehen würden. In der finanziellen Situation, in der sich unser Kanton befindet, kann ich dieser Vorlage nicht einfach so zustimmen. Wir alle durften und mussten vom katastrophal schlechten IAFP Kenntnis nehmen. Mehr muss ich dazu wohl nicht sagen. Auch wenn am Schluss nur ein paar hunderttausend Franken - gemäss den Äusserungen von Fabian Gloor ist es nicht ganz klar, wie viel es sind - an Mehrkosten die Folge sein sollten, die jährlich wiederkehrend unseren Kantonshaushalt belasten, kann ich dazu nicht Ja sagen. Ich erinnere an die jährlichen Abschreibungen von 27,3 Millionen Franken, mit denen die PKSO unseren Kanton belastet. Das hat man so entschieden, das war richtig und das musste man machen. Dazu stehe ich und das ist auch gut so. Aber jetzt will man jährlich noch ein paar hunderttausend Franken hinzupacken, damit die Pensionskasse gut gemeinte Änderungen vollzieht, die jetzt aber nicht zwingend notwendig und dringlich sind. Sicherlich können die verantwortlichen Stellen der PKSO diese Strategie verfolgen und als gut befinden. Das heisst aber nicht, dass wir als Kantonsrat sie auch einfach unterstützen müssen, vor allem nicht, wenn die Massnahmen auf Kosten der Kantonsfinanzen, also der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen des Kantons Solothurn, gehen. Meine Haltung war in der Finanzkommission bereits so und sie ist es auch heute hier im Parlament. Wenn die Änderungen des Gesetzes über die Pensionskasse für den Kanton nicht kostenneutral umgesetzt werden können, lehne ich in der Schlussabstimmung die Vorlage in der Konsequenz ab. Ich lasse mich nicht unter Druck setzen und einschüchtern, so auch nicht vom Damoklesschwert der anstehenden Wahlen und von Personen, die bei der PKSO versichert sind und die nach dem Wert des heutigen Entscheids ihre Stimme an der Wahlurne entsprechend einsetzen. Es gibt rote Linien und diese sind für mich nicht verhandelbar. Bei diesem Geschäft ist es die Kostenneutralität für den Kanton, mit dem Wissen, dass wir jährlich 27,3 Millionen Franken abschreiben müssen und mit dem Wissen, wie dunkelrot die Aussichten für unseren Kanton sind. Ich zitiere abschliessend aus dem Pflichtenheft der Finanzkommission des Kantonsrats: «Aufgaben als Aufsichtskommission. § 3 Die Finanzkommission überprüft und begutachtet alle Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt.» Jetzt wird es noch etwas besser: «§ 4 Die Aufsicht der Finanzkommission richtet sich nach folgenden Kriterien: a. Rechtmässigkeit (Verfassung und Gesetzmässigkeit), b. Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit, c. Übereinstimmung mit der Finanzplanung und mit der konjunkturellen Lage, d. Wirtschaftlichkeit, e. Gleichgewicht des Staatshaushalts.» Sie merken, dass die vorher genannten Kriterien eine klare Sprache sprechen. Für mich kann ich bei folgenden Kriterien leider kein grünes Häkchen bei dieser Vorlage machen, und zwar sind dies: Notwendigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit, Übereinstimmung mit der Finanzplanung und der konjunkturellen Lage sowie Gleichgewicht des Staatshaushalts. Ich nehme meine Verantwortung als Mitglied der Finanzkommission wahr und werde zu dieser Vorlage Nein sagen. Aus meiner persönlichen Beurteilung erfüllt diese Vorlage zu viele der vorher genannten Aufsiehtskriterien der Finanzkommission nicht.

*Nicole Hirt (glp).* Ich bin seit 20 Jahren Staatsangestellte. Ich bin Lehrerin, habe einen Superlohn, habe 14 Wochen Ferien und habe eine Super-Pensionskasse. Das ist etwas ironisch gemeint. Vorher war ich während 20 Jahren in der Privatwirtschaft tätig. Wenn ich heute zugehört habe, so ist bei mir etwas Mitleid hochgekommen, wie man darben muss, wenn man sich die heutige Pensionskasse des Kantons Solothurns ansieht. Wenn ich sie mit der Privatwirtschaft vergleiche, so ist es eine ziemlich luxuriöse Pensionskasse. Ich kann nicht verstehen, weshalb man die Pensionskasse immer mit anderen öffentlich-

rechtlichen Pensionskassen vergleicht und vor allem, dass man sie mit Versicherungen und Banken vergleicht. Das ist in etwa dasselbe, als wenn ich meinen Lohn mit demjenigen eines Managers im mittleren Kader einer Bank vergleichen würde. Das mache ich aber nicht. Schauen Sie sich einmal an, was in der Privatwirtschaft in den Pensionskassen abläuft. Ich werde diesen Anliegen genauso zustimmen, wie es unser Fraktionssprecher ausgeführt hat. Ich möchte Ihnen aber in Erinnerung rufen, dass man in Betracht ziehen sollte, wie viele Personen keine so gut dotierte Pensionskasse haben.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wie ich erkenne, ist die Eintretensdebatte abgeschlossen. Das Eintreten wurde nicht bestritten.

*Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements).* Zuerst möchte ich auch von meiner Seite André Wyss, dem Sprecher der Finanzkommission, bestens für das Vorstellen der Vorlage danken, aber auch allen anderen Fraktionssprechern und Mitgliedern der Finanzkommission, die durch das Stahlbad von drei Lesungen in der Finanzkommission gegangen sind. Sie haben gewisse Grundzüge zusätzlich transparent dargestellt. Die Revision der Pensionskasse mit dem Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung war überfällig. Das heute gültige System hätte eigentlich schon vor 25 Jahren angepasst werden sollen, als ein Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erfolgte. Man hat dies aber immer wieder hinausgeschoben, weil man sich vor den Kosten gefürchtet hat. Man hatte stets den Eindruck, dass bei einem Wechsel eine riesige Summe zusätzlich auf die Arbeitgeber zukommen würde. Daher war es eine positive Erkenntnis, als die Experten und der Vorsorgeausschuss nach intensiven Diskussionen über die Verwaltungskommission dem Regierungsrat ein Modell empfehlen konnten, das gesamthaft gesehen für alle Arbeitgeber - ich nenne es nun mal so - fast kostenakzeptabel ist. Es wurde aber klar sichtbar, dass der Arbeitgeber der kantonalen Verwaltung, also der Kanton, bis jetzt vom alten System jahrelang bevorteilt wurde. Dies geschah bedingt durch die Altersstruktur, die unsere Versicherten, die bei der kantonalen Verwaltung arbeiten, aufweisen. Die soH und die Einwohnergemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrerschaft bezahlten immer zu viel Arbeitgeberbeiträge. Daher liegt es nun auf der Hand, dass bei einer Korrektur der Arbeitgeber der kantonalen Verwaltung etwas schlechter fährt und dafür die soH und die Einwohnergemeinden etwas besser fahren. Die vorliegende Revision ist das Resultat einer monatelangen Arbeit von Expertengremien, von Mitarbeitern des Finanzdepartements und der Verwaltungskommission. Tatsächlich kann man mit dieser gesamthaft gesehen fast kostenneutralen Lösung das Niveau der Renten unserer Versicherten bei der kantonalen Verwaltung, bei den Volksschulen und bei der Solothurner Spitäler beibehalten. Es wurde bereits erwähnt, dass alle Versicherten in den letzten Jahren massive Senkungen ihrer Renten zur Kenntnis nehmen mussten. Das war gesamtschweizerisch der Fall. Bei uns im Kanton Solothurn betraf es bei der PKSO alle, die 57 Jahre alt und jünger sind. Sie mussten zum Teil eine Rentensenkung von 10% in Kauf nehmen. Aus diesem Grund war es für die Verwaltungskommission klar, dass man bei der Änderung wenigstens darauf achtet, das Rentenniveau beibehalten zu können. Aus diesem Blickwinkel kann man verstehen, dass auch der Regierungsrat die vorgeschlagene Lösung verantworten konnte. Die auf der Basis eines neuen, tieferen versicherten Lohns vorgeschlagenen Sparbeiträge bedeuten keinen Ausbau, sondern einen Umbau. Es handelt sich dabei um einen längst fälligen Umbau, wie ich bereits erwähnt habe, der die jahrelange ungerechte Bevorzugung des Arbeitgebers der kantonalen Verwaltung ausgleicht. Zu den Anträgen werde ich mich, wenn das nötig ist, in der Detailberatung äussern. Ich möchte schon so viel dazu sagen: In Anbetracht der ausführlichen Diskussionen und der aufwendigen Verständigungsdiskussionen unter den Fraktionen werden wir dem Antrag auf Änderung des Artikels 8 Absatz 1<sup>ter</sup> nicht freudig zustimmen. Wir haben jedoch ein gewisses Verständnis, wenn der Kantonsrat das beschliesst. Schliesslich ist der Kantonsrat, und das ist so im Gesetz festgehalten, für das Bestimmen der Finanzierung der Arbeitgeberseite für die Pensionskasse zuständig. Sie nehmen Ihr Recht wahr und wenden es entsprechend an. Ich bitte Sie auch, bei diesen Anträgen, wie es hier vorgesehen ist, zu bleiben und nicht darüber hinaus zu gehen. Aus meiner Sicht ist es so dem Personal gegenüber vertretbar. Beim Antrag auf Streichung von Artikel 5 Absatz 1 werde ich, falls nötig, etwas dazu sagen. Ich nehme an, dass sich noch andere Fraktionssprecher äussern werden. Wenn es nicht nötig ist, werde ich mich nicht mehr dazu äussern. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und am Schluss dem Gesetz mit einer möglichst grossen Mehrheit zuzustimmen. Das ist ein wichtiges Zeichen, nicht zuletzt auch für alle Versicherten.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Das Eintreten kann ich bereits feststellen. Es wurde nicht bestritten. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf und somit zur Detailberatung. Wir gehen paragraphenweise vor.

## Detailberatung

Titel und Ingress; Ziffer I. § 3, § 4<sup>bis</sup>, § 5 Absatz 1

Angenommen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Uns liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor, und zwar zur Streichung von § 5 Absatz 1<sup>bis</sup>.

*Matthias Borner (SVP).* Wir stellen den Antrag, dass § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> gestrichen werden soll. Wir möchten, dass die PKSO eine Lösung für alle Angestellten bieten kann. Ich verstehe die konsequente Ablehnung nicht. Eine gesetzgeberische Ausschlussklärung erachten wir als unnötige Einschränkung von unserem zukünftigen Handlungsspielraum. Wenn wir das streichen, heisst das nicht, dass wir es sofort umsetzen. Aber vielleicht macht es zu einem späteren Zeitpunkt Sinn. Bei der Einführung der Ergänzungsversicherung bietet man eine attraktive Lösung an. Warum nicht auch für die Assistenz- und Oberärzte? Vielleicht haben Sie die Antwort zu meiner Kleinen Anfrage gesehen. Ein Vertreter der soH hat sich vehement für den Verbleib in der Vorsorgestiftung des Verbands der Schweizerischen Assistenz- und Oberärzt/-innen (VSAO) eingesetzt. Dabei wurde zu keinem Zeitpunkt offengelegt, dass die gleiche Person mit entsprechender Vergütung im VSAO Stiftungsrat sitzt. In meinen Augen wäre dies sogar ein Fall für die Geschäftsprüfungskommission. Das erste Argument, das genannt wurde - so auch vom Sprecher der Grünen Fraktion - nämlich dass Kassenwechsel sehr kompliziert seien und Ärzte oft den Job wechseln, ist in der Praxis kein Problem mehr. Mittlerweile gibt es Anbieter, bei denen Private täglich Umschichtungen auf ihrem Handy vornehmen können. Es ist nicht mehr so, dass es ein derart kompliziertes Unterfangen ist. Ich habe mich dazu auch bei Pensionskassen erkundigt. Es wurde erwähnt, dass die VSAO sehr attraktiv sei. Das ist nicht weiter erstaunlich. Pensionskassentechnisch sind diese Assistenz- und Oberärzte eine attraktive Gruppe. Sie verdienen gut. Mir wurde gesagt, dass ein Oberarzt unter einem Gehalt von 170'000 Franken pro Jahr nicht in einem Spital arbeiten wird. Diese Jobs sind relativ sicher und sie haben praktisch keine Rentner. Es handelt sich demnach um eine praktisch risikofreie Versichertengruppe. Und mit diesem Thema sind wir wieder bei Heinz Flück, dem Fraktionssprecher der Grünen Fraktion. «Wer hat, dem wird gegeben» lebt er hier voll nach. Wenn man diese Personen bei einer anderen Pensionskasse lässt, bedeutet das nichts anderes als eine Schwächung der restlichen Angestellten, zum Beispiel der Pflegenden. Das sind die, für die Sie auf den Balkonen applaudiert haben. Andererseits hört es mit der Solidarität auf, wenn es darum geht, ihre Pensionskasse zu stabilisieren. Was ist das für ein Zeichen nach aussen in einem Kanton, in dem die Bevölkerung ein steuerbares Einkommen von durchschnittlich 68'000 Franken hat; in einem Kanton, in dem genau diese Personen so hoch besteuert werden wie sonst nirgends in der Schweiz; in einem Kanton, der jedes Jahr 27,3 Millionen Franken für eine Pensionskasse-Schiefelage bezahlen muss? Was ist das für ein Zeichen, wenn man ausgerechnet jetzt kommt und man sich mit Nachdruck für eine Bel-Etage-Lösung einsetzt für eine Berufsgruppe, die über 170'000 Franken im Jahr verdient? Wie wir einer Interpellation von Stephanie Ritschard entnehmen konnten, gibt es in unserem Spital Löhne, die zu den höchsten in der ganzen Schweiz zählen. Vergessen Sie nicht, dass wir Kantonsräte sind und nicht die IG VSAO. Eine Stabilisierung der Pensionskasse ist im Interesse der Kantonsfinanzen. Es ändert sich nichts, wenn wir diese Streichung vornehmen. Wenn wir das nicht streichen, zementiert es einen Zustand, der der Stabilisierung unserer Kantonsfinanzen abträglich ist. Ich komme auf das Argument des Sprechers der CVP/EVP/glp-Fraktion zurück, dass sie auch einverstanden sein müssen. Wir bezahlen mitunter die höchsten Löhne. Es gilt die Vertragsfreiheit und man kann so etwas auch langfristig abfedern. Da findet man schon irgendwie eine Lösung, ich mache mir da keine Sorgen. Ich bitte Sie sehr, diesen Antrag als eine stabile Lösung für unsere Pensionskasse und für unsere Finanzen zu unterstützen.

*Simon Bürki (SP).* Meine Beurteilung ist - zumindest in meinen Augen - nicht wirklich persönlich und nicht politisch, sondern vor allem sehr technisch. Ich entschuldige mich jetzt schon dafür. Die soH hat im Moment 393 Assistenz- und Oberärzte, die alle in der Vorsorgestiftung VSAO versichert sind. Das Total der Bruttolohnsumme beträgt, wenn wir es ganz genau nehmen wollen, 42,5 Millionen Franken. Die Assistenzärzte absolvieren bei der soH, wie übrigens gesamtschweizerisch, einen Teil ihrer Weiterbildung zum Facharzt. Die Fluktuation beläuft sich anscheinend auf rund 30% pro Jahr. Auch ein Grossteil der Oberärzte hat befristete Verträge und wechselt immer noch häufig den Arbeitgeber. Die Fluktuation beträgt anscheinend dort rund 10%. Seit bald 40 Jahren sind die Assistenz- und Oberärzte der Schweizer Spitäler mehrheitlich bei der Vorsorgestiftung VSAO versichert. Die Verbandspensionskasse wurde seinerzeit gegründet, weil die sich in Ausbildung befindenden Jungärzte während der Weiterbildungszeit sehr häufig ihren Arbeitgeber wechseln und wechseln müssen. Früher haben sie jeweils einen Grossteil der Freizügigkeit verloren. Auch wenn dieses finanzielle Handicap heute nicht mehr besteht,

ist es nach wie vor sinnvoll, dass die Assistenz- und Oberärzte weiterhin bei der Vorsorgestiftung VSAO versichert sind. Es ist für die Versicherten und für die Arbeitgeber administrativ deutlich einfacher, wenn sie bei einem Arbeitgeberwechsel nicht auch noch einen Pensionskassenwechsel vornehmen müssen. Die Vorsorgestiftung VSAO ist eine sehr attraktive Pensionskasse, weil sie im direkten Vergleich mit allen, aber auch mit der PKSO, für die Versicherten deutlich bessere Leistungen bieten kann. Das sind insbesondere eine höhere Alterskapitalverzinsung, ein höherer Umwandlungssatz, höhere Risikodeckung, bei der Versicherung ist der Alterskapitalbezug bis 100% möglich und sie bietet dazu noch günstige Pensionskassenbeiträge. Auch für die soH als Arbeitgeber sind die Arbeitgeberbeiträge bei der VSAO um rund, und das ist vielleicht auch nicht ganz zu vernachlässigen, 1,7 Millionen Franken tiefer, als wenn die Assistenz- und Oberärzten bei der PKSO versichert wären. Sowohl die Versicherten selber wie auch die soH profitieren also stark davon, dass diese Mitarbeitergruppe bei der Vorsorgestiftung versichert ist. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der VSAO mit seinen gesamtschweizerisch rund 22'000 Versicherten und im Verhältnis nur 790 Rentnern eine relativ atypische Pensionskasse ist. Weiter ist zu beachten, dass ein Pensionskassenwechsel zwingend, wie es erwähnt wurde, auch die Zustimmung der Versicherten oder deren Angestelltenvertretung benötigt. Dies stützt sich auf das BVG-Gesetz und auf ein Bundesgerichtsurteil. Aufgrund der gemachten Ausführungen dürfte, dass ich prophetische Fähigkeiten besitze, eine Zustimmung dieser Assistenz- und Oberärzte wahrscheinlich kaum erfolgen. Damit würde ein allfälliger Entscheid hier im Kantonsrat, wie auch immer er begründet sein mag, nicht umgesetzt. Zu guter Letzt: Etwas, das heute einwandfrei funktioniert, attraktiv und im Vergleich zu den Leistungen kostenvorbildlich ist, sollte man nicht einfach so aufgeben. Aus all diesen Überlegungen lehnt die Fraktion SP/Junge SP diesen Antrag ab.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir haben keine weiteren Sprecher. Demzufolge kommen wir zur Abstimmung über diesen Antrag.

Antrag der SVP-Fraktion

§ 5 Abs. 1<sup>bis</sup> soll gestrichen werden:

1<sup>bis</sup> Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG werden nicht bei der Pensionskasse versichert.

Für den Antrag der SVP-Fraktion

x Stimmen

Dagegen

grosse Mehrheit

Enthaltungen

x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Dieser Antrag wurde mit einem deutlichen Mehr abgelehnt.

Detailberatung

§ 5 Absatz 1<sup>ter</sup>, § 6, § 6<sup>bis</sup>, § 8 Absatz 1, § 8 Absatz 1<sup>bis</sup>

Angenommen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir fahren mit der Beratung fort und kommen zum Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion zu § 8 Absatz 1<sup>ter</sup>. Gibt es dazu Sprecher oder Sprecherinnen? Das ist nicht der Fall. So schreiten wir direkt zur Abstimmung.

Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion

§ 8 Abs. 1<sup>ter</sup> soll lauten:

1<sup>ter</sup> Zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1.00 Prozent. Dieser Beitrag wird längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht geleistet.

Für den Antrag der CVP/EVP/glp-Fraktion

grosse Mehrheit

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Dieser Antrag wurde mit deutlichem Mehr angenommen.

## Detailberatung

§ 8 Absatz 2, § 8<sup>2bis</sup>, § 9, § 12, § 24, § 25, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir kommen damit zur Schlussabstimmung. Es gilt das 2/3-Quorum.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

grosse Mehrheit

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Mit vereinzelt Gegenstimmen und einer Enthaltung wurde das Gesetz unter klarer Einhaltung des 2/3-Quorums angenommen. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/733) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) (geändert) Arbeitgeber sind
  - 1. (neu) der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen und die Solothurner Spitäler AG;
  - 2. (neu) die angeschlossenen Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen, inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.
- e) (geändert) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn;
- f) (geändert) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem achtfachen oberen Grenzlohn nach dem BVG;
- g) (geändert) Der Koordinationsabzug entspricht 75 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946. Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet;

§ 4<sup>bis</sup> (neu)

Angeschlossene Unternehmungen

<sup>1</sup> Für die angeschlossenen Unternehmungen und deren Versicherten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und derselbe Vorsorgeplan wie für die versicherten Personen der Arbeitgeber nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1. Im Anschlussvertrag können Abweichungen von folgenden Bestimmungen vorgesehen werden:

- a) Festlegung des Koordinationsabzugs (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g);
- b) Beiträge der Arbeitgeber (§ 8);
- c) Massgebender Lohn (§ 3 Absatz 1 Buchstabe f): Es kann ein tieferes Maximum festgelegt werden. Dieses muss aber mindestens dem zweifachen oberen Grenzlohn nach dem BVG entsprechen;

- d) Eintrittsschwelle (§ 5 Absatz 1): Es kann eine tiefere Eintrittsschwelle als im BVG festgelegt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht gemäss § 6 sinngemäss anwendbar;
- e) Ergänzungsversicherung (§ 6<sup>bis</sup>).

<sup>2</sup> Im Anschlussvertrag können ein oder mehrere Vorsorgepläne festgelegt werden, die für das Personal oder unterschiedliche Personalkategorien der Unternehmung gelten.

<sup>3</sup> Die Beiträge für im Anschlussvertrag festgehaltene Vorsorgepläne sind von der Pensionskasse so festzulegen, dass kein finanzieller Nachteil der Arbeitgeber gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und deren Arbeitnehmenden resultiert.

<sup>4</sup> In Abhängigkeit des Vorsorgeplanes und in Anwendung von Absatz 3 wird im Anschlussvertrag ein prozentualer Abschlag oder Zuschlag zu den in § 12 Absatz 2 enthaltenen Sanierungsbeiträgen festgelegt.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG der obligatorischen Versicherung untersteht. Dabei ist das Rentenalter für Frauen und Männer gleich und entspricht dem ordentlichen Rentenalter für Männer nach dem AHVG.

<sup>1bis</sup> Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG werden nicht bei dieser Pensionskasse versichert.

<sup>1ter</sup> Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht. Vorbehalten bleibt § 5 Absatz 1 Satz 2.

<sup>2</sup> Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter weiterführen, können ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen. Der versicherte Lohn wird gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe e an das Einkommen angepasst, entspricht aber maximal dem versicherten Lohn vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

§ 6<sup>bis</sup> (neu)

Ergänzungsversicherung

<sup>1</sup> In die Ergänzungsversicherung werden Personen aufgenommen, die der Versicherungspflicht nach § 5 und § 6 unterstehen und deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle nach Absatz 2 während voraussichtlich mindestens 3 Monaten überschreitet.

<sup>2</sup> Die Eintrittsschwelle der Ergänzungsversicherung entspricht dem sechsfachen Betrag der maximalen Rente nach dem AHVG. Bei Teilbeschäftigung wird die Eintrittsschwelle anteilmässig berechnet.

<sup>3</sup> Der versicherte Lohn der Ergänzungsversicherung entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs der Ergänzungsversicherung. Der Koordinationsabzug der Ergänzungsversicherung entspricht elf Zwölftel der Eintrittsschwelle nach Absatz 2.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2, Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Altersgutschriften leisten die Arbeitgeber die folgenden Beiträge:

- a) (geändert) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis und mit Alter 34: 6 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) (geändert) für die versicherten Personen ab Alter 35 bis und mit Alter 44: 9 Prozent des versicherten Lohnes;
- c) (neu) für die versicherten Personen ab Alter 45 bis und mit Alter 54: 12 Prozent des versicherten Lohnes;
- d) (neu) für die versicherten Personen ab Alter 55 bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters: 17 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>1bis</sup> Das Alter in der Auflistung in Absatz 1 entspricht der Differenz Kalenderjahr minus Geburtsjahr der versicherten Person. Der Beitrag wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der versicherten Person geleistet. Im Falle einer Weiterführung der Versicherung nach § 6 Absatz 2 leisten die Arbeitgeber zur Finanzierung der Altersgutschriften weiterhin einen Beitrag von 17 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>1ter</sup> Zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1.00 Prozent. Dieser Beitrag wird längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht geleistet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:

a) Aufgehoben.

<sup>2bis</sup> Im Rahmen der Ergänzungsversicherung leisten die Arbeitgeber für die gemäss § 6<sup>bis</sup> darin aufgenommenen Personen folgende Beiträge des versicherten Lohnes der Ergänzungsversicherung:

- a) ab Alter 25 bis zum Monatsende nach Vollendung des 70. Altersjahres einen Beitrag von 2.5 Prozent zur Finanzierung der Altersgutschriften.
- b) längstens bis Vollendung des 65. Altersjahres einen Beitrag von 0.25 Prozent zur Finanzierung der Risikoleistungen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden.

§ 12 Abs. 2, Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Im Falle einer Unterdeckung und sofern andere Massnahmen zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:

- a) (geändert) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1.6 Prozent, maximal 2.4 Prozent;
- b) (geändert) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 2.4 Prozent, maximal 3.2 Prozent;
- c) (geändert) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 3.2 Prozent, maximal 4.8 Prozent;
- d) (geändert) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 4.8 Prozent, maximal 6.4 Prozent.

<sup>2bis</sup> Die prozentualen Sanierungsbeiträge im Rahmen der Ergänzungsversicherung betragen ein Viertel der Prozentsätze gemäss Absatz 2 Buchstaben a-d und werden auf den versicherten Löhnen der Ergänzungsversicherung geleistet.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 2 Buchstaben a-d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen, wobei die Sanierungsmassnahmen für die Ergänzungsversicherung nach Massgabe von Absatz 2<sup>bis</sup> in deren Verhältnis zu erfolgen haben. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

<sup>2</sup> Die Solothurner Spitäler AG und die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 3.6 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) (geändert) einen Beitrag von 3.6 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1;

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a und die Beiträge der Solothurner Spitäler AG gemäss § 24 Absatz 2 unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschulen auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 3.6 Prozent und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Solothurner Spitäler AG und der Träger der Volksschulen von 3.6 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

WG 0190/2020

**Wahl eines Ratssekretärs oder einer Ratssekretärin für den Rest der Amtsperiode 2017-2021**

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Vor dem nächsten Traktandum komme ich zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl eines Ratssekretärs oder einer Ratssekretärin für den Rest der Amtsperiode 2017-2021.

---

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 92

Eingegangene Stimmzettel: 92

Leer: x

Absolutes Mehr: 47

Gewählt wird mit 81 Stimmen: Markus Ballmer

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Als neuer Ratssekretär ist Markus Ballmer gewählt. Herzliche Gratulation (*Beifall in der Halle und Übergabe eines Blumenstrausses*).

---

RG 0116/2020

**Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. Juni 2020 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 20. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I.:

§ 23 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind nach dem definitiven Abschluss des Justizvollzugsverfahrens zu vernichten.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit Strafbehörden austauschen, sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben, sofern sie die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 31 Absatz 1<sup>bis</sup> soll lauten:

<sup>1bis</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, anderen Behörden bekannt geben, sofern die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden unentbehrlich sind.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 8. September 2020 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>ter</sup> soll lauten:

a<sup>ter</sup>) Erfüllung sämtlicher mit dem Vollzug und der Sicherung von Strafen und Massnahmen verbundener Aufgaben;

§ 24 Absatz 1<sup>bis</sup> soll lauten:

<sup>1bis</sup> Aus denselben Gründen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

- f) Antrag der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 7 Abs. 2 lit. a<sup>quater</sup> (neu) soll lauten:

a<sup>quater</sup> (neu) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Prävention, ~~wie insbesondere Gewaltberatungen;~~

- g) Antrag der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.  
Rückweisung.

#### Eintretensfrage

*Matthias Racine (SP)*, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat die vorliegende Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug an der Sitzung vom 20. August 2020 beraten. Die vorliegende Gesetzesänderung beinhaltet nötige Anpassungen und Neuerungen. Teilweise wurde die gängige Praxis verschriftlicht oder es wurden formale Anpassungen gemacht. Die Revision verfolgt folgende Ziele: Anpassungen an die Vorgaben des Bundes, insbesondere an das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen und an weitere bundesrechtliche Vorschriften. Weiter will man eine offensichtliche Regelungslücke schliessen, Verfahren beschleunigen und die Abläufe vereinfachen. Die Regelung des Informationsaustausches zwischen allen Behörden, die in den Justizvollzug involviert sind, ist von relevanter Bedeutung - das steht im Zusammenhang mit dem risikoorientierten Sanktionenvollzug - weil der Strafvollzug nicht nur innerhalb des Kantons Solothurn stattfindet, sondern in Zusammenarbeit mit zehn anderen Kantonen im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Inner-schweiz. Alle diese Anpassungen haben das Ziel, dem immer steigenden und auch berechtigten Bedürfnis der Bürger und Bürgerinnen nach Sicherheit möglichst gerecht werden zu können. Zu den Neuerungen: Die Amtsgerichte sollen neu gleichzeitig über die Aufhebung einer Massnahme und ihre Rechtsfolge entscheiden können, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führen wird. Wenn das Amt für Justizvollzug die Aufhebung einer therapeutischen stationären Massnahme wegen Erfolglosigkeit und dafür beispielsweise eine Verwahrung beantragt, ist es neu das Amtsgericht, das in der gleichen Verhandlung über die Aufhebung der Massnahme und über die Rechtsfolge entscheidet. Das Gericht ist selbstverständlich in seinen Entscheidungen frei und hat die Möglichkeit, statt einer Verwahrung zum Beispiel die Verlängerung einer stationären Massnahme anzuordnen. Zur Verdeutlichung: Bis jetzt war es so, dass das Amt für Justizvollzug dem Departement des Innern die Aufhebung

einer Massnahme beantragen musste. Das Departement hat daraufhin entschieden. Anschliessend musste das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Nachverfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung einer Massnahme entscheiden. Das Amt für Justizvollzug hat bis jetzt keine Möglichkeit, direkt beim Gericht Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben. Der Staatsanwalt hat den Fall vor dem Gericht vertreten. Die geplante Neuregelung in diesem Bereich vereinfacht und beschleunigt die Verfahren deutlich. Zusätzlich hat neu das Amt für Justizvollzug in diesen gerichtlichen Nachverfahren eine Parteistellung inne. Wie vorhin ausgeführt, hatte bisher nur die Staatsanwaltschaft eine Parteistellung inne. Mit der Teilrevision erhält jetzt das mit dem Vollzug betraute und aus diesem Grund offensichtlich mit dem Verlauf des Vollzugs vertraute Amt für Justizvollzug Parteistellung. Mit der Teilrevision soll weiter eine sicherheitsrelevante Lücke im Strafvollzug geschlossen werden können. Das Amt für Justizvollzug kann in begründeten Fällen neu die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft anordnen. Sie kann aber nur angeordnet werden, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass erneut eine schwere Straftat begangen werden könnte, bevor ein Gericht über die Anordnung einer weiterführenden, freiheitsentziehenden Sanktion entschieden hat. Die Anordnung der Sicherheitshaft durch das Amt für Justizvollzug muss selbstverständlich vom Haftgericht geprüft und bestätigt werden. Bis heute haben fast alle Deutschschweizer Kantone entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Auch auf Bundesebene werden entsprechende Anpassungen in diesen Bereichen angestrebt. Weiter werden mit der Revision auch die Vorschriften zum Umgang mit Personendaten gesetzlich verankert. Ausserdem erfolgt eine umfassende gesetzliche Regelung des Vollzugsverfahrens.

Alle diese Punkte der Revision des Justizvollzugsgesetzes waren in der Kommission unbestritten. Mehr zu reden gab die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen. Im Jahr 2018 wurde es verabschiedet. Es geht hier um den Schutz von häuslicher Gewalt und um Stalking, um den Vollzug der neu geregelten elektronischen Überwachung, dem Electronic Monitoring, im Zusammenhang mit Stalking. Auch diese Punkte waren in der Kommission nicht bestritten. Anders sieht es beim Punkt Gewaltberatungen im § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quater</sup> aus. Ein Änderungsantrag zu diesem Paragraphen hat eine längere Diskussion ausgelöst, und zwar betraf es die letzten drei Worte in diesem Paragraphen «wie insbesondere Gewaltberatungen». Der Antrag in der Kommission lautete auf Streichung dieser drei Worte. Der Antragssteller wies darauf hin, dass die eidgenössische Gesetzgebung nicht explizit die Kantone dazu verpflichtet, Gewaltberatungen durchzuführen. Für diese Aufgaben seien Dritte, beispielsweise Psychiater und Ärzte, besser geeignet. Weiter könnte so auf zusätzliche Schulungen von eigenem Personal verzichtet werden. In der folgenden Diskussion wurde klar, dass die angesprochenen Gewaltberatungen auf drei Ebenen stattfinden. Erstens: In den polizeilichen Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt müssen die Täter durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft an die Bewährungshilfe überwiesen werden. Dort wird eine Beratung aufgegleist. Das ist seit langem im Polizeigesetz verpflichtend geregelt. Zweitens: Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt kann die Staatsanwaltschaft eine gewaltausübende Person zu einem Lernprogramm gegen Gewalt verpflichten. Unter welchen Umständen diese Zuweisung erfolgen muss, ist in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch geregelt. Es handelt sich um ein Gruppentraining unter der Leitung eines Psychologen und eines Gewaltberaters. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat dafür einen Leistungsauftrag mit dem Kanton Bern abgeschlossen, der entsprechende Lernprogramme anbietet. Bei diesen beiden Formen der Gewaltberatung handelt es sich also nicht um neue Angebote, sondern um solche, die von Gesetzes wegen verlangt werden. Drittens: Neu ist die Gewaltberatungsstelle. Sie wird zurzeit als Pilotprojekt im Amt für Justizvollzug in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit geführt. Das ist ein niederschwelliges, freiwilliges Beratungsangebot für Menschen, die Angst haben, selber gewalttätig werden zu können. In der laufenden Pilotphase hat sich gezeigt, dass die freiwillige Gewaltberatung tatsächlich auch genutzt wird. Es haben sich vor allem Jugendliche, aber auch erwachsene Frauen und Männer gemeldet. Das Ziel dieses Angebots ist es, Gewalt und damit Opfer zu verhindern. Der Antrag auf Streichung der Worte nach dem letzten Komma im § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quater</sup> hat die Kommission mit 8:3 Stimmen abgelehnt. Auf dem Antrag der Justizkommission zuhanden des Kantonsrats finden Sie auch noch Änderungsanträge zu den §§ 23 und 31. Zur Präzisierung: Diese sind aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten notwendig, standen aber erst nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat zur Diskussion. Der Justizkommission haben diese drei Anträge eingeleuchtet. Sie wurden mit 11:0 Stimmen einstimmig angenommen. Der Regierungsrat hat diesen Änderungsanträgen ebenfalls zugestimmt. In der Schlussabstimmung hat die Justizkommission der Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug mit 9:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt und empfiehlt dem Kantonsrat, genau das Gleiche zu tun.

*Rémy Wyssmann (SVP).* Die SVP-Fraktion hat bereits in der Vernehmlassung geschrieben, was sie an dieser Vorlage stört. Wir begrüssen die Änderungen im Gesetz, aber nicht um jeden Preis. Wir haben in

dieser Vorlage zwei grosse Widersprüche. Der erste Widerspruch ist finanzieller Natur. So behauptet der Regierungsrat, dass die neuen Strukturen zu mehr Effizienz und zu mehr Wirtschaftlichkeit führen würden. Dies ist in der Botschaft auf Seite 18 unter Ziffer 3.4 ersichtlich. Zweimal werden in der Botschaft ein Effizienzgewinn und die Wirtschaftlichkeit hervorgehoben. Wenn aber die Vorlage einen Effizienzgewinn und Wirtschaftlichkeit bringen soll, braucht es auch keine neuen Stellen. Genau das Gegenteil wird in der Botschaft gefordert. Ich verweise dazu auf die Seiten 17 und 18 unter Ziffer 3.1, ich zitiere: «Abteilung Bewährungshilfe zwischen 1,0 bis 1,6 zusätzliche Vollzeitstellen, juristischer Bereich 1,6 zusätzliche Vollzeitstellen, Kantonspolizei 2,0 zusätzliche Vollzeitstellen - dies mit dem Nachsatz «konservativ geschätzt».» Was heisst «konservativ geschätzt»? Das heisst nach oben offen. Anders kann ich das nicht interpretieren. Mit anderen Worten möchte der Regierungsrat mindestens fünf oder mehr zusätzliche Vollzeitstellen, und das gleichzeitig bei einer Vorlage, die angeblich wirtschaftlich und effizient sein soll. Das ist für uns die erste Widersprüchlichkeit. Es gibt aber noch eine zweite Widersprüchlichkeit in der Vorlage. Es handelt sich um einen Einzelpunkt, der bereits vom Kommissionsprecher herauskristallisiert wurde. Es geht dabei um die sogenannte Gewaltberatungsstelle. Dazu haben wir von der SVP-Fraktion erstens das Problem, dass man präjudizierende Tatsachen geschaffen hat, indem man diese Stelle ohne gesetzliche Grundlage eingeführt hat. Man will uns nun quasi präjudizierend sagen, dass die Stelle schon bestehen würde und man dem ruhig zustimmen kann. Wir sagen ganz klar, dass keine bundesrechtliche Pflicht zur Schaffung einer solchen Stelle besteht. Artikel 55 a Absatz 2 des Strafgesetzbuches sagt nur, dass der Staatsanwalt oder das Gericht für die Zeit der Sistierung des Verfahrens die beschuldigte Person verpflichten kann, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Wir haben heute vom Kommissionsprecher gehört, dass dies funktioniert. Man hat mit einer spezialisierten Institution in Bern einen Leistungsvertrag abgeschlossen und es funktioniert. Wir sehen nicht ein, warum man jetzt eine parallele Struktur aufbauen oder beibehalten muss, denn man hat sie präjudizierend bereits geschaffen. Ein Politprojekt klingt immer gut. Warum muss man es parallel beibehalten? Die Begründung dazu fehlt mir, sie ist nicht aus der Botschaft ersichtlich. Wir sind der Meinung, dass der Leistungsvertrag funktioniert und die bestehenden Gewaltberatungsprogramme klappen. Es braucht keine zusätzliche Gewaltberatungsstelle in der Verwaltung. Das ist für uns der zweite Widerspruch in dieser Vorlage. Wir wollen, dass diese Widersprüche zuerst bereinigt werden. Daher stellen wir einen Rückweisungsantrag. Gleichzeitig stellen wir einen Änderungsantrag, dass man die Position «wie insbesondere Gewaltberatung» in diesem Artikel streicht. Es funktioniert heute schon, daher kann man es so belassen.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Wir beraten heute ein relativ umfassendes Gesetz. Das haben die Erläuterungen des Kommissionsprechers gezeigt. Das ist meine persönliche Wahrnehmung und so hat sich auch die zuständige Regierungsrätin in der Justizkommission geäußert. Das Gesetz schafft klare Zuständigkeiten und griffige Interventionsmöglichkeiten. Beides sind Themen, die hier im Rat bereits mehrfach von diversen Fraktionen kritisiert wurden. Auch auf der aktuellen Traktandenliste finden Sie mehrere Vorstösse zu diesem Thema. Ich möchte hier nicht ins Detail gehen. Einer der Hauptrevisionspunkte ist die Frage, wer was entscheidet, wenn eine Massnahme aufgehoben werden muss. Es soll gleichzeitig entschieden werden, ob eine andere Sanktion anstelle einer Massnahme angeordnet wird. Es soll beispielsweise wieder möglich sein, dass das Gericht, das den Antrag der Vollzugsbehörde auf Verlängerung einer stationären Massnahme nicht gutheisst, im gleichen Verfahren trotzdem über die Verwahrung befinden kann, ohne dass sie vorher formell aufgehoben werden muss. Das klingt nicht nur kompliziert, das ist es tatsächlich auch. Die Personen, die die Berichte zu diesem schweizweit bekannten Fall gelesen haben, wissen, wovon ich spreche. Es ist tatsächlich wichtig und richtig, dass man diese Revision an die Hand nimmt. Ein weiterer Revisionspunkt ist, dass jetzt klar geregelt sein soll, welche Personendaten unter welchen Behörden zur Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden können. Es sind alles Punkte, die unsere Fraktion vorbehaltlos unterstützt. Einzig zum Thema Beratungsstelle Gewalt gab es in unserer Fraktion Diskussionen. Wir hinterfragen insbesondere den Bereich, der vorher vom Sprecher der SVP-Fraktion thematisiert wurde. Es nennt sich «Pilotprojekt Gewaltberatung für alle». Wir hinterfragen diesen Bereich sehr kritisch. Er ist freiwillig, auch das wurde erwähnt. Die Diskussionen, mit welchen Ressourcen das Angebot aber erfüllt werden soll, müssen wir definitiv nicht heute führen. Es ist eine Diskussion, die man im Rahmen des Globalbudgets führen muss. Daher werden wir beide Anträge der SVP-Fraktion ablehnen und dem Antrag der Justizkommission zustimmen. Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung zum Abschluss. Aus meiner Sicht ist es sehr speziell, wenn genau die Fraktion einen Rückweisungsantrag stellt, welche vorher immer bestehende Mängel im Justizvollzug kritisiert hat. Wenn man die Mängel dann tatsächlich beheben und endlich vorwärts machen will, damit so etwas nicht mehr passiert, ist es dann genau die Fraktion, die die wichtigen und richtigen Änderungen und Revisionsanträge nicht durchgehen lassen will und sich dagegen wehrt.

*Myriam Frey Schär (Grüne).* Die Grüne Fraktion unterstützt die Revision des Justizvollzugsgesetzes wie sie vorliegt, inklusive der Anträge der Justizkommission. Auf die Anträge der SVP-Fraktion komme ich später zurück. Die Klärung der Zuständigkeiten und der Umstand, dass dem Amt für Justizvollzug die Parteistellung eingeräumt wird, sind sicherlich sinnvolle Anpassungen. Wir hoffen, dass die Gesetzesrevision ein Beitrag dafür ist, dass ein Fall, wie er vor zwei Jahren passiert ist und bis heute die Medien beschäftigt, weniger wahrscheinlich wird. Eine hundertprozentige Sicherheit wird es natürlich auch im Justizvollzug nie geben können. Nebst der Gewährleistung der Sicherheit muss der Justizvollzug aber auch das soziale Verhalten der Gefangenen fördern. Als Gesellschaft ist es auch in unserem Interesse, dass die Wiedereingliederung in das Leben ausserhalb des Strafvollzugs gelingt, wenn eine Strafe abgessen ist. Auch das wird natürlich nie zu 100 Prozent möglich sein, aber die Vermeidung von jedem Rückfall in kriminelle Muster ist wiederum der öffentlichen Sicherheit zuträglich. Umso wichtiger erscheint es uns Grünen, dass wir im Bereich der Prävention aktiv sind und mögliche Straftaten verhindern können. Die Verankerung der Gewaltberatung als Aufgabe des Staats unterstützen wir daher ausdrücklich. Wir hoffen, dass sich die guten Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführen lassen. Dass eine freiwillige Gewaltberatung in Anspruch genommen werden kann, ist insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt von ganz enormer Bedeutung. Wir sind daher auch gegen den Antrag der SVP-Fraktion, den § 7 abzuändern. Alleine im Jahr 2019 sind in der Schweiz über 11'000 Fälle von häuslicher Gewalt aktenkundig geworden. Laut Fachstellen ist die Dunkelziffer womöglich um ein Vielfaches höher. Wenn die SVP-Fraktion sagt, dass die freiwillige Gewaltberatung ein «nice to have» sei, und das macht sie mit diesem Änderungsantrag, so zeigt sie, dass sie das Thema einfach nicht ernst nimmt. Das Problem ist nicht der böse Unbekannte, der in der Nacht in dunklen Gassen lauert. Insbesondere für Frauen und Kinder gibt es keinen gefährlicheren Ort als die eigenen vier Wände. Häusliche Gewalt ist alles andere als eine Bagatelle. Tötungsdelikte im häuslichen Bereich machen gut einen Drittel aller Tötungsdelikte in der Schweiz aus. Tötungsversuche sind im häuslichen Bereich doppelt so oft erfolgreich wie im ausserhäuslichen Bereich. Im häuslichen Bereich werden Frauen fast viermal häufiger Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten als Männer. Der Anteil der effektiv getöteten Frauen ist sogar sieben Mal höher. In den Zeitungen steht dann so etwas wie «Tragödie» oder «Beziehungsdrama» - ganz so, als ob die Gewalt aus dem Nichts über das Opfer hereingebrochen ist, fast so wie eine Naturkatastrophe. Wenn wir als Staat eine Gewaltberatung anbieten, und zwar auch eine freiwillige, dann sagen wir laut und deutlich, dass Gewalt nicht einfach ein unkontrollierbares Phänomen ist, das einmal hier und einmal dort ausbricht, sondern dass Gewalt von Personen ausgeht, die sich in einem bestimmten Moment so und nicht anders entschieden haben und die Entscheidung auch anders hätte ausfallen können. Wir können einen Beitrag dazu leisten, dass potenzielle Täter lernen, rechtzeitig die Notbremse zu ziehen. Wir sind auch gegen den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion. Wenn man einfach die Kosten drückt, gehen die Aufgaben, die die öffentliche Hand zu erfüllen hat, nicht magisch weg. Sie können im dümmsten Fall nicht richtig ausgeführt werden und das generiert dann wieder neue Kosten - einfach in einer anderen Spalte der öffentlichen Buchhaltung.

*Karin Kissling (CVP).* Zuerst möchte ich festhalten, dass die CVP/EVP/glp-Fraktion beide Anträge der SVP-Fraktion ablehnt und dem vorliegenden Geschäft einstimmig zustimmen wird. Die Überarbeitung dieses Gesetzes ist aus unserer Sicht umfassend und richtig erfolgt. Die Einzelheiten der Änderungen hat der Kommissionssprecher ausführlich erklärt. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf alles eingehen. Zentral ist für uns vor allem der Bereich der sogenannten gerichtlichen Nachverfahren. Es ist richtig, dass das Amtsgericht jetzt ausschliesslich bei Änderungen einer Sanktion zuständig ist und das bisherige zweistufige Verfahren entfällt. Das Amtsgericht soll über sämtliche Optionen zum Entscheid verfügen und kann somit entscheiden, ob die Aufhebung einer Massnahme gerechtfertigt ist, und welche Sanktion an ihre Stelle treten soll. Das hat der Kommissionssprecher bestens erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft zu erwähnen. Damit kann sichergestellt werden, dass ein Straftäter bis zum Entscheid, ob eine ausgelaufene Massnahme verlängert oder aufgehoben werden soll, nicht in Freiheit entlassen werden muss. Mit diesen zwei Änderungen können mögliche sicherheitsrelevante Lücken geschlossen werden. Zu den Gewaltberatungen wurde bereits viel erklärt und ausgeführt. Ich kann mich da den Ausführungen des Sprechers der Fraktion FDP/Die Liberalen anschliessen. Wie bereits gesagt, lehnen wir die Anträge der SVP-Fraktion ab und stimmen diesem revidierten Gesetz zu, weil es durch die Schliessung von Regelungslücken und durch eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren und Abläufen die öffentliche Sicherheit erhöht.

*Urs Huber (SP).* Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst die Vorlage sehr, insbesondere die Schliessung von Lücken, die Vereinfachung von Abläufen und die Beschleunigung von Verfahren. Wir sind der Meinung, dass gute Verfahren nicht automatisch lange Verfahren bedeuten müssen. Insbesondere sind wir sehr

erfreut und finden es wichtig, dass man sicherheitsrelevante Lücken schliessen kann. Die Diskussion in der Justizkommission war gut und eigentlich sind jetzt alle froh, dass endlich etwas passiert. Nun, wahrscheinlich betrifft dies nicht ganz alle, aber immerhin fast alle. Vielleicht gibt es gewisse Wiederholungen, aber das jetzt Gesagte ist uns wichtig. Ich möchte etwas zur Gewaltprävention anmerken. Sie ist für alle potenziellen Opfer gut, aber auch für die potenziellen Täter und ihr Umfeld. Auch die Täter haben eine Familie. Die Fraktion SP/Junge SP ist überzeugt, dass es das braucht. Wenn jemanden der Schutz der gewaltbedrohten Personen nicht so interessiert, dann könnte man doch denken, dass es rentiert. Jede Gewalteskalation, die verhindert werden kann, spart Verfahrenskosten, Polizeikosten, Vollzugskosten und Gefängniskosten. Wenn man weiss, wie teuer ein Tag im Vollzug zu stehen kommt, dann ist klar, dass es rentiert. Abgesehen davon sprechen wir hier nicht von Stellen, sondern von Regelungen und Möglichkeiten. Die Stellen diskutieren wir an einem anderen Ort. Wir sind überzeugt, dass diese Vorlage eine Effizienz bringt, vielleicht nicht nur im Kern des Justizvollzugs, sondern im ganzen System. Der Strafvollzug ist eine heikle Sache. Man sollte strafen, also eine Strafe vollziehen. Man sollte und muss auch dafür sorgen, dass die Strafverbüsser menschengerecht und rechtsstaatlich behandelt und wenn möglich auch wieder in die Gesellschaft integriert werden können. Eine totale Sicherheit gibt es nicht, ausser wenn wir alle wegsperren. In diesem Umfeld ist die Arbeit bestimmt nicht einfacher geworden. An dieser Stelle möchte ich einen Dank an die Angestellten aussprechen, die in diesem Bereich tätig sind. Es wundert mich immer wieder, dass dies noch jemand macht. Es kann immer etwas passieren und wehe, wenn etwas passiert. Die Vorlage bringt Klarheit. Die einzige Unklarheit, die ich jetzt noch habe, ist diejenige, ob die vorliegenden Anträge tatsächlich Anträge der SVP-Fraktion sind oder einfach persönliche Vorstösse des Kollegen Wyssmann. Warum sage ich das? Es ist erstens der Stil und zweites ist es das Ziel. Das Ziel scheint mir schon wieder eine weitere Verzögerung zu sein, eine Rückweisung und damit schlicht ein bewusstes vorsätzliches Offenlassen von Lücken, die sich im Fall William W. gezeigt haben. Ich habe den Eindruck, dass dies gar nicht nach der SVP-Fraktion klingt. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass man festgestellte Lücken nicht schliesst. Es kann schon gar nicht sein, dass man bewusst solche Lücken nicht schliesst, indem man wie hier einen Rückweisungsantrag stellt. Die Begründung desselben lassen bei mir eher die Haare zu Berge stehen, wenn ich noch welche hätte. Es geht schon gar nicht an, solche Lücken im Strafvollzug nicht zu schliessen und sie gerade dort bewusst offen zu lassen. Wir sind einmal mehr der Ansicht, dass man es vorzieht, die Probleme weiter zu bewirtschaften, anstatt sie zu lösen. Die Fraktion SP/Junge SP möchte Lösungen, und zwar jetzt. Daher stimmen wir klar für die Vorlage und lehnen die Anträge der SVP-Fraktion ab.

*Josef Fluri (SVP).* Zuerst möchte ich vorwegnehmen, dass wir uns nicht gegen eine Änderung und Verbesserung im Justizvollzug wehren, dass man Kriminelle mit schlimmen Neigungen dingfest machen kann. Aber es gibt zwei Seiten. Das hat Rémy Wyssmann bereits ausgeführt. Ich kann Urs Huber beruhigen, dass es sich um einen Antrag der SVP-Fraktion handelt und nicht um einen Antrag von Rémy Wyssmann. Gerne möchte ich zu den personellen und finanziellen Konsequenzen Stellung nehmen, die in Botschaft und Entwurf unter der Rubrik «Wirtschaftlichkeit» erwähnt sind. Die Gründe können Sie auch unserem Antrag entnehmen. Wir stellen in den letzten Gesetzesänderungen und Teilrevisionen immer wieder das Gleiche fest, nämlich eine Aufstockung des Personals. In diesem Geschäft sprechen wir von ganz sicher fünf Personen. Wenn es schlecht geht, sind es acht Personen. Wenn man das Ganze bezüglich der Wirtschaftlichkeit liest und den Effizienzgewinn, den es bringen soll, näher betrachtet - eine sinnvolle Entlastung der Staatsanwaltschaft steht auch noch geschrieben - so kann es einfach nicht sein, dass wir gleichzeitig Personal aufbauen. Wer hierzu Ja sagt, der sagt auch Ja zu diesen Stellen. Man kann dann nicht in der Budgetberatung eine Streichung verlangen, denn es steht hier so geschrieben. Das Departement hat das Ganze ausgearbeitet. Wir können dann nicht einfach sagen, dass wir das nicht machen. Es gibt auch noch weitere Departemente, die mit den gleichen Dingen kommen. Bei jeder Gesetzesänderung und Revision haben wir dasselbe Problem. Wir haben immer eine Aufstockung beim Personal. Daher kann die SVP-Fraktion hier nicht zustimmen. An und für sich ist das Gesetz nicht schlecht, es ist in 19 von 20 Punkten gut. Das muss man jetzt einfach einmal klar hier im Rat sagen. Es gibt noch einen anderen Punkt. Ich nenne hierzu die Rückweisungsquote von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern. Wir haben im Kanton Solothurn 32%, die wir rückweisen. Im Kanton Luzern beträgt die Quote 91%. Wenn wir das in Relation setzen, dann würde schon ein grosser Teil des Problems wegfallen. Ich möchte es auf den Punkt bringen. Die SVP-Fraktion ist nicht gegen das Gesetz. Sie ist aber gegen eine Aufblähung des Staatspersonals. So können wir dem einfach nicht zustimmen, so leid es uns tut. Die Budgetfrage beginnt jetzt hier. Die Fraktion SP/Junge SP kann schon sagen, dass es hier nicht um das Personal, sondern um das Gesetz geht. In diesem Gesetz steht ganz klar geschrieben, wie viele Stellen gefordert sind - und zwar im Minimum. Gegen oben ist es offen.

*Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern).* Ich danke für die gute Aufnahme dieser Gesetzesvorlage. Alle haben ganz ausführlich eine wirklich komplexe Vorlage ausgeführt und erkannt, weshalb die Gesetzesvorlage so ausgearbeitet wurde. Wir hatten sie schon im Jahr 2017 respektive im Jahr 2018 im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen. Damals war bereits klar, dass es unbefriedigend ist, dass das Amt, das bei der Verlängerung von Massnahmen am meisten weiss, keine Parteistellung hat. Implementiert werden mussten die Umsetzung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs, also die Fallführung, aber auch ein Austausch mit anderen Vollzugsorganen. Eine wichtige Änderung - sie wurde heute von niemandem erwähnt - besteht darin, dass der Vollzugsalltag und die Vollzugshandhabung gesetzlich geregelt sind. Das ist ein zusätzliches rechtsstaatliches Plus dieses Gesetzes. Das Bundesgericht hat im Jahr 2019 ermöglicht, das wir das Verfahren, das wir schon einmal gehabt haben, wieder vereinfacht haben. Es geht dabei um die Zusammenführung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens betreffend Aufhebung und Verlängerung von Massnahmen. Wir haben das im Kanton Solothurn schon einmal so gehandhabt, mussten es aber aufheben, weil es das Bundesgericht als nicht zulässig eingestuft hat. Im Jahr 2019 hat das Bundesgericht dann entschieden, dass es wieder zulässig ist. Daher konnten wir die Vereinfachung wieder integrieren. Das bedeutet für uns eine grosse Erleichterung. Viele von Ihnen haben dies heute ausgeführt. Es führt dazu, dass man Lücken schliessen kann. Das waren denn auch die Empfehlungen, die im Bericht zu diesem ominösen Fall genannt wurden. Wir haben alles mit den Empfehlungen abgeglichen und alle Kleinigkeiten aufgenommen, damit wir eine korrekte Vorlage haben, die die öffentliche Sicherheit erhöhen soll. Die öffentliche Sicherheit ist wichtig und es kann zutreffen, dass dies etwas kostet. Wir haben versucht, in dieser Vorlage alles auszuweisen, wo es mögliche Kosten und Stellen gibt. Das heisst aber nicht, dass sie jetzt sofort anfallen. Ich kann Sie beruhigen. Diejenigen unter Ihnen, die im Budgetprozess dabei waren - und ich bin der Meinung, dass Sie alle im Budgetprozess mit dabei waren - haben gesehen, dass für das kommende Jahr kaum etwas davon in einem Budget enthalten ist. Wir versuchen stets mit den Ressourcen zu arbeiten, die uns zur Verfügung stehen. Wir beantragen erst dann mehr Ressourcen, wenn es tatsächlich nötig ist. Ich möchte aber auf etwas eingehen, das nicht richtig dargestellt wurde. Es ist korrekt, dass ein Effizienzgewinn in dieser Vorlage enthalten ist. Dieser Effizienzgewinn ist jedoch nicht im Amt für Justizvollzug zu finden, sondern entsteht durch die Zusammenführung der zwei Verfahren, vom Amtsgericht und vom Verwaltungsverfahren. Damit liegt der Effizienzgewinn natürlich beim Verwaltungsgericht, bei der Staatsanwaltschaft und auch - das ist ganz wichtig - bei den Anwaltskosten. Da man bislang zwei Verfahren geführt hat, musste man zweimal die Anwaltskosten entschädigen. Jetzt ist es nur noch ein Verfahren, daher braucht es nur noch einmal eine Vertreterin oder einen Vertreter. Auch das bedeutet eine grosse Ersparnis. Es ist richtig, dass man die Anwälte bezahlt. Es macht jedoch keinen Sinn, wenn man für die gleiche Arbeit zweimal etwas bezahlt. Das ist der Effizienzgewinn, den wir ausweisen. Auf der anderen Seite braucht es im Amt für Justizvollzug eine juristische Verstärkung, damit man das Ganze vor Gericht vertreten kann. Zudem gibt es einiges, das ausdrücklich von allen Fraktionen verlangt wurde. Dazu gehört der Wunsch nach mehr Zusammenarbeit im Vollzug und ob zwischen der Überwachung die Weisungen eingehalten werden. Wer kontrolliert, ob die Weisungen eingehalten werden? Das ist die Kantonspolizei. Da ist auch der Grund, weshalb dort in der Vorlage zwei Stellen ausgewiesen werden. Die Polizei soll das besser kontrollieren können, was richtig ist. Sie soll Gefährder rechtzeitig erkennen können. Es war ein Anliegen von links bis rechts, dass man das so aufnimmt. Zu Diskussionen hat die Gewaltberatungsstelle geführt. Als Erstes muss ich sagen, dass der Artikel 7 nicht sagt, was wir genau machen. Er besagt lediglich, dass das Amt für Justizvollzug in diesem Bereich zuständig ist. In meinen Ämtern gibt es nirgends eine Zuständigkeit. Das Amt für Justizvollzug wird hier als zuständig erklärt. Warum ist das so? Das Amt nimmt bereits zwei Aufgaben wahr. Eine Aufgabe besteht darin, dass die Personen an die Bewährungshilfe verwiesen werden, wo die Gewaltberatung erfolgt, wenn bei häuslicher Gewalt eine polizeiliche Wegweisung erfolgt. Das steht so im Polizeigesetz geschrieben. Es macht nicht viel Sinn, wenn die Polizei einen gewalttätigen Ehemann - manchmal gibt es auch eine gewalttätige Ehefrau - an eine Bewährungsstelle verweist und man dort nichts macht. Diese Argumentation kann ich nicht ganz nachvollziehen. Es ist klar, dass man dort seit langem Gewaltberatungen durchführt. Ein zweiter Punkt ist der Artikel 55 im Strafgesetzbuch. Die Staatsanwaltschaft soll, wenn sie Verfahren bei häuslicher Gewalt einstellt, diesen Personen empfehlen, in eine Gewaltberatung respektive in ein entsprechendes Programm zu gehen. Das ist richtig. Einerseits wird das Programm besucht, das wir in Bern über das Amt für soziale Sicherheit eingekauft haben. Andererseits soll man auch im Kanton über die Möglichkeit verfügen, diese Gewaltberatung zu absolvieren. Es ist viel günstiger, weil es am selben Ort angesiedelt ist, wo bereits Gewaltberatungen stattfinden. Somit haben wir verschiedene Möglichkeiten, nämlich einerseits eine Gruppensituation, andererseits eine Einzelberatung in der Gewaltberatung bei der Bewährungshilfe beim Kanton. Drittens gibt es das Pilotprojekt. Dort gilt es abzuklären, wie es sich bewährt und was man daraus macht. Die Anlaufzahlen zeigen, dass es sich bewährt hat. Es geht dort

um eine allgemeine Gewaltberatung. Es geht nicht nur um häusliche Gewalt. Es kommen junge Leute, die merken, dass sie Gewalt ausüben. Es kommen Rechtsradikale, aber auch Personen, die im häuslichen Bereich Gewalt ausüben wollen und merken, dass sie eine Beratung brauchen. Es handelt sich hierbei um ein ganz wichtiges präventives Angebot. Es ist ein Angebot, das wir im Kanton Solothurn aufgrund von Bundesvorgaben umsetzen. Daher handelt es sich um ein Pilotprojekt. Nicht jeder Kanton verfügt über ein solches Angebot. Wie im Budget 2021 ersichtlich ist, führen wir das Projekt im Moment mit den vorhandenen Ressourcen bei der Bewährungshilfe durch.

Zusammengefasst weist diese Vorlage einen Effizienzgewinn aus. Er schlägt sich nicht dort nieder, wo man ihn gerade sucht, nämlich beim Amt, das hier tätig ist. Auf der anderen Seite gibt es auch mehr Effizienz beim Straf- und Massnahmenvollzug. Das sollte man erwähnen. Wenn man hier auch ausserhalb über eine grössere Abstützung verfügt, so kann man die Fälle besser bearbeiten. Als Vergleich: Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat es bereits ausgeführt. Der Hochrisikobereich ist ein Bereich, in dem es ganz schwierig ist, Personen zu finden, die diese Fälle bearbeiten. Die Belastung ist dort bei uns 1,5 mal höher als in anderen Kantonen. Wir arbeiten mit sehr wenig Ressourcen. Wir hoffen, dass wir durch eine effizientere Organisation und durch eine bessere Unterstützung dort eine Entlastung herbeiführen können, damit die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden kann. Ich danke für das Eintreten und für die Zustimmung zu dieser Vorlage.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Das Eintreten wurde nicht bestritten. Wir haben allerdings im Rahmen der Eintretensdebatte über einen Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion zu entscheiden. Wir stimmen nun darüber ab.

Antrag der SVP-Fraktion:  
Rückweisung.

Für den Antrag der SVP-Fraktion auf Rückweisung	x Stimmen
Dagegen	deutliche Mehrheit
Enthaltungen	x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Dieser Antrag wurde mit deutlicher Mehrheit abgewiesen. Wir kommen demnach zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 1, § 3, Titel nach Titel 2., § 4, § 5, § 6, § 7 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a), Buchstabe a <sup>bis</sup> , Buchstabe a <sup>ter</sup>	Angenommen
--	------------

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Zum § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quater</sup> liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor. Wird dazu noch einmal das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. So stimmen wir darüber ab.

Antrag der SVP-Fraktion

§ 7 Abs. 2 lit. a<sup>quater</sup> (neu) soll lauten:

a<sup>quater</sup> (neu) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Prävention, ~~wie insbesondere Gewaltberatungen;~~

Für den Antrag der SVP-Fraktion zu § 7 Absatz 2 Buchstabe a <sup>quater</sup>	x Stimmen
Dagegen	deutliche Mehrheit
Enthaltungen	x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Der Antrag wurde mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Wir fahren fort.

§ 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quinqies</sup>, Buchstabe a<sup>sexies</sup>, Buchstabe b, Buchstabe c, Absatz 3, § 8, § 8<sup>bis</sup>, § 8<sup>ter</sup>, § 9, Titel nach § 9, Titel nach § 10, § 11, § 11<sup>bis</sup>, § 11<sup>ter</sup>, Titel nach § 11<sup>ter</sup>, § 11<sup>quater</sup>, § 11<sup>quinqies</sup>, § 11<sup>sexies</sup>, § 11<sup>septies</sup>, § 11<sup>octies</sup>, § 11<sup>novies</sup>, § 13, § 16, § 16<sup>bis</sup>, § 16<sup>ter</sup>, § 19, § 20, § 21, § 21<sup>bis</sup>, § 22, § 22<sup>bis</sup>, § 23, § 24, § 24<sup>bis</sup>, § 25, § 25<sup>bis</sup>, § 26, § 27, § 28, § 29, Titel nach § 29, § 29<sup>bis</sup>, § 30, § 31, § 31<sup>bis</sup>, § 32, § 32<sup>bis</sup>, § 32<sup>ter</sup>, § 33, § 33<sup>bis</sup>, § 34, § 35, § 36 Titel nach § 36, Titel nach Titel 36, § 36<sup>bis</sup>, § 36<sup>ter</sup>, Titel nach § 36<sup>ter</sup>, § 37, § 37<sup>bis</sup>, § 38, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir stimmen nun darüber ab. Es gilt das 2/3-Quorum.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	grosse Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Mit vereinzelt Gegenstimmen, ohne Enthaltungen und unter eindeutiger Einhaltung des 2/3-Quorum wurde diese Gesetzesänderung angenommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/995) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, Artikel 28c Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129) beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927, der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sowie der elektronischen Überwachung gemäss ZGB.

<sup>2</sup> Es findet, vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen, zudem insbesondere auf folgende Formen des Freiheitsentzugs Anwendung, sofern der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung gemäss diesem Gesetz erfolgt:

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Strafprozessordnung, Schweizerischer Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 und Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979;
- b) Auslieferungshaft;
- c) vorläufige Festnahme gemäss StPO und MStP;
- d) Polizeigewahrsam;
- e) freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländer- und Asylrechts;
- f) ausserdienstlicher Arrest gemäss MStG.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Kanton Solothurn kann, insbesondere zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs, mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Behörden

## § 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:

- c) (geändert) dem Amt;
- d) (geändert) der Jugendanwaltschaft;
- e) (neu) der Migrationsbehörde.

## § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a<sup>bis</sup>) (neu) ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt, wobei dem Finanzreferendum unterstehende Konkordate ausdrücklich vorbehalten bleiben;
- a<sup>ter</sup>) (neu) schliesst Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ab;
- b) (geändert) wählt die Mitglieder der kantonalen Justizvollzugskommission.

<sup>2</sup> In den Konkordaten können insbesondere geregelt werden:

- a) die Schaffung von Konkordatsorganen sowie die Festlegung von deren Zuständigkeiten und Kompetenzen;
- b) Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Kommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 des Strafgesetzbuchs;
- c) die von den Kantonen zu führenden Vollzugseinrichtungen;
- d) die gemeinsame Errichtung und der gemeinsame Betrieb von Vollzugseinrichtungen oder das Mitbenutzungsrecht an Einrichtungen anderer Kantone;
- e) die Verpflichtung der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone zur Aufnahme von Gefangenen aus anderen Kantonen;
- f) die Zuständigkeiten der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone und der einweisenden Kantone;
- g) weitere Vollzugsbestimmungen, namentlich betreffend Vollzugsplanung, Vollzugskosten, Versicherungen und Kostenbeteiligung.

## § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht;
- b) Aufgehoben.
- c) (geändert) Erteilung von Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen;
- c<sup>bis</sup>) (neu) Erlass des Pflichtenhefts für die kantonale Justizvollzugskommission;
- c<sup>ter</sup>) (neu) Treffen der Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen;
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.

## § 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Amt (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Amt ist Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung. Es nimmt alle Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Dem Amt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufgehoben.
- a<sup>bis</sup>) (neu) Planung des Bedarfs sowie Ausgestaltung, Führung und Betrieb der Vollzugseinrichtungen des Kantons;
- a<sup>ter</sup>) (neu) Erfüllung sämtlicher mit dem Vollzug und der Sicherung von Strafen und Massnahmen verbundener Aufgaben;
- a<sup>quater</sup>) (neu) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratungen auf dem Gebiet der Prävention, wie insbesondere Gewaltberatungen;
- a<sup>quinquies</sup>) (neu) Erteilung von Weisungen und Anordnung von Auflagen im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen;
- a<sup>sexies</sup>) (neu) Einsetzen technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle;
- b) Aufgehoben.

- c) (geändert) Anordnung von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherungsmassnahmen;
- c<sup>bis</sup>) (neu) Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung;
- c<sup>ter</sup>) (neu) Ausübung der Parteistellung mit vollen Parteirechten im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung sowie in den Fällen gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe cbis und § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977;
- c<sup>quater</sup>) (neu) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind;
- c<sup>quinquies</sup>) (neu) Bearbeitung und Führung der Vollzugsakten sowie des Strafvollzugsregisters.

<sup>3</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung nimmt insbesondere jene Aufgaben wahr, die ihr in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesen werden.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Amts wahr.

§ 8<sup>bis</sup> (neu)

Migrationsbehörde

<sup>1</sup> Die Migrationsbehörde vollzieht die strafrechtlichen Landesverweisungen.

§ 8<sup>ter</sup> (neu)

Kantonale Justizvollzugskommission

<sup>1</sup> Die kantonale Justizvollzugskommission ist verwaltungsunabhängig und berät das Amt im Bereich des Justizvollzugs. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft näher geregelt.

<sup>2</sup> Die kantonale Justizvollzugskommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Strafjustiz, der Forensik und der Politik zusammen.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die kantonalen Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse zu besuchen. Sie können mit Gefangenen ohne Anwesenheit Dritter Gespräche führen und fungieren in diesem Zusammenhang als Ombudspersonen.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Mitarbeitenden des Amts, die Fachpersonen sowie die beigezogenen Privaten sind gegenüber den Kommissionsmitgliedern vom Amtsgeheimnis entbunden.

§ 9

Aufgehoben.

Titel nach § 9

3. (aufgehoben)

Titel nach § 10 (neu)

2.2 Beizug von Privaten

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Das Departement kann privat geführten Einrichtungen mit einer Bewilligung gemäss der Sozialgesetzgebung die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

<sup>1bis</sup> Ausnahmsweise kann einer privat geführten Einrichtung, unter sinngemässer Heranziehung der Vorgaben der Sozialgesetzgebung, eine eigenständige Betriebsbewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

Aufzählung unverändert.

<sup>3</sup> Den privat geführten Einrichtungen stehen, vorbehältlich von Absatz 3<sup>bis</sup>, dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

<sup>3bis</sup> Das Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privat geführten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen, Zwangsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie die hierfür erforderlichen Verfügungskompetenzen.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 11<sup>bis</sup> (neu)

## Private Personen

<sup>1</sup> Das Amt kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung und Transport, private Personen beiziehen.

<sup>2</sup> Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu verfügen und in persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung zu bieten. Das Amt kann sie einer Sicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen lassen.

<sup>3</sup> Das Amt schliesst mit den zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beigezogenen privaten Personen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen ab und legt darin deren Befugnisse und Pflichten fest. Bei beigezogenen privaten Personen mit Sicherheitsaufgaben sind insbesondere deren Befugnisse zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäss § 25<sup>bis</sup> zu bestimmen.

§ 11<sup>ter</sup> (neu)

## Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen unterstehen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dem Amtsgeheimnis und der Aufsicht des Departements.

<sup>2</sup> Das Amt prüft periodisch, ob die privat geführten Einrichtungen und die zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogenen privaten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen haben gegenüber dem Amt, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, folgende Pflichten:

- a) Erteilung der erforderlichen Auskünfte;
- b) Gewährung der Akteneinsicht;
- c) Lieferung von Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität;
- d) Meldung von Änderungen, die für die Bewilligungserteilung oder den Abschluss der Leistungsvereinbarung von Bedeutung sind;
- e) Zutrittsgewährung zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten.

Titel nach § 11<sup>ter</sup> (neu)3<sup>bis</sup>. Vollzugsverfahren§ 11<sup>quater</sup> (neu)

## Grundsätze

<sup>1</sup> Der Vollzug von Strafen und Massnahmen bezweckt die Förderung des sozialen Verhaltens der Gefangenen sowie deren Befähigung zur Führung eines straffreien Lebens.

<sup>2</sup> Es ist in sämtlichen Vollzugsphasen ein risikoorientierter Sanktionenvollzug zu gewährleisten, der insbesondere dem Rückfallrisiko und dem Entwicklungsbedarf der Gefangenen zur Verbesserung der Legalprognose gebührend Rechnung trägt.

§ 11<sup>quinqies</sup> (neu)

## Vollzugsantritt

<sup>1</sup> Strafen und Massnahmen sind in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils anzutreten.

<sup>2</sup> Das Amt ordnet den Vollzug einer Strafe oder Massnahme an. In der Verfügung sind insbesondere Einweisungsort und Vollzugsform festzulegen.

<sup>3</sup> Befindet sich die verurteilte Person in Freiheit, ist die Verfügung in der Regel mit einer Aufforderung zum Vollzugsantritt zu verbinden.

<sup>4</sup> Sofern sich die verurteilte Person nicht innert der ihr gesetzten Frist meldet, nicht zum angeordneten Vollzugsantritt erscheint oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, kann sie durch das Amt zur Festnahme polizeilich ausgeschrieben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zugeführt werden.

§ 11<sup>sexies</sup> (neu)

## Vollzugsplan

<sup>1</sup> Bei einem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung von sechs Monaten oder länger erstellt die Vollzugseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Gefangenen einen Vollzugsplan.

<sup>2</sup> Vollzugspläne sind während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen und, sofern erforderlich, an die Entwicklung der Gefangenen anzupassen.

<sup>3</sup> Der Vollzugsplan ist keine Verfügung gemäss § 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 und kann nicht angefochten werden.

#### § 11<sup>septies</sup> (neu)

##### Vollzugaufschub und -unterbrechung

<sup>1</sup> Das Amt kann, auf Antrag der Gefangenen oder der Vollzugseinrichtung, aus wichtigen Gründen den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme anordnen. Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse;
- b) vollständige Hafterstehungsunfähigkeit.

<sup>3</sup> Die Gefangenen haben die Hafterstehungsunfähigkeit mittels Arzteugnis oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen können auf Kosten der Gefangenen ärztliche Untersuchungen oder andere notwendige Abklärungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Beim Entscheid über den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Flucht- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Fachpersonen zu berücksichtigen.

#### § 11<sup>octies</sup> (neu)

##### Verlegungen

<sup>1</sup> Das Amt sowie die übrigen Vollzugsbehörden können die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen, sofern dies:

- a) ihr Zustand, ihr Verhalten, Platzgründe oder die Sicherheit notwendig machen;
- b) ihre Behandlung erfordert;
- c) ihrer Wiedereingliederung förderlich ist.

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in folgenden Fällen die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen:

- a) bei vorübergehenden Verlegungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen aus Gründen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b) bei erwachsenen Gefangenen mit kurzen Strafen bis zu 30 Tagen;
- c) bei anderen Gefangenen nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Verlegung.

#### § 11<sup>novies</sup> (neu)

##### Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz

<sup>1</sup> Das Amt kann Vollzugshandlungen, wie insbesondere Anhörungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs, Vollzugskonferenzen und die Vollzugskoordination, mittels Videokonferenz durchführen.

<sup>2</sup> Die Gespräche können audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen bilden Bestandteil der Vollzugsakten.

<sup>3</sup> Das sinngemässe Protokoll wird nach der Vornahme der betreffenden Vollzugshandlung gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt, sofern der Gefangene nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Vornahme von Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz kann das Amt darauf verzichten, den Gefangenen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von diesen unterzeichnen zu lassen.

#### § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben die Anordnungen des Amts zu befolgen und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der individuellen Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört.

<sup>2</sup> Gefangene sind insbesondere verpflichtet:

- a) bei Eintritt in eine Vollzugseinrichtung zwecks Abklärung ihres Gesundheitszustands eine Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal zu dulden;
- b) sich einer angeordneten Therapie zu unterziehen;
- c) ihre Pflichten gemäss Vollzugsplan zu erfüllen.

#### § 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit Anlagen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:

- a) (geändert) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und in den Transportfahrzeugen;

<sup>2</sup> Visuell überwacht werden:

- a) (geändert) mit Ausnahme der eigenen Zellen und der sanitären Einrichtungen alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;
- b) (geändert) die eigenen und die zugewiesenen Zellen sowie besonders eingerichtete Sicherheitszellen, sofern besondere Umstände, wie insbesondere der Gesundheitszustand des Gefangenen oder die von diesem ausgehende Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, eine visuelle Überwachung erfordern;
- c) (neu) Besuchsräume;
- d) (neu) Fahrzeuge für den Transport von und zu den Vollzugseinrichtungen.

<sup>2bis</sup> Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten bedürfen einer gut sichtbaren Kennzeichnung. In den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstabe c hat eine vorgängige Information der betroffenen Personen zu erfolgen.

<sup>2ter</sup> Die Auswertung der Aufzeichnungen darf nur dann erfolgen, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat oder die Erfüllung eines Disziplinaratbestands vorliegen.

<sup>3</sup> Die Aufzeichnungen müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.

#### § 16<sup>bis</sup> (neu)

##### Aufzeichnung von Telefongesprächen

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung von Telefongesprächen von Gefangenen ist zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen zulässig.

<sup>2</sup> Aufgezeichnete Telefongespräche müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.

<sup>3</sup> Sie dürfen durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abgehört werden, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat oder die Erfüllung von Disziplinaratbeständen gemäss § 33 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, g und h vorliegen.

<sup>4</sup> Telefongespräche von Gefangenen mit ihren Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie mit den Aufsichtsbehörden dürfen weder aufgezeichnet noch abgehört werden.

<sup>5</sup> Die betroffenen Personen sind nachträglich über die Aufzeichnung der Telefongespräche zu informieren.

#### § 16<sup>ter</sup> (neu)

##### Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle

<sup>1</sup> Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch;
- b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 und MStG;
- c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung;
- d) elektronische Überwachung gemäss ZGB;
- e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quinquies</sup>.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

#### § 19

Aufgehoben.

## § 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung und gemäss den Vorgaben der einweisenden Behörde mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern.

## § 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch:  
Aufzählung unverändert.

§ 21<sup>bis</sup> (neu)

## Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

<sup>1</sup> Das Amt kann in dringenden Fällen vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Strafprozessordnung vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, sofern ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen die betreffende Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:

- a) sich dem Vollzug entziehen könnte oder
- b) erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begehen könnte.

<sup>2</sup> Das Amt führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 der Strafprozessordnung ein Haftverfahren durch und beantragt dem Haftgericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 f. der Strafprozessordnung. Entscheide des Haftgerichts können durch das Amt mittels Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Sofern das Amt nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids vom Vorliegen von Haftgründen Kenntnis erhält, beantragt es bei der Verfahrensleitung die Anordnung der Sicherheitshaft.

## § 22 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.

§ 22<sup>bis</sup> (neu)

## Annäherungs-, Kontakt- und Flugverbot im Bereich von Vollzugseinrichtungen

<sup>1</sup> Für unbefugte Personen gilt innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Zaunanlagen von Vollzugseinrichtungen gemäss § 10 ein Annäherungsverbot. Ebenso ist es unbefugten Personen verboten, von ausserhalb der Zaunanlagen mit den Gefangenen auf verbale oder nonverbale Weise in Kontakt zu treten.

<sup>2</sup> Im Umkreis von 300 m von Vollzugseinrichtungen gemäss § 10 gilt für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg ein Flugverbot. Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

## § 23 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind nach dem definitiven Abschluss des Justizvollzugsverfahrens zu vernichten.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung bei Gefangenen eine oberflächliche Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts durchführen lassen. Ist die oberflächliche Leibesvisitation mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen.

<sup>1bis</sup> Aus denselben Gründen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

<sup>2</sup> Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine intime Leibesvisitation durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal durchführen lassen.

<sup>3</sup> Bei Gefangenen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Atemluftkontrollen, Blutentnahmen und -proben, Urinproben, Haaranalysen und Ähnliches angeordnet werden.

<sup>4</sup> Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung medizinische Abklärungen vorgenommen werden.

§ 24<sup>bis</sup> (neu)

## Durchsuchung und Ausschluss von Besuchern und Besucherinnen

<sup>1</sup> Besuche können zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher und Besucherinnen:

- a) einer Identitätskontrolle unterziehen;
- b) durchsuchen lassen, wobei § 24 Absatz 1 sinngemäss anwendbar ist.

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder anderweitig die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, für höchstens drei Monate von Besuchen ausschliessen. Im Wiederholungsfall kann ein dauerhafter Ausschluss angeordnet werden.

<sup>3</sup> Ein dauerhafter Ausschluss von nahestehenden Personen, wie Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Kinder, Eltern und Geschwister, ist nicht zulässig.

## § 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Bestehen bei einem Gefangenen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a) (geändert) Entzug von persönlichen Gegenständen, wie namentlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder Kleidungsstücke, bei welchen mit einer missbräuchlichen Verwendung gerechnet werden muss;
- a<sup>bis</sup>) (neu) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- b) (geändert) Einschluss in die eigene oder in die zugewiesene Zelle;
- c) (geändert) Unterbringung in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;

<sup>3</sup> Die einweisende Behörde kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten folgende, besondere Sicherungsmassnahmen anordnen:

- a) Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit, sofern Gründe gemäss Absatz 1 vorliegen;
- b) Einzelhaft oder Einzelunterbringung, sofern Gründe gemäss Strafgesetzbuch vorliegen.

§ 25<sup>bis</sup> (neu)

## Unmittelbarer Zwang

<sup>1</sup> Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf in folgenden Fällen angewendet werden, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann:

- a) Schutz von Personal, Gefangenen oder von anderen, mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehenden Personen;
- b) Verhinderung der Flucht von Gefangenen oder Ergreifung von flüchtigen Gefangenen;
- c) Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie in deren unmittelbaren Umgebung.

<sup>2</sup> Die Anwendung von unmittelbarem Zwang:

- a) setzt eine entsprechende Ausbildung voraus;
- b) ist zu protokollieren.

## § 26 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Durchführung einer durch das Amt angeordneten Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig:

Aufzählung unverändert.

## § 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Falle eines Hungerstreiks kann das Amt eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.

## § 28 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Amt kann gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation anordnen, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

## § 29 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegenüber einer gefangenen Person kann das Amt eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation anordnen:

Aufzählung unverändert.

## Titel nach § 29 (geändert)

## 5. Umgang mit Personendaten

§ 29<sup>bis</sup> (neu)

## Datenbearbeitung und -vernichtung

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Die Vernichtung von Personendaten gemäss Absatz 1 erfolgt vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen:

- a) 15 Jahre nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt oder nach dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung;
- b) 10 Jahre nach dem Tod des Gefangenen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Frist gemäss Absatz 2 ist das Datum der jüngsten Unterlage der Vollzugsakte massgebend.

## § 30

Aufgehoben.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3<sup>quater</sup> (neu), Abs. 3<sup>quinqües</sup> (neu), Abs. 3<sup>sexies</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit Strafbehörden austauschen, sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben, sofern sie die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>1bis</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, anderen Behörden bekannt geben, sofern die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden unentbehrlich sind.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>3bis</sup> Die Behörden des Justizvollzugs sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen bekannt werden.

<sup>3ter</sup> Das Amt kann der Kantonspolizei zwecks Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Beseitigung von eingetretenen Störungen und Verhinderung bevorstehender oder bereits begonnener Straftaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, melden. Das Amt kann Abklärungen durch die Kantonspolizei durchführen lassen. Im Übrigen sind §§ 35<sup>bis</sup> ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 sinngemäss anwendbar.

<sup>3quater</sup> Das Amt:

- a) übermittelt der Migrationsbehörde unaufgefordert die Vollzugsaufträge betreffend ausländische Personen sowie die Entscheide betreffend die bedingte oder definitive Entlassung von ausländischen Personen aus dem Justizvollzug;
- b) informiert die Migrationsbehörde über den Beginn von Freiheitsentzügen von ausländischen Personen sowie frühzeitig über deren voraussichtliche Beendigung.

<sup>3quinqües</sup> Das Amt informiert die Zivilgerichte, die eine elektronische Überwachung gemäss ZGB angeordnet haben, und die Kantonspolizei über die sich während des Vollzugs dieser Massnahmen ereignenden Vorfälle.

<sup>3sexies</sup> Der Regierungsrat regelt die übrigen, für die Gewährleistung eines zweckmässigen und koordinierten Justizvollzugs erforderlichen Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs und der Strafbehörden an andere Behörden in einer Verordnung.

§ 31<sup>bis</sup> (neu)

## Elektronische Abrufverfahren

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können folgenden Behörden Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich machen:

- a) der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer Identitätsfeststellung oder einer Fahndung erforderlich ist;
- b) den Strafbehörden, sofern dies zur Aufenthaltsnachforschung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Behörden des Justizvollzugs dürfen im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, der kantonalen Einwohnerplattform abfragen.

<sup>3</sup> Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:

- a) zwecks interdisziplinärer, interkantonaler Zusammenarbeit zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs;
- b) zwecks Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle.

## § 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

## Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, dürfen in Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, sofern die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Sie teilen dem Amt und der Leitung der Vollzugseinrichtung, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, sofern diese Angaben für den Vollzug erforderlich sind.

<sup>4</sup> Fachpersonen und beigezogene Private, die eine strafrechtliche Massnahme vollziehen oder eine vom Amt angeordnete Therapie durchführen, sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, dem Amt, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsanstrengungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Gefangenen von Bedeutung sein könnten.

§ 32<sup>bis</sup> (neu)

## Datenbekanntgabe an Dritte

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Amts sowie Fachpersonen und beigezogene Private dürfen Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Ein allfälliges Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Opfer, ihre Angehörigen oder Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, haben ein Informationsrecht gemäss Strafgesetzbuch.

§ 32<sup>ter</sup> (neu)

## Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Amts sowie Fachpersonen und beigezogene Private sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, der jeweils vorgesetzten Stelle sämtliche Vorfälle von erheblicher Bedeutung zu melden, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Als Vorfälle von erheblicher Bedeutung gelten:

- a) schwerwiegende Gefahren für Drittpersonen oder für die Vollzugseinrichtung;
- b) gewalttätiges Verhalten;
- c) medizinische Sachverhalte, sofern eine konkrete, schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen vorliegt.

## § 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

## Disziplinaratbestände (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen

gen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung gegen Gefangene Disziplinarsanktionen anordnen. Als Disziplinarartatbestände gelten insbesondere:

- a) (neu) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) (neu) Beleidigungen, Drohungen, ungebührliches Verhalten und Angriffe gegen das Personal oder die Leitung der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte;
- c) (neu) Missbrauch des Ausganges-, Urlaubs- und Besuchsrechts;
- d) (neu) Arbeitsverweigerung, Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung und Störung des Arbeitsbetriebs sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- e) (neu) Beschädigung von Mobiliar und Immobilien, missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und rechtswidrige Aneignung fremder Vermögenswerte;
- f) (neu) unerlaubte Kontakte mit anderen Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) (neu) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- h) (neu) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen, wie insbesondere Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Schriftstücke und Bargeld;
- i) (neu) Umgehung, Verweigerung und Verfälschung von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- j) (neu) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen des Personals oder der Leitung der Vollzugseinrichtung sowie Störung von Sicherheit und Ordnung.

<sup>2</sup> Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Erfüllung eines Disziplinarartatbestands. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.

#### § 33<sup>bis</sup> (neu)

##### Disziplinarsanktionen

<sup>1</sup> Disziplinarsanktionen sind:

- a) der Verweis;
- b) sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinarartatbestand gegeben ist:
  1. Beschränkung oder Entzug von Freizeitbeschäftigungen, wie insbesondere die Benutzung elektrischer oder elektronischer Geräte, bis zu zwei Monaten;
  2. Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu vier Monaten;
  3. der Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
  4. Beschränkung oder Entzug von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbot und Besuchssperre, bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie Seelsorgenden vorbehalten bleibt;
  5. Beschränkung oder Entzug von Ausgängen oder Urlauben bis zu sechs Monaten;
- c) die Busse bis zu 200 Franken;
- d) der Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;
- e) der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.

<sup>2</sup> Mehrere Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Hiervon ausgenommen sind:

- a) die Verbindung mit dem Verweis;
- b) die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt. In leichten Fällen kann von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden, wenn die Angelegenheit auf andere Weise erledigt werden kann.

<sup>4</sup> Erfüllt ein Gefangener innerhalb von zwei Monaten seit der letzten Disziplinierung erneut einen Disziplinarartatbestand, wird die Disziplinarsanktion angemessen erhöht. Das Mass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhöht werden.

## § 34 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf Erfüllung eines Disziplinarstraftatbestands oder auf strafbare Handlungen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.

## § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegenstände und Vermögenswerte, die im Rahmen der Erfüllung eines Disziplinarartbestands erlangt oder mit welchen ein Disziplinarartbestand erfüllt worden ist oder die zur Erfüllung eines Disziplinarartbestands bestimmt waren, können auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung eingezogen werden.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden. Gegen folgende erstinstanzliche Verfügungen ist direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben:

- a) (neu) Verfügungen über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;
- b) (neu) Anordnungen von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26-29.

<sup>2bis</sup> Beschwerden gegen folgende Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn das Amt oder die Beschwerdeinstanz erteilt diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin:

- a) Verlegungsverfügungen;
- b) Verfügungen betreffend:
  1. den Widerruf der Halbgefangenschaft und der elektronischen Überwachung gemäss Strafgesetzbuch,
  2. besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinarsanktionen.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

## Titel nach § 36 (geändert)

## 8. Kosten

## Titel nach Titel 8. (neu)

## 8.1. Kostenarten

§ 36<sup>bis</sup> (neu)

## Vollzugskosten

<sup>1</sup> Vollzugskosten sind in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehende Kosten.

<sup>2</sup> Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:

- a) Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung;
- b) vollzugsspezifische Leistungen im Rahmen von gerichtlich oder durch die Vollzugsbehörden angeordneten Therapien, soweit diese nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind;
- c) den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;
- d) Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen sowie zum Besuch von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird;
- e) Hin- und Rückfahrten von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen in die Vollzugseinrichtungen, sofern diese nicht während des Sachurlaubs erfolgen;
- f) die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik;
- g) durch den internen Gesundheitsdienst erbrachte, ambulante medizinische Behandlungen, soweit diese nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind;
- h) im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung.

<sup>3</sup> Die Erhebung von Kostgeldern durch die Vollzugseinrichtungen richtet sich im interkantonalen Verhältnis nach den Vorgaben des Konkordats.

§ 36<sup>ter</sup> (neu)

## Persönliche Auslagen

<sup>1</sup> Persönliche Auslagen des Gefangenen weisen keinen direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug auf.

<sup>2</sup> Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:

- a) den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik;
- b) durch externe Fachpersonen erbrachte, ambulante medizinische Behandlungen;
- c) medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialisten und Spezialistinnen;
- d) Medikamente;
- e) medizinische Hilfsmittel;
- f) zahnärztliche Behandlungen;
- g) Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;
- h) die Abklärung und die Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit positivem Ergebnis, wie Laboranalysen;
- i) Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung;
- j) persönliche Gegenstände;
- k) Leistungen zur Integration, wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs;
- l) die Miete und die Lagerung von Möbeln;
- m) Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genugtuung.

Titel nach § 36<sup>ter</sup> (neu)

## 8.2. Kostenübernahme

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

## Vollzugskosten (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton trägt, sofern die betreffenden Kosten nicht vom Bund, von anderen Kantonen, von Drittstaaten oder von anderweitigen Dritten getragen werden, die Vollzugskosten bei:

- a) (neu) Strafen und Massnahmen;
- b) (neu) Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten;
- c) (neu) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- d) (neu) vorläufigen Festnahmen und Polizeigewahrsam;
- e) (neu) freiheitsentziehenden Massnahmen des Ausländerrechts.

<sup>2bis</sup> Die Tragung der Vollzugskosten von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen bei Jugendlichen richtet sich nach der JStPO.

§ 37<sup>bis</sup> (neu)

## Persönliche Auslagen

<sup>1</sup> Die Gefangenen tragen ihre persönlichen Auslagen.

<sup>2</sup> Die persönlichen Auslagen von Gefangenen mit Wohnsitz in der Schweiz sind subsidiär von den für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Behörden gemäss den Vorgaben der Sozialgesetzgebung zu tragen.

<sup>3</sup> Die persönlichen Auslagen von ausländischen Gefangenen ohne Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär getragen:

- a) bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Solothurn vom Kanton;
- b) bei den übrigen Einweisungen von der einweisenden Behörde.

<sup>4</sup> Der Kanton trägt subsidiär die Behandlungskosten von Ärzten und Ärztinnen sowie von Spitälern und Kliniken, sofern:

- a) die Kosten sechs Monate nach der erbrachten Leistung weder vom Gefangenen noch von einem Dritten bezahlt wurden;
- b) die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, Inkassobemühungen nachweist;
- c) die Forderung an den Kanton abgetreten wird.

<sup>5</sup> Der Kanton kann die Behandlungskosten gemäss Absatz 4 bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist übernehmen, sofern die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, nachweist, dass die Bezahlung der Behandlungskosten durch den Gefangenen aufgrund von dessen persönlichen und finanziellen Verhältnisse bereits von vornherein nicht ernsthaft zu erwarten ist.

## § 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er kann insbesondere folgende Bereiche näher regeln:

- a) (neu) die Organisation des Justizvollzugs;
- b) (neu) das Vollzugsverfahren;
- c) (neu) die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs;
- d) (neu) die Durchführung der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung;
- e) (neu) die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Personendaten;
- f) (neu) die Ordnung und Sicherheit;
- g) (neu) die Kosten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung international, national oder interkantonal anerkannte Richtlinien, wie insbesondere die Richtlinien des Konkordats, als verbindlich erklären.

## II.

## 1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

## § 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- c) (geändert) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;
- c<sup>bis</sup>) (neu) Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 um Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB und gleichzeitigen, nicht in die Kompetenz des Amtsgerichts fallenden Entscheid über die Rechtsfolgen.

## § 15 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Das Amtsgericht beurteilt Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 JUVG um Aufhebung von Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60, 61 und 63 StGB und gleichzeitigen Entscheid über die Rechtsfolgen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c<sup>bis</sup>.

## 2.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31<sup>quater</sup> (neu)

Annäherungs-, Kontakt- und Flugverbote im Bereich von Vollzugseinrichtungen

<sup>1</sup> Wer ein Annäherungs-, Kontakt- oder Flugverbot gemäss § 22<sup>bis</sup> des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 missachtet, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

## § 39 Abs. 1a)

<sup>1a)</sup> Der Regierungsrat ist in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig:

- b<sup>bis</sup>) (neu) Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Lernprogrammen gegen Gewalt (Art. 55a Abs. 2 StGB);

§ 39<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Das Departement des Innern kann Leistungsvereinbarungen mit auf Gewaltberatungen spezialisierten sozialen Institutionen abschliessen und an diese im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Beiträge leisten. Es legt die Voraussetzungen für die Anerkennung der betreffenden sozialen Institutionen fest.

3.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, der zuständigen Stelle Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.

§ 9 Abs. 1<sup>sexies</sup> (neu)

<sup>1sexies</sup> Die Strafbehörden informieren die Kantonspolizei und die Bewährungshilfe über Anordnungen betreffend Lernprogramme gegen Gewalt gemäss Artikel 55a Absatz 2 StGB.

§ 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:

- b) (geändert) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzte und Ärztinnen der Solothurner Spitäler AG;

§ 25 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Die Übernahme der Kosten für den Besuch von Lernprogrammen gegen Gewalt gemäss Artikel 55a Absatz 2 StGB richtet sich nach Artikel 426 StPO.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen die zuständige Stelle des Departements des Innern zuständig.

4.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37<sup>sexies</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2, Artikel 28c Absatz 1 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.

<sup>2</sup> Der Zivilrichter informiert den Haftrichter, die Kantonspolizei sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der betroffenen Person über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter, der Kantonspolizei sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir kommen jetzt zur kurzen Begründung der Dringlichkeit durch die Urheber der fünf als dringlich eingereichten Vorstösse. Nach der Pause werde ich den Fraktionspräsidenten das Wort zur Bekanntgabe ihrer Meinungen zu den jeweiligen Dringlichkeiten erteilen. Falls es noch weitere Sprecher geben sollte, haben sie selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich zu äussern. Ich weise Sie noch einmal darauf hin, dass es nicht darum geht, die Aufträge inhaltlich zu begründen, sondern nur zu begründen, warum der jeweilige Auftrag als dringlich erklärt werden soll.

---

AD 0202/2020

**Dringlicher Auftrag Markus Baumann (SP, Derendingen): Unterstützung für Arbeitnehmende in Not, die aufgrund der Corona-Pandemie in Armut geraten**

*Markus Baumann (SP).* Mit dem Bundesratsbeschluss vom 16. März 2020, den Lockdown zu verhängen, sind viele Unternehmungen in Schwierigkeiten geraten. Der Bund hat aber gleichzeitig schnell gehandelt und Milliardenpakete an Sofortmassnahmen beschlossen, mit denen Überbrückungskredite und Lohnersatz für Selbstständige gewährleistet wurden. Auch der Kanton Solothurn hat schnell reagiert und ebenfalls 10 Millionen Franken Soforthilfe für Selbstständigerwerbende beschlossen. Die kantonalen Amtsstellen haben in einer Mammutaktion dafür gesorgt, dass Kurzarbeitsentschädigungen schnell abgewickelt werden können. Das Personal der kantonalen Verwaltung hat an dieser Stelle einen Riesendank für den unermüdlichen Einsatz verdient und dafür, dass das relativ schnell geklappt hat. Der Fokus hat sich im ganzen Kanton auf die Rettung unserer Wirtschaft und damit der Arbeitsplätze gerichtet. Das ist auch gut so. Aber bei all diesen Anstrengungen wurde etwas vergessen. Die Wirtschaft besteht nicht nur aus Unternehmen, sondern sie ist auf Gedeih und Verderb auf Arbeitnehmende angewiesen. Es sind Arbeitnehmende, die ihren täglichen Job machen müssen und nachher auch Geld ausgeben und damit den Konsum ankurbeln, Arbeitnehmende, deren Einkommen wegen Kurzarbeit von heute auf morgen um bis zu 20% gesunken ist. Noch schlimmer sind diejenigen dran, die sich mit mehreren Kleinstpensen über Wasser gehalten haben. Denken wir dabei an Reinigungskräfte, an Betreuungskräfte, oft alleinerziehende Frauen, oft mit Migrationshintergrund, die von heute auf morgen nicht mehr in die Wohnungen, oft von älteren Personen, gehen durften. Damit hatten sie ihren Job nicht mehr. Oder denken wir an Arbeitnehmende auf Abruf, auf die viele Branchen angewiesen sind, die aber in der Krise nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Der Gewerkschaftsbund hat zusammen mit der SP bereits im März auf diese Problematik aufmerksam gemacht und mit einer Petition, die von über 400 Personen unterschrieben wurde, den Regierungsrat aufgefordert zu handeln. Wie ernsthaft dieses Anliegen geprüft wurde, zeigt eigentlich, dass es diese Petition nicht einmal auf die offizielle Traktandenliste des Regierungsrats gebracht hat. So wurde im Mai mitgeteilt, dass der Regierungsrat auf die Einführung einer zusätzlichen Massnahme verzichten möchte - also sozusagen «keine Lust» hat (*Der Kantonsratspräsident unterbricht das Votum und weist den Redner darauf hin, dass es um die Begründung der Dringlichkeit und nicht um die Begründung der Wichtigkeit geht*). Es ist allgemein bekannt, dass sich viele Menschen im Moment in Not befinden. In der Solothurner Zeitung vom 20. Oktober 2020 konnte man lesen, dass immer mehr Personen auf Gratisnahrungsmittel von Hilfsorganisationen angewiesen sind. Immer mehr sogenannte working poor reihen sich bei der Lebensmittelabgabe ein. Die Lebensmittelgutscheine sind allerdings beschränkt und vermögen den erhöhten Bedarf nicht mehr zu decken. Mit den steigenden Fallzahlen wird sich die Situation noch mehr verschärfen. Es ist kaum vorstellbar, wie sich eine alleinerziehende Mutter fühlen muss, die sich bisher mit Teilzeitjobs alleine durch das Leben gekämpft hat, wenn sie daran denkt, dass in der nächsten Zeit die Festtage vor der Türe stehen und sie nicht weiss, wie sie über die Runden kommt, geschweige denn ihren Kindern ein Geschenk machen oder ein feines Nachtessen auftischen kann. Ich bitte Sie daher, dieses Anliegen zu unterstützen und genau diesen Menschen Unterstützung zu bieten, Hoffnung zu geben und damit ein Leben in Würde zu ermöglichen. Daher bitte ich Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

---

AD 0203/2020

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen**

*Mathias Stricker (SP).* Ich gebe mir Mühe, mich kurz zu halten. Mit dem «Dringlichen Auftrag COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen» soll eine Sonderkompetenz geschaffen werden, die die Finanzierung von ausserordentlichen Stellvertretungskosten abfedern soll. Wir brauchen coronabedingt in der Volksschule in der nächsten Zeit zusätzliche Stellvertretungen, mehr als in einer normalen Grippezeit. Der dringliche Auftrag zielt auf die Sicherstellung der dazu benötigten Finanzen ab. Eigentlich ist die Finanzierung Sache der Gemeinde über die Schülerpauschale. Die Finanzierung kann aber mit zunehmenden Ausfällen von den Gemeinden nicht mehr gewährleistet werden. Sie haben zum Teil unterschiedliche Möglichkeiten. Mit dem Auftrag wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Kanton finanziell zusätzlich beteiligen kann. Es geht um die Sicherstellung des Präsenzun-

terrichts in der Volksschule, der unter anderem für die Gesellschaft, für die Wirtschaft und für die Bildung der jungen Generation, aber auch für die Verantwortlichen aus dem Gesundheitswesen, sehr wichtig ist. Ob Personalausfälle auch personell rekrutiert werden können, ist eine andere Frage, insbesondere bei Personalmangel. Auch ohne Pandemiekrise muss man das anderweitig lösen. Immerhin wird die Finanzierung sichergestellt. Zur Dringlichkeit: Das ordentliche Verfahren erfordert einen Gesetzgebungsprozess. Mit der Ergänzung der Notverordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie kann rasch Abhilfe geschaffen werden und der Gesetzgebungsprozess bei der Nachführung des Volksschulgesetzes, das aktuell in Bearbeitung ist, noch ordentlich geregelt werden. Ich danke für die Unterstützung der Dringlichkeit.

---

AD 0204/2020

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte**

*Matthias Anderegg (SP)*. Ich kann mich auch kurz fassen. Als Präsident der Genossenschaft Baseltor sehe ich tief in die Probleme und Sorgen der Gastrobranche hinein. Die Genossenschaft Baseltor betreibt vier Restaurants, zwei davon mit Hotelbetrieb. Wir beschäftigen 140 Mitarbeitende. Es geht hier aber um die ganze Branche und auch nicht nur um die Gastrobranche, sondern um das Gewerbe im Allgemeinen. Mein Auftrag ist Hilfe zur Selbsthilfe und soll den Betrieben ermöglichen, dass sie, wenn immer möglich, kostendeckend arbeiten können. Dafür braucht es Ersatzflächen und Warteräume, wo immer das vertretbar möglich ist. Um diese Massnahmen umzusetzen, soll der administrative Aufwand für eine Bewilligungsfähigkeit so klein wie möglich gehalten werden. Die Lage ist nicht nur ernst, sondern schon fast dramatisch. Die Situation hatte sich im Sommer für viele Betriebe einigermaßen stabilisiert. In den letzten zwei Wochen brachen die Umsätze wieder bis zu 50% ein. Der neue Anstieg der Fallzahlen ist dementsprechend dafür verantwortlich. Wenn wir nicht handeln - und das zur Dringlichkeit - werden wir nebst der Virenwelle eine Konkurswelle nicht vermeiden können. Mit dieser Begründung setze ich mich für die Dringlichkeit ein. Das Gewerbe braucht Planungssicherheit, um die Möglichkeiten auszuschöpfen.

---

AD 0206/2020

**Dringlicher Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sistierung der Schulevaluationen**

*Beat Künzli (SVP)*. Man kämpft wegen Corona an verschiedenen Fronten. Durch die angeordneten coronabedingten Massnahmen an den Volksschulen sind unsere Schulleiter extrem gefordert. Man stellt bei den Schulträgern fest, dass sich die Überzeit in den Schulleitungen massiv anhäuft. Ich würde nicht gerade sagen, dass sie heillos überfordert sind, aber sie sind sehr stark gefordert. Wir bringen hier eine Möglichkeit, wie man die Schulleitungen ein Stück weit entlasten könnte. Die Dringlichkeit ist aus dem Grund gegeben, dass es jetzt geschehen muss. Die Schulen haben jetzt die grosse Not, indem sie fast nicht mehr wissen, wie sie die Umsetzung all dieser Massnahmen bewerkstelligen sollen. Wenn wir diesen Auftrag nicht dringlich erklären, kommt dieser erst im Verlaufe des nächsten Sommers hier im Rat zur Behandlung. Das nützt dann den Schulen nichts mehr. Die Schulträger sind Ihnen allen dankbar, wenn Sie diesen Auftrag dringlich erklären.

---

AD 0205/2020

**Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Restkostenfinanzierung**

*Rémy Wyssmann (SVP)*. Seit August 2018 haben wir ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts, das besagt, dass die Kostenregelung im § 144 des kantonalen Sozialhilfegesetzes gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst. Leidtragende sind gerade in der aktuellen Coronasituation die pflegebedürftigen älteren Menschen und freischaffende Spitex-Dienstleistungserbringer. Seit mehr als zwei Jahren warten

sie auf eine bundesrechtskonforme Umsetzung. Aktuell laufen unzumutbare weitere Gerichtsverfahren und vor allem drohen jetzt aktuell Ansprüche zu verjähren. Daher ist es wichtig, dass man nun dringend handelt. Die Situation ist unzumutbar. Sie ist nicht mehr erträglich und muss dringend geregelt werden. Das Bundesgericht hat gesagt, wenn man als Verwaltung, als Exekutive, länger als sechs Monate wartet, ist das eine unzulässige Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. Wir warten jetzt schon mehr als zwei Jahre. Jedes weitere Warten ist unzumutbar, auch damit keine weiteren Ansprüche unserer wertgeschätzten älteren Mitmenschen verjähren. Der Auftrag ist daher, gerade jetzt in der Coronasituation, dringend umzusetzen.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Wir werden nach der Pause über die Dringlichkeit dieser Vorstösse befinden. Wir legen an dieser Stelle bis um 11.20 Uhr eine Pause ein.

Die Verhandlungen werden von 10.55 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Zur kurzen Erläuterung der Stellungnahme rufe ich zuerst den Fraktionspräsidenten der Fraktion FDP. Die Liberalen auf.

---

Es werden gemeinsam beraten:

AD 0202/2020

**Dringlicher Auftrag Markus Baumann (SP, Derendingen): Unterstützung für Arbeitnehmende in Not, die aufgrund der Corona-Pandemie in Armut geraten (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 809)**

---

AD 0203/2020

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 809)**

---

AD 0204/2020

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 810)**

---

AD 0206/2020

**Dringlicher Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sistierung der Schulevaluationen (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 810)**

---

AD 0205/2020

**Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Restkostenfinanzierung (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 810)**

*Peter Hodel (FDP).* Erlauben Sie mir eine kurze Eingangsbemerkung zur Beantwortung der Dringlichkeit. Erstens: Wir als Fraktion stützen die Frage nach der Dringlichkeit explizit auf den Umstand, ob ein umgehender Handlungsbedarf nötig ist. Zweitens: Wir anerkennen die aktuelle Situation von COVID-19. Wir sind jedoch auch klar der Auffassung, dass COVID-19 nicht für jedes Thema herangezogen werden darf. Drittens: Als Fraktion liegt uns am Herzen, dass wir uns nicht selber in der parlamentarischen Arbeit lahmlegen lassen. Da müssen wir aufpassen. Ich komme nun zu den Erklärungen. Den Auftrag von Markus Baumann erachten wir mehrheitlich als nicht dringlich. Bestehende Instrumente sind bereits vorhanden. Die allgemeine Situation von COVID-19 darf nicht herangezogen werden, da diese Instrumente die Fragestellung bereits auffangen. Den fraktionsübergreifenden Auftrag zu den Stellvertreterkosten erachten wir mehrheitlich als nicht dringlich. Die Klärung über das Tragen der Kosten kann auch später erfolgen. Die Gemeinden müssen diese Kosten ohnehin tragen. Wie es am Schluss aussieht, ist nicht zwingend dringlich. Den fraktionsübergreifenden Auftrag zu den Nutzungskonzepten stuft unsere Fraktion einstimmig als dringlich ein. Ganz einfach - das Parlament kann die Jahreszeiten nicht verschieben. Es geht hier um die Jahreszeit, die kommt und so müssen wir den Vorstoss nicht im Sommer besprechen. Den Auftrag von Beat Künzli zur Sistierung der Schulevaluationen erachten wir mehrheitlich als dringlich. Diese Fragestellung müssen wir nicht im Sommer 2021 beraten, sondern jetzt, wenn die Prozesse am Laufen sind. Beim Auftrag von Rémy Wyssmann in Bezug auf die Restkostenfinanzierung sprechen wir uns einstimmig für nichterheblich aus. Es gibt keine offensichtliche Dringlichkeit. Unser Entscheid wurde nicht im Sinn einer Abwertung der Arbeiten gefällt, die durch die freiberuflichen oder die privaten Spitex-Organisationen verrichtet werden und erst recht nicht der betroffenen Pflegenden.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Die Ausnahmeregelung für provisorische Nutzungskonzepte wird von unserer Fraktion einstimmig als dringlich erklärt. Jetzt muss die Möglichkeit zur Unterstützung der Gastrobetriebe geprüft werden und das könnte mit einer Notverordnung erfolgen. Die Städte unternehmen erste Schritte. Beispielsweise macht die Stadt Solothurn Vorgaben, die auch die mobile Beheizbarkeit mit erneuerbaren Energieträgern vorschreibt. Das ist eine kleine Einschränkung, die die Grüne Fraktion begrüsst. Nun komme ich zum dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag zu den Stellvertretungskosten der Volksschullehrer. Uns sind mehrere Schulen bekannt, die bereits an ihre Grenzen stossen und die über die Stufenteams extrem belastet sind, da hauptsächlich teamintern vertreten werden muss. Eine Lösung, sprich eine Unterstützungsmöglichkeit durch den Kanton, soll daher dringend geprüft werden. Die Situation ist schon jetzt akut, was die Dringlichkeit mehr als begründet. Weiter geht es mit dem dringlichen Auftrag von Markus Baumann. Wir stimmen der Dringlichkeit hier ebenfalls zu, auch wenn die Lösung alles andere als einfach ist. Es gilt, unnötige Parallelstrukturen zu verhindern. Es muss darauf geachtet werden, dass die Verwaltungskosten nicht höher sind als schlussendlich die Unterstützung. Es ist eine grosse Herausforderung, die Rahmenbedingungen zu definieren und festzulegen. Der richtige Weg, wenn man in diesem Zusammenhang überhaupt von einem richtigen Weg sprechen kann, ist alles andere als einfach. Die Dringlichkeit ist jedoch gegeben und wir stimmen auch hier einstimmig zu. Das Sistieren der internen und externen Schulevaluationen erachten wir als dringlich, da die Schulen und speziell auch die Schulleitungen bereits an ihre Grenzen gestossen sind. Es ist aber ein anderes Thema, die Gesamtsituation zu überprüfen und zu evaluieren. Wir hoffen, dass das auch genau überprüft wird, wenn wir aus dem Gröbsten heraus sind. Zur Restkostenfinanzierung von Rémy Wyssmann: Inhaltlich haben wir genau diesen Vorstoss bei uns in der Fraktion ebenfalls diskutiert. Er ist aber nicht dringlich. Ich bin der Meinung, dass man sich in Ruhe anschauen soll, was gemacht werden muss. Es handelt sich hier um einen Auftrag, der auf dem ordentlichen Weg behandelt werden soll.

*Richard Aschberger (SVP).* Die SVP-Fraktion liebt Effizienz, daher spreche ich in Bezug auf die Dringlichkeit zu allen Anträgen zusammen - in 75 Sekunden. Die Dringlichkeit von allen erwähnten Vorstössen ist seitens der SVP-Fraktion unbestritten. Es ist ganz einfach: Man muss jetzt etwas tun und nicht im Frühling, denn dann ist es garantiert zu spät. Wir haben die teilweise dramatische Entwicklung in den letzten Wochen erlebt. Dementsprechend ist jetzt sicher nicht und nicht mehr die Zeit für normale Verwaltungsabläufe im Schnecken tempo, sondern die Hilfe muss unmittelbar erfolgen. Dies gilt vor allem für den Vorstoss von Matthias Andereg - diesen Vorstoss habe ich persönlich auch unterzeichnet, weil ich es als eine effiziente Idee erachte. Die Zeiten, in denen man abwarten konnte, sind definitiv vorbei. Die Idee von Matthias Andereg ist bestimmt eine der allerletzten Möglichkeiten, damit gewisse Betriebe überhaupt noch eine kurzfristige und provisorische Lösung umsetzen können. Die Behörden haben ihnen gewissermassen einen Sitzplatzmangel verordnet. Nebst den gefühlten 100 anderen Einschränkungen wäre diese Lösung einfach und schnell umzusetzen. Wenn nur ein paar Betriebe unterstützt oder sogar vor einem Konkurs bewahrt werden könnten, so muss man das tun. Im Fall einer Unterstützung und Umsetzung wäre meine Idee in Bezug auf die Dringlichkeit, dass es beispielsweise die Polizei

anstelle des ordentlichen Bauverfahrens gutheissen könnte. Wie bereits erwähnt ist es jetzt nicht Zeit für Papierkriege. Die Betriebe, und vor allem deren Mitarbeiter, erwarten eine pragmatische Hilfe und nicht Juristenfutter. Ansonsten sind diese Betriebe im Frühjahr ohnehin nicht mehr da. Dazu kommt noch alles, was nachgelagert ist, d.h. Lieferanten, Zulieferer der Lieferanten, sprich auch Bauern, Vermieter usw. Es werden enorm viele Interessen tangiert.

*Michael Ochsenbein (CVP).* Wir sind immer einstimmig, jedoch nicht immer gleich. Grundsätzlich gilt auch, wenn bei etwas COVID darauf steht, so ist es dringlich. Ich nenne nun die einzelnen Aufträge. Beim dringlichen Auftrag von Mathias Stricker ist klar, dass man jetzt etwas machen muss. Das wurde bereits erwähnt. Bei einigen Schulträgern hat es bereits damit begonnen, dass man einen Mangel hat. Es werden sich viele Stellvertretungen ergeben. Wir erachten daher diesen Auftrag als dringlich. Beim dringlichen Auftrag von Matthias Anderegg gilt das Gleiche. Wir wollen natürlich nicht, dass die Baugesetzgebung ausgehebelt wird. Wenn man das jedoch auf dem ordentlichen Weg macht, so ist alles bereits vorbei. Wenn etwas beschränkt ist, so muss man es jetzt machen. Wenn man es nicht jetzt macht, so bringt alles nichts. Daher sprechen wir uns auch hier für die Dringlichkeit aus. Markus Baumann hat seinen Auftrag bereits intensiv begründet. Allerdings hat er noch nichts zur Dringlichkeit gesagt. Uns ging es da ähnlich. Inhaltlich sind wir wohl nicht der Meinung von Markus Baumann. Trotzdem soll man diesen Auftrag dringlich behandeln, damit er erledigt ist. Beim dringlichen Auftrag von Beat Künzli gilt das Gleiche. Wenn man ihn jetzt nicht dringlich erklärt, kann man es bleiben lassen. Wir anerkennen hier, dass es Handlungsbedarf gibt. Beim Auftrag von Rémy Wyssmann sehen wir die Dringlichkeit nicht. Inhaltlich ist das Thema unbestritten, es ist bekannt und man weiss, dass ein Handlungsbedarf vorhanden ist. Der Auftrag ist jedoch nicht dringlich, insbesondere weil er auf der Stufe der Exekutiven ausgeführt wird. Wenn man es auf einen dringlichen Vorstoss auf der Stufe der Legislativen zurücknehmen würde, so würde man den Prozess wahrscheinlich eher verlangsamen als beschleunigen.

*Markus Ammann (SP).* Die Dringlichkeit der vier Vorstösse, die im engeren Zusammenhang mit der COVID-Krise zu tun haben, ist unseres Erachtens in allen Fällen gegeben. Diese Vorstösse machen nur Sinn, wenn man sie jetzt sofort behandelt, darüber spricht und allenfalls umsetzen wird. Die Fraktion SP/Junge SP wird sie daher unterstützen. Ein wenig anders liegt der Fall beim dringlichen Auftrag von Rémy Wyssmann zur Restkostenfinanzierung. Das Thema der Aufarbeitung der Restkostenfinanzierung zwischen 2011 und 2018 wird in unserer Fraktion durchaus als dringlich erachtet. Wir haben es in der Fraktion lange und ausführlich diskutiert. Bei uns lagen intern dringliche Vorstösse, Aufträge und Interpellationen auf dem Tisch. In der Zwischenzeit ist uns allen bekannt, dass zu diesem Thema Diskussionen beziehungsweise Verhandlungen laufen - vielleicht endlich laufen - zwischen Kanton, Gemeinden und den Pfliegenden. Alle Partner haben sich im Moment sehr positiv zu diesen Verhandlungen geäussert. Auch heute Morgen habe ich entsprechende Rückmeldungen erhalten. Wir wollen daher den jetzt angelaufenen Prozess nicht mit dringlichen Vorstössen stören. Daher haben wir auch auf unsere Vorstösse in diesem Sinn verzichtet - oder zumindest auf die Dringlichkeit derselben. Aus diesem Grund lehnen wir die Dringlichkeit des Vorstosses von Rémy Wyssmann entschieden ab. Da wir diesen Prozess aber tatsächlich im Auge behalten wollen - wir haben erwähnt, dass es eine dringliche und wichtige Angelegenheit ist - haben wir heute trotzdem eine entsprechende Interpellation eingereicht. Gemäss dem Kantonsratsgesetz muss diese bis zur nächsten Session beantwortet werden. Sie muss nicht behandelt werden. So wissen wir bereits das nächste Mal im Dezember, wie der Prozess weiter verläuft. Daher ist die Dringlichkeit für den Vorstoss von Rémy Wyssmann hier nicht gegeben. Im Übrigen müssen wir diesen Vorstoss ohnehin noch dreimal lesen und analysieren, bis wir sicher sind, dass wir richtig verstehen, was dieser Vorstoss genau will.

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich bitte daher die Stimmzähler und Stimmzählerinnen, die Zahl der Anwesenden festzustellen (*die Stimmzähler walten ihres Amtes und stellen die Anzahl der Anwesenden fest*). Es sind 91 Kantonsratsmitglieder anwesend. Damit liegt das Quorum für die Dringlichkeitserklärung bei 61 Stimmen.

Dringlicher Auftrag Markus Baumann (SP, Derendingen): Unterstützung für Arbeitnehmende in Not, die aufgrund der Corona-Pandemie in Armut geraten

Für dringliche Behandlung (Quorum 61)  
Dagegen

deutliche Mehrheit  
x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Dieser Auftrag wurde mit deutlichem Mehr dringlich erklärt. Das Quorum wurde erfüllt.

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen

Für dringliche Behandlung (Quorum 61) deutliche Mehrheit  
Dagegen x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Das 2/3-Quorum ist deutlich erfüllt. Dieser Auftrag ist damit dringlich erklärt.

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Ausnahmeregelung für Corona-bedingte provisorische Nutzungskonzepte

Für dringliche Behandlung (Quorum 61) deutliche Mehrheit  
Dagegen x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Auch hier wurde das Quorum deutlich erfüllt. Dieser Auftrag ist dringlich erklärt.

Dringlicher Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sistierung der Schulevaluationen

Für dringliche Behandlung (Quorum 61) deutliche Mehrheit  
Dagegen x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Ich bitte um Auszählen der Stimmen (*die Stimmen werden ausgezählt*). Auch hier wurde das 2/3-Quorum deutlich erreicht und der Auftrag ist dringlich erklärt.

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Restkostenfinanzierung

Für dringliche Behandlung (Quorum 61) x Stimmen  
Dagegen deutliche Mehrheit

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Das 2/3-Quorum ist eindeutig nicht erfüllt. Dieser Auftrag wird im ordentlichen Verfahren bearbeitet.

AD 0155/2020

### **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung Gesundheitsgesetz - Stufengerechte Kompetenzverteilung**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2020:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat so schnell wie möglich eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Gesetzgebung, insbesondere das Gesundheitsgesetz, so angepasst wird, dass es künftig Aufgabe des Regierungsrates ist, Rechtserlasse im Rahmen des Vollzugs der (eidgenössischen und kantonalen) Epidemiengesetzgebung zu erlassen, und nicht der Kantonsarzt oder andere Behörden bspw. mittels Allgemeinverfügungen tätig werden.

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

Der Regierungsrat soll nicht nur die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen ausüben. Er soll auch für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung zuständig sein, sofern die Anordnung bspw. mittels Allgemeinverfügung erfolgt. Aufgaben sollen aber weiterhin an andere Behörden oder Organe über-

tragen werden können, wenn die Anordnung mittels Einzelfallverfügung erfolgt. Bei der Ausarbeitung des Gesundheitsgesetzes (GesG) wurden die Zuständigkeiten vom Gesetzgeber nicht für Ausnahmesituationen wie bspw. die aktuelle Corona-Pandemie definiert. Dies ergibt sich bereits aus der damaligen Botschaft zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes: «Vorschriften mit untergeordnetem oder überwiegend technischem Charakter sind auf Verordnungsebene anzusiedeln». Identisch verhält es sich mit den Verantwortlichkeiten in der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (V EpG). Die Erfahrungen der vergangenen Wochen und Monate zeigen, dass die bestehenden Gesetzes- und Ordnungsgrundlagen im Kanton Solothurn einer Einzelperson (Kantonsarzt) eine sehr grosse, teils übermässige Entscheidkompetenz zusprechen. Wiederholt hat der Kantonsarzt beispielsweise mittels Allgemeinverfügung erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftsleben und die persönlichen Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Solothurn genommen. Diese Kompetenz steht ihm aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen zu. Es kann und darf nicht sein, dass die Kompetenzen für die Anordnung von bspw. maximalen Gästezahlen in Gastwirtschaftsbetrieben, die Anordnung einer Maskenpflicht in Einkaufsläden oder die Verlängerung entsprechender Massnahmen bei einer Einzelperson angesiedelt sind. Dies wäre Aufgabe der Regierung! Selbstverständlich können ein Grossteil der Kompetenzen gemäss Paragraph 3 V EpG beim Kantonsarzt belassen werden. Grundrechtseingriffe für eine Vielzahl von Unternehmen und/oder eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger sind jedoch vom Regierungsrat anzuordnen. Dies handhaben diverse Kantone ebenfalls so. Kollegialentscheide durch den Regierungsrat würden sicherstellen, dass verschiedene Sichtweisen berücksichtigt werden. Durch diese Perspektivenvielfalt würde die Akzeptanz der angeordneten Massnahmen erhöht und gleichzeitig wäre es dem Regierungsrat weiterhin möglich, bei seiner Entscheidungsfindung Expertenwissen (bspw. Kantonsarzt) zu berücksichtigen. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat bereits heute so vorgeht und Anordnungen mittels Allgemeinverfügung diskutiert und gemeinsam «beschliesst». Es ist daher nur richtig, wenn die entsprechenden Verfügungen auch von ihm unterzeichnet werden. Die Anpassung wäre folglich nur eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die bereits heute vom Regierungsrat gelebte Praxis. Wenn eine Gesetzesrevision vorgenommen wird, sollte man sich zudem überlegen, ob Anordnungen mittels Allgemeinverfügung das richtige Mittel sind.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 9. September 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir vertreten ebenfalls die Auffassung, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus mit einem erheblichen Einfluss auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie auf das Wirtschaftsleben demokratisch legitimiert sein sollen und unter Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen zu treffen sind. Deshalb wurden die Einführung und die Verlängerung der 100er-Regeln für Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstaltungen sowie die Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren zuerst im Regierungsrat diskutiert und mit Einverständnis des Regierungsrats verfügt, ehe die betreffenden Allgemeinverfügungen namens des Departements des Innern durch den Kantonsarzt erlassen worden sind. Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) regelt die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen. Entsprechende Massnahmen sind von den zuständigen kantonalen Behörden anzuordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Es können insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt sowie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden. Die betreffenden Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Für entsprechende Anordnungen ist nach geltendem Recht die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt zuständig (vgl. § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11] und § 3 Abs. 2 Bst. g Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]). Diese Zuständigkeitsordnung gilt bereits seit 20 Jahren und geht auf das alte Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (aGesG) und die ab dem 1. August 2000 geltende Fassung der früheren Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995 zurück. Entsprechende Zuständigkeiten der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes oder des Gesundheitsamts kennen beispielsweise ebenfalls die Kantone Aargau, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Zürich. Es handelt sich bei Massnahmen gemäss Art. 40 EpG grossmehrheitlich um sog. Allgemeinverfügungen, welche gewissermassen «zwischen Rechtssatz und Verfügung stehen». Sie regeln «keine konkrete Situation» (z.B. das Einkaufen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren) und richten sich an eine individuell nicht bestimmte Anzahl von Personen. Allgemeinverfügungen sind jeweils örtlich, sachlich und zeitlich begrenzt. Der Rechtsschutz gegen Allgemeinverfügungen ist bürger-

freundlich ausgestaltet. Es kann unmittelbar beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auch wenn es sich hierbei nicht um Rechtssätze handelt, können mit Allgemeinverfügungen gemäss Art. 40 EpG Massnahmen von erheblicher Tragweite angeordnet werden, die mit Grundrechtsbeeinträchtigungen gegenüber einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung verbunden sind (z.B. 100er-Regeln für Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstaltungen, Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren). Rechtserlasse (z.B. Verordnungen des Regierungsrats) regeln eine unbestimmte Anzahl von Situationen und richten sich an eine unbestimmte Zahl von Personen. Rechtserlasse sind grundsätzlich auf Dauer angelegt, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich befristet sind. Der Rechtsschutz gegen Erlasse ist im Kanton Solothurn nicht bürgerfreundlich. Es kann einzig direkt beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Das rechtliche Mittel für Anordnungen gemäss Art. 40 EpG ist nicht frei wählbar. Die gebotene rechtliche Handlungsform ist vielmehr vom Inhalt der betreffenden Anordnung abhängig. Die Regelung einer konkreten Situation, die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet, kann mittels Allgemeinverfügung angeordnet werden. Die Regelung einer unbestimmten Anzahl von Situationen, die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet, hat in einem Rechtssatz zu erfolgen (vgl. Art. 79 Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]). Die Kantone Basel-Stadt, Fribourg und Zürich haben in ihren regierungsrätlichen Coronavirus-Verordnungen – nebst der Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren – noch zahlreiche weitere Anordnungen (z.B. Maskenpflicht für Mitarbeitende in Restaurationsbetrieben [BS], Pflicht der Betreibenden von Clubs und Bars, die von den Besuchenden angegebenen persönlichen Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, 100er-Regeln bei Gastwirtschaftsbetrieben und bei Veranstaltungen, Massnahmen im Bildungsbereich [FR]) erlassen. Solche «Massnahmebündel» müssen aufgrund des Legalitätsprinzips mittels Verordnung beschlossen werden. Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie hatten Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gemäss Art. 40 EpG nahezu keine praktische Relevanz. Die seit März 2020 gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Anordnungen mit einer besonderen Tragweite, auch wenn diese noch keinen Rechtssatzcharakter aufweisen, demokratisch abgestützt sein sollten. Dementsprechend wurden bereits bisher Massnahmen mit erheblicher Bedeutung im Regierungsrat diskutiert und mit Einverständnis des Regierungsrats verfügt, ehe der Kantonsarzt namens des Departements des Innern die betreffende Allgemeinverfügung erlassen hat. Die V EpG soll dahingehend geändert werden, dass die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 40 EpG mit einer erheblichen Tragweite - analog der heutigen Praxis - künftig auch formell zwingend der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrats bedarf. Als Anordnungen «mit einer erheblichen Tragweite» gelten solche, welche schwere Grundrechtseingriffe gegenüber einem beträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung oder Auswirkungen auf mehrere Departemente zur Folge haben. Nach erfolgter Zustimmung soll eine Allgemeinverfügung des Departements des Innern ergehen, welche gemeinsam durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt unterzeichnet wird. Dadurch kann die bereits heute gelebte Praxis zeitnah und ohne langwieriges Gesetzgebungsverfahren in die V EpG überführt und die politische Legitimation entsprechender Entscheidung massgeblich erhöht werden. Die übrigen Anordnungen gemäss Art. 40 EpG (z.B. örtlich und zeitlich begrenzte Schliessung mehrerer, besonders gefährdender Betriebe, betriebliche Vorschriften für öffentliche Institutionen und private Unternehmen, befristetes Verbot des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude und Gebiete) sollen weiterhin namens des Departements des Innern durch die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt erfolgen. Von einer Revision des GesG soll derzeit abgesehen werden. Vielmehr erachten wir es als sinnvoll, eine entsprechende Gesetzesrevision dann an die Hand zu nehmen, wenn mehr Erfahrungswerte zur Coronapandemie und den sich in diesem Zusammenhang stellenden Vollzugsfragen vorliegen. So könnten aus einer Gesamtsicht – nebst den Zuständigkeiten für Anordnungen von Massnahmen gemäss Art. 40 EpG – auch weitere Revisionsbedürfnisse geprüft und bei Bedarf umgesetzt werden.

5. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG) so anzupassen, dass der Erlass von Anordnungen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) mit einer erheblichen Tragweite einer vorgängigen Zustimmung des Regierungsrats bedarf und die betreffenden Allgemeinverfügungen jeweils von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher sowie der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt gemeinsam unterzeichnet werden.

- b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 23. September 2020 zum Antrag des Regierungsrats.*

## Eintretensfrage

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Der Erstunterzeichner hat den Originalwortlaut zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats zurückgezogen.

*Thomas Studer (CVP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Der dringliche Auftrag verlangt dahingehend eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes, dass es künftig Sache des Regierungsrats ist, Rechtserlasse im Rahmen des Vollzugs des Epidemiengesetzes zu erlassen und nicht alleine der Kantonsarzt. Die Erfahrungen der vergangenen Monate haben gezeigt, dass eine einzelne Person in Person des Kantonsarztes die alleinige Kompetenz hat, Entscheidungen zu fällen, die sehr weitreichende Einflüsse auf das Wirtschaftsleben und auf die persönlichen Freiheitsrechte von unseren Bürgerinnen und Bürgern haben können. Die Kompetenz steht dem Kantonsarzt zu. Es wird weiter bemerkt, dass Grundsatzeingriffe für eine Vielzahl von Unternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger vom Regierungsrat anzuordnen sind. Durch Kollegialentscheide im Regierungsrat wird sichergestellt, dass verschiedene Sichtweisen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung: Er vertritt ebenfalls die Auffassung, dass einzelne Massnahmen, die einen erheblichen Einfluss auf die Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen sowie auf die Wirtschaft haben, demokratisch legitimiert und unter Berücksichtigung von verschiedenen Sichtweisen getroffen werden sollen. Man muss sagen, dass die heutige gängige Praxis bereits in einer gegenseitigen Absprache des Kantonsarztes mit dem Regierungsrat besteht, bevor eine allgemeine Verfügung im Namen des Departements des Innern (Ddl) erlassen wird. Was wir heute also gesetzlich regeln, ist bereits gelebte Praxis. Langer Rede, kurzer Sinn: Der Regierungsrat möchte diesem Anliegen nachkommen und schlägt vor, die Verordnung zum Epidemiengesetz dahingehend zu ändern, dass Massnahmen gemäss Art. 40 des Epidemiengesetzes bei einer erheblichen Tragweite analog der heutigen Praxis künftig auch formell zwingend vorgängig der Zustimmung des Regierungsrats bedürfen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat die Vorlage am 23. September 2020 im Beisein von Regierungsrätin Susanne Schaffner und Kantonsarzt Lukas Fenner beraten. Susanne Schaffner würde es begrüßen, wenn die Kompetenzregelung vorerst auf dem Verordnungsweg gemacht würde. Diese Variante erlaubt eine schnelle und dem Anliegen angepasste Änderung. Von einer Revision des Gesundheitsgesetzes soll im Moment abgesehen werden. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn mehr Erfahrungen mit dieser Pandemie vorliegen. Kritische Stimmen aus der Sozial- und Gesundheitskommission sind der Meinung, dass die Akzeptanz bei einer Ordnungsänderung nicht so gross wäre. Eine Gesetzesrevision hätte mehr Gewicht. Aus den Reihen der Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission wurde festgehalten, dass ein wichtiges Argument für den Wortlaut des Regierungsrats der Rechtsschutz gegen Erlasse ist, die im Kanton Solothurn eher bürgerunfreundlich ausgestaltet sind und einen Gang an das Bundesgericht nötig machen würden. Gegen Allgemeinverfügungen kann jedoch an das kantonale Verwaltungsgericht gelangt werden. Dies würde für eine Anpassung in der Verordnung sprechen. Kantonsarzt Lukas Fenner hat uns bestätigt, dass er seine Entscheidungen auch bisher nie im stillen Kämmerchen gefällt oder Experimente an der Bevölkerung versucht hat. Im Weiteren hat er der Runde in der Sozial- und Gesundheitskommission einmal mehr vor Augen geführt, wie aussergewöhnlich COVID-19 im Vergleich zu anderen Infektionskrankheiten ist und wie wichtig dementsprechend das Tragen von Masken in Zukunft sein wird. Die Sozial- und Gesundheitskommission unterstützt den Wortlaut des Regierungsrats, der übernommen wurde, und die Anpassung der Verordnung grossmehrheitlich bei zwei Enthaltungen. Sie empfiehlt dem Kantonsrat die Vorlage in dieser Form zur Annahme. Ich möchte noch einen letzten Satz anfügen. Ich bin der Meinung, dass ich an dieser Stelle ruhig sagen kann, dass die Einschätzungen und die Entscheide des Kantonsarztes Lukas Fenner bisher objektiv und korrekt ausgefallen sind. Er hat eine gewaltige Aufgabe mit einer sehr grossen Verantwortung zu tragen. Genau aus diesem Grund vollführen wir hier einen Wechsel der Verantwortlichkeiten, um ihn zu unterstützen und den Rücken zu stärken. Ihm gebührt an dieser Stelle ein recht herzlicher Dank.

*Kevin Kunz (SVP).* Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die teilweise schnelle Umsetzung des dringlichen Auftrags. Es war absolut notwendig, dass man die Entscheidungskraft auf den Regierungsrat ausgedehnt hat. Grundrechtseingriffe für eine Vielzahl von Unternehmen und von Bürgern müssen vom Regierungsrat angeordnet werden. In der Vergangenheit gaben die Medien wieder, als ob der Kantonsarzt Lukas Fenner die Entscheidungen alleine getroffen hätte. Daher ist es wichtig, dass es der Bevölkerung anders überbracht wird. Jetzt zum wichtigen Teil: Wir müssen die Solothurner Wirtschaft sofort unterstützen. Es ist nicht fünf vor zwölf Uhr, sondern fünf nach zwölf Uhr. Vor allem der Dienstleistungssektor leidet extrem unter den erneuten Massnahmen. Die Zahlungen von Kurzarbeit sind bald beendet und das wird zu Massenentlassungen führen. Massenentlassungen bedeuten auch enorme

Steuerausfälle von Seiten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer. Der Kanton Solothurn wird also doppelt darunter leiden. Verschiedene Kantonsräte haben bereits Verzweiflungsbriefe von Solothurner KMU erhalten. Sie fürchten um ihre Existenz, was man verstehen kann. Die Problematik ist, dass ihnen das Wasser bereits über dem Hals steht. Wir müssen jetzt handeln und nicht darauf warten, was der Bundesrat entscheidet. Wir reden immer davon, dass wir den Wirtschaftsstandort Solothurn fördern wollen. Jetzt ist die Zeit da, um zu handeln und um Taten zu vollbringen. Jährlich werden zwischen 5 bis 15 neue Staatsstellen generiert. Wer finanziert das, wenn man mit enormen Steuerausfällen rechnen muss? Ist jetzt nicht der falsche Zeitpunkt, in diesem Bereich neue Stellen zu generieren? Den Staat kann man ausbauen, aber wir sind nicht fähig, unsere KMU vor dem Konkurs zu retten. Zum Schluss noch ein paar Gedankenanstösse an alle Parlamentarier: Vergleichen wir die jetzige Situation mit der Grippezeit, die wir in der Schweiz Jahr für Jahr haben. Es gibt Jahre, in denen wir 3000 Todesfälle zu beklagen haben und es gibt Jahre, in denen diese Zahl leider um einiges höher ist. Und das ist deutlich mehr, als wir aktuell wegen der Coronapandemie zu beklagen haben. Ich frage Sie nun, ob wir deswegen die ganze Wirtschaft in den Keller fahren? Produzieren wir deshalb einen Lockdown? Verursachen wir deshalb ein Chaos in den Schulen und in den Universitäten? Verboten wir deshalb die sozialen Kontakte? Gibt es darum eine Maskenpflicht in Einkaufsläden, Schulen und an den Arbeitsplätzen usw.? Nein, nein und noch einmal nein. Und warum machen wir es nicht? Weil es nicht verhältnismässig wäre. Wir setzen dort viel mehr auf die Eigenverantwortung. Und genau von dieser Eigenverantwortung ist jetzt nichts mehr zu spüren. Wir müssen lernen, mit diesem Virus zu leben, genauso, wie wir es gelernt haben, mit der Influenza leben zu können. Ich wünsche allen weiterhin gute Gesundheit und danke für die Aufmerksamkeit.

*Anna Rüefli (SP).* Die Fraktion SP/Junge SP hat schon bei der Debatte über die Dringlichkeit festgehalten, dass aus unserer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt klar die Krisenbewältigung im Vordergrund steht und nicht nur in Bezug auf die vorliegende Kompetenzfrage eine überstürzte Revision des Gesundheitsgesetzes. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir das pragmatische und schnelle Vorgehen des Solothurner Regierungsrats sehr. Mit seiner schon beschlossenen Anpassung der kantonalen Epidemieverordnung erhöht der Regierungsrat kurzfristig die Legitimität der Allgemeinverfügungen des Departements des Innern, ohne damit eine umfassendere Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt auszuschliessen. Dies wird notabene zu einem Zeitpunkt sein, in dem wir nebst der Frage der Kompetenzverteilung mit einem kühlen Kopf und der nötigen Ergebnisoffenheit dann auch diskutieren können, ob wir, gestützt auf eine umfassende Aufarbeitung des Umgangs des Kantons mit der Pandemie, auch noch andere Lehren und Erkenntnisse aus der Pandemiebewältigung in der Gesetzgebung berücksichtigen müssen. Für die Diskussion von allfälligen Gesetzesänderungen können wir uns umso mehr die nötige Zeit nehmen, da in der Zwischenzeit auch das Solothurner Verwaltungsgericht bestätigt hat, dass die Zuständigkeit des Kantonsarztes auch für Massnahmen wie eine Maskenpflicht in Einkaufsläden rechtlich unproblematisch ist. In diesem Sinn wird die Fraktion SP/Junge SP den Auftrag mit dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats erheblich erklären. Sie empfiehlt dem Rat, dies auch so zu machen.

*Daniel Cartier (FDP).* Am vergangenen Donnerstag wurde zu diesem Problem auf Radio SRF ein Beitrag gesendet. Der Titel lautete «COVID-Schutzmassnahmen der Kantone sind staatsrechtlich heikel. Solothurn hat dafür eine vorbildliche Lösung gefunden.» Das ist doch gut. Allgemein wurde festgestellt, dass die Befugnisse der Kantonsärzte für die notwendigen Massnahmen in der COVID-Krise zu hoch sind. Daher ist der Regierungsrat unseres Kantons während dieser schwierigen Zeit bereits in die Entscheidungen bezüglich der Allgemeinverfügungen mit einbezogen worden. Damit war das Anliegen dieses Auftrags bereits umgesetzt. Natürlich ziehen wir als Mitglieder des Kantonsrats automatisch die Augenbrauen hoch, wenn der Regierungsrat einen parlamentarischen Auftrag auf eine Gesetzesänderung in eine Einladung um eine Verordnungsänderung umschreibt. Man muss aber zugeben, dass dieses Vorgehen in diesem Fall sehr pragmatisch ist und dass das direkte Anliegen so schneller umgesetzt wird. Die Fraktion FDP/Die Liberalen wird dem Regierungsantrag zustimmen, erwartet aber in der Nachbearbeitung der COVID-Phase beim Vorliegen der erforderlichen Erfahrungswerte, dass die versprochene Gesetzesanpassung an die Hand genommen wird.

*Anna Engeler (Grüne).* Die ausserordentliche Lage, in der wir uns aktuell befinden, stellt uns alle vor Herausforderungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Entscheidungen, wie wir damit umgehen wollen - gerade auch auf einer politischen Ebene - teilweise gefällt werden müssen, bevor wir abschliessend alle Fakten auf dem Tisch haben. Im Zuge der Epidemienetzgebung werden Verordnungen erlassen, die massive Eingriffe in die persönliche Bewegungsfreiheit, Privatsphäre, in den Datenschutz und in die wirtschaftliche Freiheit bedeuten. Sprich, unsere verfassungsmässigen Grundrechte werden damit tem-

porär eingeschränkt. Es kann nicht sein, dass eine Person alleine solche Einschränkungen abschliessend verfügen kann, nicht zuletzt, weil es eine Verantwortung ist, die so gross ist, dass sie niemand alleine tragen sollte. Selbstverständlich ist der Kantonsarzt ein wichtiger Entscheidungsträger und muss in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Es braucht aber aus unserer Sicht zwingend eine breitere demokratische Abstützung und Diskussion. Wir erreichen die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung für die Massnahmen nur dann, wenn für alle eindeutig ersichtlich ist, dass eine sorgfältige Abwägung aller Aspekte stattgefunden hat und unter Berücksichtigung von all diesen Aspekten verhältnismässig die beste Entscheidung gefällt wurde. Der überparteiliche Auftrag hat eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes gefordert, so dass künftig die Verantwortung für Rechtserlasse im Rahmen der Epidemienengesetzgebung immer beim Regierungsrat liegen soll, sofern sie eine weitreichende Bedeutung haben. Somit wird gefordert, dass die breitere demokratische Abstützung langfristig sichergestellt ist. Der Regierungsrat hat bereits selber festgestellt, dass die aktuelle gesetzliche Regelung mit der abschliessenden Entscheidungskompetenz beim Kantonsrat störend ist und er hat bereits Anpassungen auf Verordnungsebene vorgenommen. Künftig werden Entscheide des zuständigen Regierungsrats zusammen mit dem Kantonsrat beschlossen und verantwortet. Der Regierungsrat schlägt uns entsprechend auch eine Regelung auf der Verordnungsebene vor, so dass man im weiteren Verlauf der aktuellen Pandemie mit diesem Vorgehen fortfahren kann. Der Erstunterzeichner des überparteilichen Auftrags hat dementsprechend seinen Wortlaut zugunsten des Vorschlags des Regierungsrats zurückgezogen. Die Anpassung auf Verordnungsebene ist ein wichtiger erster Schritt, der uns in der aktuellen Pandemielage hilft. Es ist jedoch nicht eine langfristige Korrektur des Vorgehens in einer ausserordentlichen Lage. Es leuchtet uns ebenfalls ein, wie meine Vorredner bereits ausgeführt haben, dass in einem zweiten Schritt die gesetzliche Anpassung angegangen werden soll, damit man auch die Erkenntnisse aus der aktuellen Lage in diese Diskussion einfliessen lassen kann und ein sorgfältig abgewogenes Gesetz macht. Tatsächlich dürfen und müssen wir uns auch selber überlegen, als Legislative faktisch Auftraggeber des Regierungsrats, wie wir künftig in einer solchen Lage unsere Verantwortung stärker und proaktiver wahrnehmen wollen und wie man das auf der gesetzlichen Ebene regeln kann. Es leuchtet uns ein, dass wir noch einmal eine breitere Diskussion führen werden, mit der wir dann ein Gesetz verabschieden, das tatsächlich langfristig gilt, wie man auch in Zukunft mit ausserordentlichen Situationen umgehen muss. Das ist wichtig und richtig. Wir stimmen daher dem Antrag des Regierungsrats zu, in der Erwartung, dass dies nur der erste Schritt ist und ein Vorschlag für eine Anpassung der Gesetzgebung in einem zweiten Schritt folgen muss.

*Michael Ochsenbein (CVP).* Wenn es zu einer Krise kommt, dann muss man schnell reagieren, man muss faktenbasierte Expertenlösungen umsetzen können und nicht ein politisches Geplänkel haben. Ich gehe davon aus, dass genau das die Überlegung war, als man das Gesetz, über das wir diskutieren, beschlossen hat. Das war wohl der Grund dafür, warum man diese Regelung so getroffen hat. Wir sind allerdings so stark Demokraten und Demokratinnen, dass wir festgestellt haben, dass wir etwas Mühe haben, wenn «nur» die Experten eine Entscheidung beschliessen und sie nicht auf Stufe des Regierungsrats zustande kommt. Daher ist es die richtige und wichtige Anpassung, dass man die Entscheidungsstufe auf die Stufe des Regierungsrats anhebt. Das hat nichts damit zu tun, dass man mit dem Kantonsarzt nicht zufrieden wäre. Im Gegenteil, Lukas Fenner hat in meinen Augen bis jetzt einen exzellenten Job gemacht. In der ganz schwierigen Situation, in der wir stecken, musste er auch schwierige Entscheide fällen. Indem man jetzt die vorgeschlagene Regelung nimmt, dient das auch dem Schutz des Kantonsarztes, damit er wieder mehr Rückenfreiheit bekommt und seinem Expertentum richtige Entscheide vorschlagen kann. Wie es jetzt vorgebracht wird, hat der Regierungsrat schnell reagiert und umgesetzt. Wir haben bereits gehört, dass er damit in der Schweiz Vorbildcharakter hat. Wir werden dem einstimmig zustimmen.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Ich habe mir eigentlich fest vorgenommen, nichts zu sagen, weil der Regierungsrat den Schritt schon unternommen hat. Das Votum des Sprechers der CVP/EVP/glp-Fraktion veranlasst mich, das Ganze klarzustellen und richtigzustellen. Wenn man ihm zugehört hat, so hat dies den Eindruck erweckt, dass es gar kein Problem ist. Das Problem wurde erkannt und gelöst. Der Regierungsrat macht bereits heute, was wir fordern. Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen. Der Regierungsrat weiss, dass er es anders macht als es in den gesetzlichen Grundlagen geschrieben steht. Der Regierungsrat kommt aber nicht auf die Idee, die gesetzlichen Anpassungen von sich aus vorzunehmen. Er macht indirekt Vorwürfe, warum wir da so hetzen würden. Es sei doch gar nicht nötig, dass man das so schnell machen muss. Man soll ihnen doch Zeit lassen, denn sie würden es ja eh machen. Das erscheint mir doch sehr speziell, wenn man jetzt vorgibt, dass dies kein Problem ist. Der Regierungsrat handelt zwar nicht nach den gesetzlichen Grundlagen, aber er macht das, was Sie wollen. Wenn der

Regierungsrat die Anpassungen von sich aus vorgenommen hätte, was notabene angeboten wurde, dann wäre es für mich kein Problem gewesen. Man hat gesagt, dass es nicht zwingend einen Vorstoss braucht. Der Regierungsrat solle die Anpassungen vornehmen und das tun, was in der Praxis ohnehin gemacht wird. Aber das wurde nicht gemacht. Daher hat es diesen Auftrag gebraucht. Ich bin mit dieser Lösung, die der Regierungsrat vorschlägt, nun auch zufrieden. Es ist eine pragmatische Vorgehensweise. Aber so zu tun, als wäre es überhaupt kein Problem gewesen, weil es der Regierungsrat schon gemacht hat, ist aus meiner Sicht doch etwas happig. Von mir aus gesehen hat sich der Regierungsrat an die gesetzlichen Grundlagen zu halten. Wenn er sieht, dass er etwas anders macht, als die Gesetze dies vorgeben, so soll er doch bitte von sich aus auf die Idee kommen und die Anpassungen vornehmen. Der Regierungsrat soll nicht warten, bis ein Vorstoss aus dem Parlament erfolgt.

*Thomas Studer (CVP).* Ich bin der Ansicht, dass Urs Unterlerchner damit den Kommissionssprecher und nicht den Sprecher der CVP/EVP/glp-Fraktion gemeint hat. Es ist in diesem Sinn nicht ganz falsch, aber doch nicht richtig. Ich habe versucht wiederzugeben, was der Regierungsrat gesagt hat, wie es heute gelebt wird und was man in der Kommission besprochen hat. Zufälligerweise deckt sich das weitgehend mit meiner Meinung respektive mit meiner Vermutung, dass wahrscheinlich der Kantonsarzt diese Entscheidungen nicht in seinem stillen Kämmerchen gefällt hat. Ich habe ihn das persönlich gefragt, aber ich hatte es schon vorher gewusst. Wir stehen voll dahinter, dass man diesen Schritt nun unternimmt. Es geht uns keineswegs darum, jemanden blosszustellen, dass man nicht auf die Idee gekommen sei, dass man dies hätte machen müssen. Ich möchte das in diesem Sinn nicht schönreden, aber ich möchte noch einmal sagen, dass es sich um ein Wiedergeben von dem handelt, das in der Umsetzung geschrieben steht. Dies möchte ich zur Rechtfertigung sagen.

*Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern).* Die Situation ist heute eine ganz andere, als sie es war, als wir diesen Auftrag beantwortet haben respektive über was Sie jetzt sprechen. Die Situation ist heute so, dass wir im Rahmen dieser Epidemie derart umfassende Massnahmen beschliessen müssen, dass wir diese mit Notverordnungen machen müssen. Sie werden nächste Woche eine Notverordnung genehmigen müssen, weil dies jetzt die Form ist, die wir erlassen. Unsere eigene Verordnung ist schon wieder überholt. Festhalten möchte ich, dass der Regierungsrat das Gesundheitsgesetz vorgeschlagen hat. Der Kantonsrat hat es beschlossen. Der Regierungsrat hat eine Verordnung gemacht, wie man das Bundesepidemiengesetz umsetzt. Darin stand geschrieben - das war vor dieser Epidemie - dass der Kantonsarzt die Kompetenzen für Allgemeinverfügungen inne hat. Im Laufe dieser Epidemie musste man verschiedene Dinge entscheiden. Alles, was mit Allgemeinverfügungen gemacht wurde, wurde im Namen des Departements des Innern gemacht. Was im Namen des Departement des Innern gemacht wird, wird auch in meinem Namen gemacht. Der Regierungsrat stand immer dahinter und hat die Verantwortung übernommen. Jede Regierungsrätin und jeder Regierungsrat muss für das eigene Departement die Verantwortung übernehmen. Wie es ausgeführt wurde und wie es auch im Regierungsratsbeschluss festgehalten ist, hat man schwerwiegende Entscheide wie die Maskenpflicht etc. immer im Regierungsrat besprochen. Man war sich einig und hat um die Erstellung der Verfügung gebeten. Wie Anna Rüefli ausgeführt hat, wurde vom Gericht sowohl die Maskenpflicht rechtmässig als Allgemeinverfügung bestätigt wie auch die Sektorenbildung, die angefochten wurde. Wenn ich die letzten Aussagen gehört habe, so frage ich mich, was wir im Gesetz regeln müssen. Ich kann Folgendes festhalten: Wir wissen, dass Allgemeinverfügungen für umfassende Regelungen, wie wir es jetzt gemacht haben, nicht mehr möglich sind. Wir müssen dies mit Verordnungen machen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ist die einzige Regierung, die keine Verordnungen normaler Art machen kann. Ansonsten ist die Epidemie vorbei, bevor eine Verordnung überhaupt in Kraft tritt, weil wir das Verordnungsveto kennen. Hätte der Regierungsrat des Kantons Solothurn ganz normale Verordnungen gemacht, so wie das andere Kantone beim Einführen von weitergehenden Massnahmen gemacht hätten, hätten wir unsere Aufgabe nicht wahrgenommen. Wir hätten nicht dafür gesorgt, dass wir so rasch handeln, wie das nötig ist, wenn das Gesundheitssystem zu überlasten droht. Daher mussten wir Notverordnungen erstellen. Wenn man das Gesundheitsgesetz anpassen will, so wird das der Knackpunkt sein. Man muss sich überlegen, in welcher Form der Regierungsrat als Gesamtgremium Entscheide fällen soll. Der normale Weg über eine Verordnung kann es nicht sein. Das ist eine Aufgabe, der wir uns stellen müssen. Es klingt einfach, dass der Regierungsrat einen Erlass machen soll. Das wäre eine Verordnung, denn ein Gesetz würde viel länger dauern. Ich möchte noch etwas zur heutigen Situation sagen. Die Epidemie ist, wie es der Kantonsarzt immer gesagt hat, in zwei Wellen verlaufen. Wir waren im Sommer der Meinung, dass jetzt alles gut werden wird. Man hat gesagt, dass man noch zuwarten und nichts machen soll. Man soll warten, bis die Spitalbetten besetzt sind und es wieder Todesfälle gibt. Im Moment sind wir in der Situation, dass sich innerhalb einer Woche die Plätze in der Intensivstation der Solothurner Spitäler AG mit Menschen,

die an einer Covidkrankung leiden, verdoppelt haben. Gestern waren zehn Personen in der Intensivstation. Wir haben eine Erweiterung auf 25 Intensivplätze vorgenommen. Das bedeutet, dass die soH bereits mit Operationen zurückfahren muss. Ich erhalte Briefe von Personen, die schreiben, dass sie eine Prostataoperation benötigen und diese nicht gemacht werden kann. Warum müssen solche Einschränkungen vorgenommen werden? Andere Kantone machen das nun auch. Es ist nicht, weil wir zu wenig Beatmungsplätze oder zu wenig Räume haben, um solche Intensivstationen zu schaffen. Der Grund ist, dass wir schweizweit nicht unermesslich viel Personal haben, das über die fachlichen Qualifikationen verfügt, um diese Plätze zu betreiben. Im Moment ist die Lage ernst. Man kann nicht sagen, dass man jetzt mal abwarten soll. Es trifft alle. Es trifft diejenigen, die eine Notfallsituation haben und dringend eine Leistung von den Spitälern brauchen. Daher hat der Regierungsrat mit entsprechenden Massnahmen im Rahmen des Notverordnungsrecht Entscheide getroffen. So sollte das für alle hier im Rat verständlich sein. Sie sind das einzige Parlament in der ganzen Schweiz, das nächste Woche eine solche Notverordnung genehmigen darf. Überall sonst entscheidet der Regierungsrat alleine.

Für Erheblicherklärung	einstimmig
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Dieser Auftrag wurde einstimmig erheblich erklärt.

AD 0159/2020

**Dringlicher Auftrag Josef Maushart (CVP, Solothurn): Vermeidung von Corona-bedingten Konkursen mit Stützungsmaßnahmen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2020:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, Stützungsmaßnahmen auszuarbeiten für grundsätzlich gesunde Unternehmen im Kanton, welche im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder den Massnahmen und Empfehlungen zu deren Bekämpfung ein nachhaltiges Umsatzproblem haben, bei dem aber spätestens mit dem Vorliegen eines Impfstoffes eine Verbesserung erwartet werden kann.

2. *Begründung.* In den nächsten Monaten laufen wir Gefahr, dass viele eigentlich gesunde Unternehmen aufgrund von Nachfragerückgängen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder den Massnahmen und Empfehlungen zu deren Bekämpfung in grosse Schwierigkeiten geraten. Hinsichtlich der Liquidität gab es schnelle Hilfen mit den COVID-19-Krediten! Es bleibt aber das Risiko, dass ein Unternehmen seine Bilanz wegen Überschuldung, also dem Aufzehren des Eigenkapitals, deponieren muss. Ganze Branchen kamen praktisch zum Erliegen, weil ihr Geschäftsmodell in Zeiten einer Pandemie nicht funktionieren kann. Ohne Gegensteuer werden so Unternehmen Konkurs anmelden müssen, die in normalen Zeiten Gewinne erwirtschafteten und zusammen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen anbieten. Diese Unternehmen werden uns nach ihrem Konkurs langfristig nicht mehr als Infrastruktur zur Verfügung stehen, und müssen nach der Normalisierung der Lage – wohl mit dem Vorliegen eines Impfstoffes – erst wiederaufgebaut werden. Die Liste möglicherweise betroffener Branchen ist sicher lang, stellvertretend sei hier aber auf die lokalen Carunternehmen oder Firmen aus dem Event-Bereich verwiesen. Auch für die Gastronomiebranche wird der Winter sehr schwierig werden. Es ist absehbar, dass Personentransporte mit der Normalisierung der Lage wieder zunehmen, Events – wenn auch vielleicht in einer neueren Form – wieder stattfinden werden und die Gaststuben sich wieder füllen (dürfen). Für alle Branchen ist dies aber aktuell noch nicht der Fall, und die Durststrecke wird noch anhalten. Der Regierungsrat soll deshalb Stützungsmaßnahmen ausarbeiten, die solchen Unternehmen helfen, die Zeit bis zu einer Normalisierung zu überbrücken. Dabei scheinen insbesondere folgende Punkte wichtig:

1. Von diesen Stützungsmaßnahmen sollen nur Unternehmen profitieren, die in den Jahren vor Corona Gewinn erwirtschaftet haben.
2. Der Umsatzrückgang muss einen direkten Bezug zu Corona haben, sei dies durch ein verändertes Verhalten oder durch Massnahmen und Empfehlungen zur Pandemiebekämpfung.

3. Es muss Aussicht darauf bestehen, dass nach Vorliegen eines Impfstoffes die Umsatzlage wieder deutlich besser sein wird.

Ein Weg, eine solche Stützung zu erreichen und Konkurse abzuwenden, sind Darlehen mit Rangrücktritt. Damit kann gemäss Artikel 725 OR eine Überschuldung kurzfristig beseitigt werden.

Zur Dringlichkeit: Der erste Corona-Fall in der Schweiz wurde am 25. Februar 2020 bestätigt, die erste nationale Verordnung zur Bekämpfung am 20. März 2020 beschlossen. Mit jedem Tag, den wir verstreichen lassen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eigentlich gesunde Unternehmen ihre Bilanz deponieren müssen.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 9. September 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Expertengruppe des Bundes hält in ihrem Zwischenbericht vom 10. September 2020 zur allgemeinen Wirtschaftslage fest, dass sich die Schweizer Wirtschaft nach dem Ende des Lockdowns zügiger erholt hat als in der Prognose vom Juni erwartet. Sie geht davon aus, dass das Wachstum für 2020 daher weniger negativ ausfallen könnte als prognostiziert. Auch in einer Befragung der Solothurner Handelskammer und des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes von Mitte August zeigen sich deren Mitgliederfirmen für das zweite Halbjahr 2020 leicht optimistischer als für das vom Lockdown geprägte erste Halbjahr. Die jüngste Entwicklung bestätigt grundsätzlich, dass sich die verschiedenen Instrumente wie Kurzarbeit, Erwerbsausfallentschädigung und Covid-Kredite sowie Massnahmen im Rahmen des Insolvenzrechts für den Grossteil der Unternehmen bewährt haben. Die Auswirkungen des Coronavirus treffen nicht alle Branchen im gleichen Ausmass. Die Reise-, Gastro- oder beispielsweise auch die Eventbranche spüren die Folgen der Covid19-Einschränkungen bedeutend stärker als andere. Das ist kein kantonales Phänomen, sondern eine schweizweite Erscheinung. Hilfsmassnahmen für diese Branchen werden daher bereits in den beiden Parlamenten auf Bundesebene diskutiert. So wurde u.a. die speziell zur Vermeidung von Konkursen geschaffene Covid-19-Stundung eingeführt. Der Kanton Solothurn räumt in diesem Zusammenhang dem Kriterium der Subsidiarität Priorität ein. Kantonale Massnahmen dürfen keine ineffizienten und teuren Doppelspurigkeiten produzieren, sondern müssten lediglich bestehende Bundesinstrumente gezielt ergänzen. Folgeschwere globale Ereignisse wie die Covid-19-Pandemie bringen massive Auswirkungen auf die Wirtschaft mit sich. Damit können auch Veränderungen von wirtschaftlichen Strukturen und Geschäftsmodellen einhergehen. Eine Krise verlangt von den Unternehmen Anpassungs-, Reaktions- und Innovationsfähigkeit. Daraus entstehen im besten Fall neue Geschäftsfelder, Technologien und Arbeitsplätze, mit denen sich ein Standort im internationalen Vergleich auszeichnen kann. Sosehr die Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Lockdown gerechtfertigt waren, kommt es jetzt darauf an, dass der Staat wieder zum Notwendigen zurückkehrt. Handlungsbedarf könnte sich jedoch abzeichnen, wenn eine weitere starke Verbreitung des Coronavirus in Verbindung mit neuen gesundheitspolitischen Einschränkungen der Wirtschaft zu einem erneuten Rückgang der Wirtschaftsleistungen führen. Im Zuge erneut ansteigender Fallzahlen wurden im Ausland gewisse Massnahmen jüngst wieder verschärft (z. B. Reisebeschränkungen, vorübergehende Betriebsschliessungen). Sollte sich diese Entwicklung zuspitzen, sind Massnahmen – jedoch lediglich als Ergänzung zu den Bundesinstrumenten – zu prüfen. Der Anspruch dabei müsste zwingend sein, dass die Massnahmen zielgerichtet und ohne Streuverluste den anvisierten Anspruchsgruppen zugutekommen und keine faktisch insolventen Unternehmen unterstützt werden.

5. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Fall einer weiteren starken Verbreitung des Coronavirus in Verbindung mit neuen gesundheitspolitischen Einschränkungen der Wirtschaft zielgerichtete Stützungsmaßnahmen laufend zu prüfen.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. September 2020 zum Antrag des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Der Originalwortlaut wurde zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats zurückgezogen.

*Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Josef Maushart verlangt in seinem dringlich erklärten Auftrag, dass der Regierungsrat Stützungsmaßnahmen für grundsätzlich gesunde Unternehmen im Kanton ausarbeitet, die im direkten Zusammenhang mit der Corona-

pandemie in wirtschaftliche Notlagen geraten. Es geht dabei um Firmen, die aufgrund der Massnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Pandemie ein nachhaltiges Umsatzproblem haben, bei denen man aber spätestens nach dem Vorliegen des Impfstoffes eine Verbesserung erwarten kann. So hat der ursprüngliche Text des Auftrags gelaute. Er begründet das im Wesentlichen damit, dass in den nächsten Monaten die Gefahr besteht, dass Unternehmen, die grundsätzlich gesund wären, ihre Bilanz wegen Überschuldung deponieren müssen. Weil das Eigenkapital aufgezehrt wurde, müssen sie die Bilanz deponieren. Grundsätzlich wären sie aber überlebensfähig. Natürlich geht es dabei um Firmen, die in Branchen arbeiten, die ein Geschäftsmodell haben, das während einer Pandemie nicht funktionieren kann. Es sind dies die Branchen Gastro, Event, Reiseunternehmen usw. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass die Auswirkungen von COVID-19 - die Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat im September stattgefunden, Sie werden das gleich hören - tiefer als ursprünglich angenommen sind. Er teilt aber die Meinung des Auftraggebers, dass es Branchen gibt, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass aufgrund der Stufengerechtigkeit Hilfsmassnahmen des Bundes im Vordergrund stehen würden. Er weist darauf hin, dass das Parlament in beiden Kammern das damals diskutiert hat. Unter anderem wurde eine speziell zur Vermeidung von Konkursen geschaffene COVID-19-Stundung eingeführt. Kantonale Massnahmen dürfen keine ineffizienten und teure Doppelspurigkeiten produzieren, sondern müssen lediglich bestehende Bundesinstrumente gezielt ergänzen. Auf diesem Weg ist man jetzt und ein Handlungsbedarf wird erkannt, falls eine zweite Welle anrollen sollte - und eine solche ist jetzt zweifellos hier - die wiederum zu Einschränkungen der Wirtschaft führt. Wie bereits erwähnt sind wir nun mittendrin. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die Erheblicherklärung mit einem angepassten Wortlaut beantragt. Die Einschränkungen möchte er so handhaben, dass nur dann, wenn Stützungsmaßnahmen nötig sind, eine laufende Prüfung erfolgt. Die Votanten in der Kommission waren der Meinung, dass der Antrag in der Version des Regierungsrats etwas gar zahllos sei. Es war sogar die Rede von einem Eventualprüfungsantrag. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat jedoch darauf hingewiesen, dass in Bundesbern in der Zwischenzeit beide Kammern Covidunterstützungsbeiträge für die erwähnten Branchen beschlossen haben. Allerdings müssen diese zuerst noch ausgearbeitet und in einem Gesetz festgeschrieben werden. Es wird jedoch vom Bund erwartet, dass die Kantone diese Massnahmen ebenfalls mit 50% unterstützen. Bis jetzt ist allerdings lediglich bekannt, dass Branchen unterstützt werden, die eine Umsatzeinbusse von über 60% zu bewältigen haben. Aus diesem Grund hat man letztendlich den Auftragstext so abgeändert, wie er jetzt vorliegt. Man muss tatsächlich auf den Bund warten. Einige Mitglieder waren der Meinung, dass aufgrund der angespannten finanziellen Lage mit der Erheblicherklärung eines solchen Auftrags Russisch-Roulette gespielt wird, weil niemand weiss, welche Kosten beim Kanton verbleiben. Wie erwähnt war dies eine Diskussion im September. Allenfalls wären sie aber dafür, wenn sich die Hilfe im Rahmen des bereits bewilligten COVID-Kredits von rund 10 Millionen Franken bewegen würde. Sie haben grundsätzlich auf Nichterheblicherklärung plädiert, weil sie der Meinung waren, dass eine Regelung auf nationaler Ebene erfolgen muss. Allenfalls wären sie aber dafür, wenn sich die Hilfe in dem vorher erwähnten Rahmen des COVID-Kredits, den man bereits gehabt hat, bewegen würde. Letztendlich hat der Auftragstext des Regierungsrats gegenüber dem ursprünglichen Auftragstext obsiegt. Dieser wurde in der Zwischenzeit vom Auftraggeber zurückgezogen. In der Schlussabstimmung wurde der Antrag des Regierungsrats mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

*Mark Winkler (FDP).* Was haben die vielen abgesagten Weihnachtsmärkte in nah und fern mit dem Auftrag von Josef Maushart zu tun? Auf den ersten Blick ist das nicht wahnsinnig viel. Wenn man sich aber etwas vertiefter mit dieser Frage auseinandersetzt, stellt man fest, dass Hunderte von KMU von dieser Entscheid betroffen sind. Die Marktfahrer verpassen eine weitere Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Carunternehmen müssen ihre Fahrzeuge stehen lassen und können ihre Gäste nicht an die Märkte nach Strassburg, Dresden, Montreux, Basel usw. fahren. Die Käsereien bleiben auf ihrem Käse sitzen. Wir sprechen über x-Tonnen von Käse, denn Raclette und Fondue sind an den Weihnachtsmärkten im In- und Ausland äusserst beliebt. Die Winzer müssen ihren Wein im Keller lassen, denn die Glühweinsaison ist damit verdorben. Dies sind nur ein paar Beispiele und es gäbe noch Hunderte, die zeigen, wie stark Corona und die entsprechenden Entscheide des Regierungsrats - ich möchte an dieser Stelle nicht diskutieren, ob diese rechtens sind oder nicht - verschiedenste Bereiche der Wirtschaft auf vielen Ebenen bremsen, einschränken oder gar vernichten. Denken wir zum Beispiel an die Weihnachtsessen. Übrigens, sollten Sie mit Ihrem Betrieb, mit Ihrer Gemeinde oder mit Ihrem Verband kein Weihnachtessen durchführen, empfehle ich Ihnen, dass sie im vorgesehenen Restaurant Gutscheine kaufen und sie diese ihren Mitarbeitern oder ihren Mitgliedern schenken. Nicht nur die Gastrobranche, sondern auch die Eventbranche und alle, die zum Tourismus eine Verbindung haben, leiden hart unter dieser Krise. Der Kreis der geschädigten und verzweifelten Unternehmer und Unternehmerinnen und auch der

verzweifelten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weitet sich täglich aus und betrifft immer mehr Branchen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützt diesen Auftrag mit dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Stützmassnahmen laufend zu prüfen. Die Prüfung muss dringend sofort und schnell gemacht werden. Die Zeit tut Not. Viele Unternehmen, die Ende 2019 als stolze KMU dastanden, pfeifen nach acht Monaten mit kaum oder wenig Umsatz aus dem letzten Loch. Die Hilfe muss möglichst schnell erfolgen. Uns ist auch klar, dass nicht alle Firmen gerettet werden können. Es muss aber ein Bestreben von uns allen da sein, möglichst viele Firmen, die auch nachhaltige Überlebenschancen haben, zielgerecht zu unterstützen und damit Arbeitsplätze für die Zukunft zu retten und zu sichern. Wir empfehlen zudem, dass sich der Kanton am Bundesprogramm für Härtefälle beteiligt und in dieser Frage eine aktive Rolle im Bundesbern einnimmt.

*Markus Baumann (SP).* Mark Winkler hat ganz viel gesagt, das wir teilen. Daher werde ich mich relativ kurz halten. Die Pandemie hat der Wirtschaft stark zugesetzt. Das kann niemand wegdiskutieren. Viele Unternehmen, die vor dieser Krise gut aufgestellt waren, sind dabei, ihre Reserven aufzubreuchen oder haben sie bereits aufgebraucht und laufen so Gefahr, in Insolvenz zu geraten. Dadurch sind auch viele Arbeitsplätze gefährdet. Daher ist für die Fraktion SP/Junge SP klar, dass grundsätzlich alles zu unterstützen ist, um Firmen zu unterstützen und damit auch Arbeitsplätze zu sichern oder zu retten. Gleichzeitig gilt es aber auch, nicht in einen Aktionismus zu verfallen. Auf Bundesebene werden jetzt einige Massnahmen geprüft beziehungsweise umgesetzt. Das gilt auch für die Härtefallregelung, die für besonders betroffene Unternehmen weitere Mittel zur Verfügung stellt. Der Bundesrat hat diese in seiner jüngsten Äusserung auf Anfang Dezember 2020 zugesichert. An diesen Kosten soll sich auch der Kanton Solothurn beteiligen. Wir stützen daher den Wortlaut des Regierungsrats, dass man weiter prüfen, aber auf jeden Fall Doppelspurigkeiten verhindern soll. Das ist die Haltung der Fraktion SP/Junge SP.

*Hugo Schumacher (SVP), I. Vizepräsident.* Worum geht es im Grundsatz bei diesem Geschäft und bei vielen anderen, die wir heute und in den letzten Sessionen behandelt haben? Es geht um den Umgang der Gesellschaft mit der Coronapandemie. Ich möchte ein Bild von unserer Gesellschaft aufzeigen. Sie ruht auf drei Pfeilern, auf drei tragenden Pfeilern. Es sind die Bildung und die Kultur, die Wirtschaft und die Ökonomie und die Behörden und die Politik. In unserer Realität sind die drei Pfeiler stark miteinander verzahnt. Aber wenn einer dieser Pfeiler zu stark oder ein anderer zu schwach ist, dann gerät die Gesellschaft in eine Schiefelage. Der Gesellschaftstisch beginnt zu wackeln. Das geschieht in einem Wechselspiel, denn die Pfeiler sind - ich habe es erwähnt - miteinander verwoben. Sie stehen in Relation zueinander. Daher darf man sagen, dass wir alle hier in der Halle, die aus den verschiedenen Pfeilern kommen, im gleichen Boot sitzen. Die Wichtigkeit und die Dringlichkeit begleitet einen immer, wenn man Verantwortung trägt. Was ist jetzt in diesem Moment dringend? Was ist jetzt wichtig? Aktuell, das haben wir heute auch wieder gesehen, gibt es vieles, das wir als dringend erachten. Wir haben wieder dringliche Aufträge überwiesen. Es besteht die Gefahr, dass die wichtigen Fragen in den Hintergrund treten. Der Auftraggeber Josef Maushart hat diesen Auftrag in weiser Voraussicht frühzeitig eingereicht, so dass wir jetzt Zeit gewonnen haben und langsam damit beginnen können, auch über die wichtigen Fragen nachzudenken. Der Pfeiler Behörden und Politik beeinflusst im Wechselspiel, in dem die Pfeiler zueinander stehen, den Bereich Wirtschaft und Ökonomie, aber auch die Bildung und Kultur. Das ist der Grund für den Vorstoss, dem wir übrigens zustimmen. Die Vorredner haben die Auswirkungen, welche Folgen sie für die Wirtschaft haben, bereits dargelegt. Bei den dringlichen Aufträgen, denen wir heute die Dringlichkeit zugesprochen haben, sieht man, dass es nicht nur die Wirtschaft betrifft, sondern auch die Kultur und die Bildung. Das Fazit, das man hier ziehen kann, besteht darin, dass die Angst wohl doch ein schlechter Ratgeber ist. Das soll kein Vorwurf sein, aber wenn man sieht, welche Auswirkungen die Verordnungen haben, die schon in Kraft sind, so lösen sie doch das eine oder andere Problem aus. Was wären jetzt die wichtigen Fragen, die langsam in unseren Fokus treten sollten? Es wird vielleicht ein bisschen philosophisch, aber ich bin der Meinung, dass wir den Umgang mit dem Tod thematisieren müssen. Wir müssen fragen, ob es Sinn macht, dass wir alle Menschen in denselben Topf werfen - egal wie alt sie sind, egal über welche Konstitution sie verfügen, egal welche Vorerkrankungen sie haben. Aber auch der Umgang mit einem Mangelproblem müssen wir langsam in den Fokus nehmen. Aktuell sind es im Spital die Intensivbetten, die im Zentrum stehen und die Art, wie wir mit dem Mangel, der eventuell bald auftritt, umgehen wollen. Bald wird die Frage mit dem Impfstoff auftauchen, nämlich wer wie geimpft werden kann. Eine andere Frage ist, ob man nicht auch Massnahmen, die risikobasiert sind, ins Auge fassen kann. Alles ist im Fluss. Regierungsrätin Susanne Schaffner hat vorhin ausgeführt, dass es in zwei Wochen schon ganz anders aussehen kann. Zur Umsetzung des Auftrags Maushart sollte der Regierungsrat seine Analyse, die in der Antwort enthalten ist und die er für den Pfeiler Wirtschaft und Ökonomie erarbeitet hat, vielleicht auch für sich als Grundlage nehmen. Ich

bin der Meinung, dass alle Pfeiler diese Analyse als Grundlage nutzen sollten. Es heisst darin, dass die Anpassungsfähigkeit, die Reaktionsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit gefördert und an den Tag gelegt werden müssen, damit wir die Pandemie erfolgreich meistern können - wenn wir sie meistern können. Der Regierungsrat schreibt auch, dass der Staat zum Notwendigen zurückkehren muss. Wenn er das tut, so hilft er auch den beiden anderen Pfeilern, nämlich der Bildung und der Ökonomie. Ich bin der Ansicht, dass er damit auch uns allen hilft.

*Myriam Frey Schär (Grüne).* Man kann diesem dringlichen Auftrag von Josef Maushart mit Zynismus begegnen, vor allem in der vagen Form, wie er jetzt mit dem Wortlaut des Regierungsrats vor uns liegt. Man kann zum Beispiel sagen: «Was denn nun? Natürlich erwarten wir vom Regierungsrat, dass er die Situation laufend überprüft und Stützungsmaßnahmen in Erwägung zieht. Das ist schlicht und ergreifend sein Job.» Man kann sagen, dass sich der Regierungsrat zu keiner einzigen Massnahme verpflichtet, wenn wir diesen Auftrag jetzt erheblich erklären. Man kann konsequenterweise auch sagen, dass es diesen dringlichen Auftrag vielleicht gar nicht braucht. Wenn man diesen Auftrag jedoch positiv würdigt - und wir finden, dass man dies unbedingt tun sollte - so kommt man zu einem anderen Schluss. Wir verstehen eine Erheblicherklärung dieses Auftrags als gemeinsames Bekenntnis des Kantonsrats und des Regierungsrats gegenüber unserem Gewerbe, im weiteren Verlauf der Pandemie alles zu unternehmen, was möglich ist, um coronabedingte Konkurse abzuwenden. Natürlich müssen wir den Regierungsrat auch darauf behaften, dass diesem Bekenntnis auch tatsächlich konkrete Taten folgen. In Zeiten von grosser Unsicherheit, in Zeiten in denen die Politik einerseits pandemiebedingt Massnahmen verfügt, die eine Menge Menschen in ihrer Existenz bedrohen und andererseits eine verlässliche Partnerin sein sollte, wenn es darum geht, die Existenzen trotzdem möglichst zu sichern, ist die Bedeutung von solchen vertrauensbildenden Massnahmen und Aussagen nicht zu unterschätzen. Wir müssen unmissverständlich kommunizieren, dass wir für die Solothurner und Solothurnerinnen da sein wollen, auch wenn wir, wie alle anderen, nicht abschätzen können, was uns noch bevorsteht. Wir sind für die Erheblicherklärung.

*Josef Maushart (CVP).* Viele gesunde Unternehmen sind angesichts der Coronakrise ohne eigenes Verschulden in eine existenzbedrohende Situation geraten. Um solchen Unternehmen zu helfen, habe ich in der letzten Kantonsratssession einen dringlichen Auftrag lanciert, der den Solothurner Regierungsrat auffordert, für besonders betroffene Branchen Massnahmen zu ergreifen. Am gleichen Tag, an dem wir die Dringlichkeit dieses Auftrags bestätigt haben, startete im nationalen Parlament die Beratung des COVID-19-Gesetzes. Dabei haben sich die Räte geeinigt, dass der Bund Unternehmen finanziell unterstützen kann und soll, wenn diese vor COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und nun aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind. Gemeint sind natürlich insbesondere Unternehmen aus den Branchen Event, Schausteller, Dienstleister aus der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Voraussetzung ist aber unter anderem, dass ein Kanton den Antrag stellt und die Hälfte der Kosten übernimmt. Ein Härtefall gemäss Gesetz liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60% des mehrjährigen Durchschnittes ist. Ich betone das noch einmal - unter 60%. Die Zahlen werden immer ein bisschen vertauscht. Auch vorher war die Rede von 60% Umsatzverlust. Das Kriterium ist ein Umsatzverlust von 40%, also weniger als 60% des langjährigen Durchschnittes. Jedoch wird dabei die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation berücksichtigt. Diese Unternehmen erhalten im Normalfall Darlehen. Aber es gibt in Einzelfällen auch die Möglichkeit, à fonds-perdu-Beiträge auszurichten. Der Bundesrat ist nun dabei, die Einzelheiten zusammen mit den Kantonen in einer Verordnung auszuarbeiten. Nachdem Frau Landammann Brigit Wyss in der Finanzkommission erklärt hat, dass sie die Anwendung dieser Härtefallregelung aus dem COVID-Gesetz unter dem Titel des geänderten Wortlauts anstrebt, habe ich meinen ursprünglichen Wortlaut zurückgezogen. Es gibt genug gute Gründe, solchen Unternehmen zu helfen. Zum einen hat der Bund die Härtefallklausel geschaffen und damit den Kantonen die Möglichkeit gegeben, ergänzend zur Stützung der ansässigen Firmen Bundesgelder abzuholen. Zum anderen hätten Konkurse Folgen für die Arbeitslosigkeit, die Wirtschaftskraft des Kantons und das Steuersubstrat der natürlichen und der juristischen Personen. Es würden Firmen verschwinden, die teilweise über mehrere Generationen erfolgreich geführt wurden. Und daneben gebietet die Ethik uns allen, Menschen, die unverschuldet in Not geraten, so lange zu helfen, wie es unsere eigene Substanz nicht aufzehrt. In diesem Sinne ist jedes Unternehmen nichts anderes als eine Gruppe von Menschen. Als ich Sie im September gebeten habe, die Dringlichkeit zu erklären, hatte auch ich nicht die Vorstellung und auch nicht die weise Voraussicht, dass der Herbst so schlimm werden könnte, wie er jetzt geworden ist. War das Ganze in der ersten Welle noch recht abstrakt, weil kaum jemand von uns wirklich einen Betroffenen kannte - zumindest nicht in der Schweiz - kennt man jetzt kaum mehr jemanden, der nicht direkt oder indirekt betroffen ist. Und erneut trifft die Situation wiederum die Event- und Veranstaltungsbranche am härtesten. Ich danke dem nationalen

Parlament, dass es die Härtefallklausel im Covidgesetz geschaffen hat. Damit sind einheitliche Standards gesetzt. Und wenn die zweite Welle überhaupt irgendetwas Gutes hat, dann das, dass der Druck auf den Bundesrat, diese Verordnung nicht erst im Februar, sondern deutlich früher fertigzustellen, zugenommen hat. Dem Solothurner Regierungsrat danke ich, dass er bereit ist, das Programm, das die paritätische Beteiligung von Bund und Kanton vorsieht, hier in Solothurn umzusetzen. In diesem Sinne würde ich mich freuen, wenn auch wir als Parlament ein starkes Zeichen der Solidarität mit diesen sehr betroffenen Firmen und den Solothurnerinnen und Solothurnern in die Firmen senden, und diese Hilfen möglichst einstimmig befürworten könnten. Unsere Fraktion wird dem Auftrag im vorliegenden Wortlaut einstimmig zustimmen.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Ich möchte mich kurz zum Fahrplan äussern. Das COVID-19-Gesetz wurde im September verabschiedet. Der Artikel, gestützt auf den wir die Härtefallmassnahmen im Kanton Solothurn gerne umsetzen möchten, ist darin enthalten. Dazu muss man sagen, dass ein Referendum läuft. Man hat jedoch von dieser Seite wenig gehört. Der Bundesrat wird heute Nachmittag die Vernehmlassung eröffnen für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durch COVID-19 besonders betroffen sind. Es ist wichtig, dass der Bund und die Kantone zusammen genau prüfen, wie sie das regeln wollen. Die Vernehmlassungsfrist wird ganz kurz ausfallen. Ich denke, dass der Bund plant, die Verordnung bereits auf den 1. Dezember in Kraft zu setzen. Damit ist für uns der Weg frei. Im Kanton hatten wir bereits Vorinformationen. Dank dem Vorstoss haben wir in beiden Kommissionen gespürt, also sowohl in der Finanzkommission wie auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dass diese Absichten unterstützt werden. Die Verordnung konnten wir mit den Vorinformationen, über die wir verfügt haben, bereits ein Stück weit aufsetzen. Es wurden schon Eckwerte genannt. Einer der Prägendsten ist sicher 40% und mehr Umsatzverlust, durchschnittlicher Jahresumsatz, profitabel, überlebensfähig, gesund, zumutbare Selbsthilfe ergriffen usw. Es zeigt, dass noch sehr viel Klärungsbedarf besteht, damit man am Schluss eine Regelung hat, die man sehr schnell auf die Gesuche, die eingehen, anwenden kann. Der Bund und die Kantone arbeiten eng zusammen. Ich bin der Meinung, dass wir bereits in der nächsten Session einen grossen Schritt weiter sind und Ihnen eventuell die Verordnung bereits zeigen können. Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	einstimmig
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

*Daniel Urech (Grüne), Präsident.* Der Auftrag wurde einstimmig erheblich erklärt. Damit sind wir am Ende des heutigen Sessionstages angelangt. Ich darf sagen, dass wir in einer Woche gerne wieder hier in die Rythalle zurückkommen werden. Ich möchte allen herzlich danken, die zur Organisation und zum reibungslosen Ablauf beigetragen haben. Unterdessen sind wir uns das zwar gewöhnt, aber selbstverständlich ist das nicht. Ein ganz grosser Dank geht an die Organisatoren, an die Helfer und an die Helferinnen, an die Kantonspolizei, an die Tontechniker, an Jump TV, an UP! Event AG und insbesondere natürlich auch an unser Team des Ratssekretariats, das grossartige Arbeit geleistet hat (*Beifall in der Halle*). Ich wünsche allerseits «en Guete» und ich hoffe, dass wir uns alle gesund in einer Woche wieder hier sehen werden.

Schluss der Sitzung um 12:40 Uhr